



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 22.11.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 18.10.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2022
- 6 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 des Kreises Warendorf
- 7 Einrichtung einer Hundenauslauffläche
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2021
- 8 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv-Fest" im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März
- 9 Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum
- 10 Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum
- 11 Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß § 113 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 12 Steigerung der Abstimmungstransparenz in Sitzungsniederschriften
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.10.2022
- 13 Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- 14 Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023

- 14.1 Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023 – 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf
- 14.2 Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist
- 15 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht des Bürgermeisters
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 18.10.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 3 Rücknahme einer Klage gegen den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- 4 Auftragsvergabe für die Instandsetzung des Hilfeleistungslöschfahrzeuges "BEC1-HLF20-1" mit dem amtlichen Kennzeichen BE-BM 112
- 5 Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zur "Vereinbarung über die Bereithaltung von Notärzten im Rettungsdienst" zwischen der Stadt Beckum und der St. Elisabeth-Hospital Beckum GmbH vom 05.05.1983, zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 21.02.2022
- 6 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 09.11.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
22.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell vor:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2022 bezüglich der Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“ (siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Die Einführung einer Beteiligungsplattform ist aktuell in Vorbereitung. Die inhaltliche Darstellung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses.

- Antrag der FDP-Fraktion vom 04.11.2022 bezüglich des Neubaus der Sonnenschule als öffentlich-privates Projekt (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Die Angelegenheit soll antragsgemäß in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 beraten werden.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell vor:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 31.11.2020 bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes (siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Der Antrag wird aktuell in einem laufenden Projekt zur Einführung eines zentralen Grünflächenmanagements berücksichtigt.

Unter Begleitung eines externen Beraters wird ein Organisationsvorschlag entwickelt, mit welchen personellen und sachlichen Ressourcen ein Grünflächenmanagement in der Verwaltung implementiert werden kann. Zur Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes ist der Aufbau eines Grünflächenkatasters und einer zentralen Koordination erforderlich. Sobald hierzu ein Vorschlag vorliegt, wird dieser politisch eingebracht werden.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2022 bezüglich eines Park- und Halteverbots in der Alleestraße (siehe Anlage 4 zur Vorlage)

Bezüglich der Einrichtung eines umfangreichen Haltverbotes an der südlichen Fahrbahnseite der L507 Alleestraße hatten Straßenbaulastträger und Kreispolizeibehörde deutliche Bedenken geäußert. Nun hat die Verwaltung entschieden, eine Probe- phase bis längstens 30.06.2023 durchzuführen, um Lösungsansätze zur Optimierung der Radverkehrssituation an der Alleestraße zu ermitteln.

Die Maßnahme wird flankiert durch eine strikte Überwachung des ruhenden Verkehrs, eine turnusmäßige Erhebung von Verkehrsdaten und die Beobachtung der Unfalllage im betroffenen Bereich. Während der Probephase erfolgt ein stetiger Austausch über die gewonnenen Erkenntnisse mit dem Straßenbaulastträger sowie der Kreispolizeibehörde. Die Verkehrszeichen werden durch die Stadt Beckum beschafft und installiert. Es ist beabsichtigt, die Probephase im Dezember 2022 zu beginnen.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2022 bezüglich Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens im Zuge der Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße (siehe Anlage 5 zur Vorlage)

Die Prüfung des Antrags wird zunächst zurückgestellt, bis abschließende Erkenntnisse aus der Probephase betreffend die Einrichtung eines Haltverbotes an der südlichen Fahrbahnseite der L507 Alleestraße vorliegen.

- Anfrage der FWG-Fraktion vom 13.10.2022 bezüglich Auto-Posing, Lärmbelästigung und Ruhestörung in der Linnenstraße (siehe Anlage 6 zur Vorlage)

Aufgrund der Anfrage der FWG-Fraktion ist die Kreispolizeibehörde Warendorf, Wache Beckum, gefragt worden, ob es Erkenntnisse zu einer Auto-Posing-Szene in Beckum gibt. Diese wurde seitens der Kreispolizeibehörde verneint. Die Lage hat sich hier grundsätzlich seit der letzten Anfrage nicht verändert.

Die Stadt Beckum hat in der Funktion als Straßenverkehrsbehörde aufgrund der Eingabe eine Verkehrsmessung im Bereich der Linnenstraße durchgeführt. Die Auswertung der Messergebnisse in Bezug auf die beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereiches im Verlauf der Linnenstraße erreichten Geschwindigkeiten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Sobald die Auswertung der Datenlage abgeschlossen ist, kommt die Verwaltung auf die Angelegenheit zurück.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in Gänze in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2022 bezüglich der Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“
- 2 Antrag der FDP-Fraktion vom 04.11.2022 bezüglich des Neubaus der Sonnenschule als öffentlich-privates Projekt
- 3 Antrag der SPD-Fraktion vom 31.11.2020 bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes
- 4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2022 bezüglich eines Park- und Halteverbots in der Alleestraße
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2022 bezüglich Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens im Zuge der Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße
- 6 Anfrage der FWG-Fraktion vom 13.10.2022 bezüglich Auto-Posing, Lärmbelästigung und Ruhestörung in der Linnenstraße



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
Peter Dennin
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 03.02.2022

Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Beckum ist eine Kommune mit vielen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für das politische Geschehen in ihrer Stadt interessieren. Sowohl die politischen Parteien als auch die Stadtverwaltung arbeiten an vielen wertvollen und wichtigen Themen, die eine Stadt innovativ und lebenswert gestalten. Um gute Politik zu machen, ist es wichtig viele Menschen mitzunehmen, zu diskutieren und letztendlich auch nicht nur im Stadtrat, sondern auch in sinnvollen Angelegenheiten die Bürgerschaft mitwirken zu lassen. Das ist nicht nur demokratisch, sondern auch für eine Akzeptanz des Entschiedenen wichtig.

Neue partizipative Formate eröffnen Möglichkeiten, mitzuwirken und mitzuentcheiden. Bürgerbeteiligung ergänzt zunehmend die traditionellen und repräsentativen Verfahren wie etwa das Engagement in politischen Parteien oder die Teilnahme an Wahlen.

Durch die Digitalisierung werden neue Möglichkeiten des Dialogs zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit ihrem Staat und der Verwaltung geschaffen. Die Corona-Pandemie führt uns deutlich vor Augen, wie wichtig digitale Beteiligungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger sind. Die neue Plattform ist ein Schritt Richtung Digitalisierung der Verwaltung. Bereits vorhandene analoge Wege der Bürgerbeteiligung sollen dabei für Menschen ohne digitalen Zugang oder digitale Ambitionen weiterhin offen bleiben.

Die Landesregierung hat das zentrale Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ aufgebaut, um den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu den Beteiligungsangeboten zu vereinfachen. Ab sofort können alle Landesbehörden, Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen kostenlos das Beteiligungsportal zur Durchführung von Online-Beteiligungen, Umfragen und Meldeverfahren nutzen. So könnte zum Beispiel eine Fragebogenaktion zum neuen Radverkehrskonzept oder zur Spielgeräteaushwahl eines Kinderspielplatzes erfolgen. Die wertvollen Veranstaltungen der VHS, der Beckumer NaTouren der öffentlichen Bücherei, der Gleichstellungsbeauftragten, des Stadtmuseums könnten auf dieser Plattform sichtbar gemacht werden. Ein Suchen auf verschiedenen Seiten entfällt. Alles wäre zentral auf "Beteiligung NRW", Portal Beckum zu sehen. Über die Plattform könnten dann entsprechende Auswertungen gefahren werden. Da die Transparenz der Verwaltung essentiell ist und gute Veranstaltungen nicht im Verborgenen bleiben sollten, stellen wir folgenden

Antrag:

1. Die Stadt Beckum beteiligt sich an dem zentralen Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ zu dem derzeit kostenlose Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende angeboten werden.
2. Die Stadt Beckum prüft, ob den politischen Parteien der gleiche Zugriff wie der Verwaltung auf das Portal gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender



Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 04.11.2022

Antrag: Neubau der Sonnenschule als öffentlich-privates Projekt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Ratsfraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Beschlussfassung im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 13.12.2022 während der Etatberatungen:

Der Neubau der Grundschule Sonnenschule soll im Rahmen eines PPP-Projektes oder eines klassischen Investorenmodells errichtet werden. Der Investor soll die Baumaßnahme finanzieren und nach den konkreten Raumkonzepten, die durch die Verwaltung erarbeitet werden und die Politik letztendlich beschlossen werden, umsetzen. Am Ende der Finanzierung soll der Neubau in den Besitz der Stadt Beckum übergehen.

Begründung:

Der Neubau der Grundschule Sonnenschule ist für die FDP-Fraktion ein wichtiges Projekt für die nächsten Jahre. Nach Kenntnis der FDP-Fraktion befindet sich der Projektstatus des Neubaus der Grundschule Sonnenschule in der Planungsphase u.a. hinsichtlich der Raumbedarfe. In dieser Planungsphase können wir noch über die Finanzierung dieses Projektes entscheiden, ohne das es zu Verzögerungen dieses Projektes führt.

Ein sogenanntes Public-Private-Partnership Modell (PPP) oder eines klassischen Investorenmodells soll sowohl als Finanzierungs- als auch Realisierungsmöglichkeit im Hinblick auf, Bauausführung, Bauunterhalt/Betrieb umgesetzt werden. Das zu erarbeitende Finanzierungsmodelle und dessen Laufzeit soll danach weiterhin im hierfür zuständigen Ausschuss politisch beraten werden und eine Ausschreibung des Projektes abschließend beschlossen werden.

Eine Großinvestition, wie sie der komplette Neubau einer Grundschule darstellt, sollte auch von der Stadt Beckum hinsichtlich dieses alternativen Finanzierungsmodells positiv begleitet werden. Wir als FDP-Fraktion wissen um die schwierige Haushaltslage der kommenden Jahre, daher zeigen wir mit diesem Antrag eine klare Alternative auf.

Eine Einsparung an städtischen finanziellen Mitteln für Baumaßnahmen in den nächsten Jahren im zweistelligen Millionenbereich bei diesem Projekt bei gleichzeitiger Realisierung eigener Wünsche und Anforderungen an die neue Grundschule sollten Argument genug sein. Durch die Errichtung eines Schulneubaus durch einen privaten Investor entstehen der Stadt keine Baukosten, sie muss für die Mietzahlungen aufkommen. Ein weiteres Argument ist die dann frei werdenden finanziellen Mittel effizient in andere Projekt bzw. Baumaßnahmen in den nächsten Jahren einzusetzen.

Die FDP-Fraktion sieht hier eine Chance die frei werdenden Finanzmittel, die in den künftigen Haushalten der Stadt durch den Neubau der Grundschule Sonnenschule bisher gebunden sind, für weitere wichtige Projekte in den nächsten Jahren ab 2023 zu verwenden. Wir schaffen uns hier einen finanziellen Spielraum. Diese anderen Projekte sollten nach Meinung der FDP-Fraktion zeitnah realisiert werden, hier sind die Projekte Neubau Sporthalle Gesamtschule Standort Neubeckum, weitere Investitionen in Turnhallen, schulische Sanitäreanlagen und in weitere Investitionen in die Sportanlage Harberg Neubeckum beispielhaft zu nennen.

Gerade in der Zukunft stehen zudem weitere wichtige Investitionen in unsere Schullandschaft bei den Grundschulen und weiterführenden Schulen in allen Ortsteilen an. Die frei werden Finanzmittel durch die Finanzierung eines privaten Investors für den Neubau der Grundschule Sonnenschule könnten somit für diese auch sehr wichtigen Maßnahmen zum Teil verwendet werden. Nach Ansicht der FDP-

Fraktion können wir mit dieser Entscheidung einen möglichen drohenden zukünftigen Investitionsstau in diesen wichtigen Bereichen zudem aktiv vorbeugen.

Weitere positive Effekte des Neubaus der Grundschule Sonnenschule durch einen privaten Investor sind:

1. Private Investoren können häufig günstiger bauen als die öffentliche Hand; wird das Projekt teurer als kalkuliert, ist es das Problem des Investors und nicht der Stadt. Notwendige Instandhaltungen, Erneuerungen und Bauunterhaltung (z.B. Wände, Dächer, Heizungen) muss während der gesamten Laufzeit der Investor tragen. Nach der maximalen Vertragsdauer hat die Stadt ein technisch komplett funktionsfähiges Gebäude erworben.
2. In Beckum stehen in den nächsten Jahren viele große Bauprojekte an, daher ist ein weiterer Vorteil die Entlastung der Verwaltung in den zuständigen Fachbereichen. Sie könnten sich auf die anderen geplanten Bauprojekte stärker fokussieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
FDP Fraktionsvorsitzender

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 31. November 2020

Die SPD-Fraktion Beckum beantragt die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes für die stadteigenen Grün- und Parkflächen mit dem Ziel eines optisch und gestalterisch ansprechenderen Erscheinungsbildes.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Ansicht der SPD-Fraktionsmitglieder, aber auch zahlreicher anderer politisch agierender Menschen (so zumindest deren Wahlprogramme), sowie eines nicht kleinen Teils der Bevölkerung befinden sich die Grünflächen und Parkanlagen der Stadt Beckum in einem „bedauernswerten“ Zustand.

Kreisverkehre und sog. Straßenbegleitgrün erscheinen ungepflegt, nur sporadisch geschnitten und mit lieblosen und wenig ansprechenden Grünpflanzen bewachsen. Aber auch Parkflächen wirken eher so, als dass sie möglichst wenig Pflegeaufwand mit sich bringen sollen, und dass auf optische und pflanzliche Vielfalt verzichtet wird.

Das Stadtbild insgesamt, hier die Grünanlagen, ist eine Visitenkarte einer Stadt. Ein positives Erscheinungsbild hebt uns auch im Wettbewerb der Kommunen miteinander hervor, kann damit zu einem Standortvorteil werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger fühlen

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

sich in einem ansprechenden „grünen“ Umfeld wohler und zufriedener. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl wird dadurch aufgewertet.

Daher beantragt die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes mit dem konkreten Ziel, das Erscheinungsbild von Grün- und Parkanlagen deutlich aufzuwerten, ohne dabei nachhaltige und ökologische Aspekte aufzugeben. Dazu zählen u.a.

- regelmäßige Pflege und Beschneidung der Pflanzen in Kreisverkehren, Beeten und Parkanlagen,
- das Verhindern eines „ungepflegten“ Eindrucks dadurch, dass Pflanzen nicht auf die Gehwege und Straßen auswuchern,
- das Anlegen von optisch ansprechenden Beeten auf herausgehobenen Flächen wie z.B. Kreisverkehren, in vollem Bewusstsein, dass dadurch ein Gärtner/eine Gärtnerin deutlich intensiver mit der Fläche beschäftigt ist als bisher,
- eine ansprechende und künstlerische Neugestaltung von Kreisverkehren, wo es möglich ist. So könnte man, ähnlich wie an der Hammerstraße, auf kulturelle und historische Besonderheiten unserer Stadt hinweisen,
- das Einbeziehen von privaten Unternehmen, Vereinen oder Anwohnern, die eine „Patenschaft“ oder eine „Pflege“ von öffentlichen Grünflächen anbieten.

Wir als verantwortliche Politikerinnen und Politiker erwarten und wünschen, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Stadt identifizieren und sich in ihr wohlfühlen. Das bedeutet aber auch, dass wir den optischen und pflegerischen Eindruck unserer Grünanlagen und Parkflächen aufwerten, soweit, wie es natürlich finanziell verträglich erscheint. Unserer Meinung nach, ist hier noch deutlich Luft nach oben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 12.01.2022

Sicherheit für den Radverkehr - Park- und Halteverbot auf der Alleestraße

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Im aktuellen Radverkehrskonzept der Stadt Beckum wird im Kapitel 8.8.5 „Straßenräume mit perspektivischen Transformationsbedarf“ die Alleestraße mit aufgelistet. Dort heißt es: „Teilweise fehlt Infrastruktur für den Radverkehr auch gänzlich, obwohl diese aufgrund der Belastung durch Kfz-Verkehr angemessen ist.“

Aufgrund der bestehenden Straßenquerschnitte und einem grundsätzlich guten Fahrbahnzustand sind in einigen Abschnitten keine kurzfristigen Lösungen umsetzbar. Bis zur nächsten grundhaften Sanierung können dort noch Jahrzehnte vergehen.“ (S.109/110)

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Einführung eines generellen Park- und Halteverbotes auf der gesamten Länge der Fahrbahn der Alleestraße.

Begründung

Die Alleestraße hat ein - wie oben bereits dargestellt - sehr hohes Verkehrsaufkommen. Derzeit ist es in einigen Abschnitten der Alleestraße erlaubt, auf der Fahrbahn Richtung Nordstraße zu parken. Diese parkenden Autos sind ein beträchtliches Sicherheitsrisiko für alle im Straßenverkehr Beteiligten, aber insbesondere für die Fahrrad fahrenden Bürger*innen. Besonders beim Überholen der parkenden Autos werden die Verkehrsteilnehmer*innen aus der Gegenrichtung (von der Kreuzung Nordstraße/Sternstraße kommend) an einem flüssigen Fahren gehindert (bzw. ausgebremst), zum Teil bei einem Überholvorgang von Lkw an die Seite gedrängt.

Zur Entspannung der Verkehrslage und für die Sicherheit der Radfahrenden kann eine Änderung der Nutzung der öffentlichen Flächen durch ein generelles Park- und Halteverbot auf der Fahrbahn der Alleestraße zeitnah eine deutliche Verbesserung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 31.08.2022

Antrag auf Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens im Zuge der Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

in der Vorlage sowie in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 25.8.2022 wird berichtet, dass sowohl die Kreispolizeibehörde Warendorf als auch der Landesbetrieb Straßenbau-NRW hinsichtlich des von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 12.1.2022 gestellten Antrags zur Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße zu dem Schluss kommen, dass eine entsprechende Umsetzung ohne gleichzeitige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs allenfalls zum Anstieg des Geschwindigkeitsniveaus führen wird.

Abgesehen davon, dass dieser Straßenabschnitt auch teilweise an Wochenenden frei von parkenden Autos ist, ohne dass nach unserer Erkenntnis Berichte über ein gleichzeitig angestiegenes Geschwindigkeitsniveau vorliegen, bedeutete dies doch auch im Umkehrschluss, dass dies für alle Tempo-50-Straßen der Fall sein müsse oder man konsequenterweise auf allen Tempo-50-Abschnitten das Parken erlauben müsste, damit sich ein geringeres Geschwindigkeitsniveau einstellen und Tempo-50 gar nicht erreicht werden kann – was wiederum dem eigentlichen Sinn einer Tempo-50-Straße widerspräche.

Um die erwünschte Steigerung der Sicherheit der Radverkehrs zu erlangen und gleichzeitig zur Beruhigung der Verkehrslage in der Alleestraße beizutragen, möchte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren Antrag vom 12.1.2022 nunmehr erweitern:

Antrag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass ihr Antrag vom 12.1.2022 auf Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße um die Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens (etwa von der Vorhelmer Straße bis zur Ahlener Straße) erweitert wird. Der Radfahrstreifen sollte bevorzugt in rot eingefärbtem Asphalt erfolgen, um als Abgrenzung zur Fahrbahn insbesondere von Autofahrer*innen besser wahrgenommen zu werden.

Umsetzungen dieser Art werden bereits in zahlreichen Kommunen sowie flächendeckend in den Niederlanden erfolgreich praktiziert.

Für den Radverkehr in die entgegengesetzte Richtung bietet sich der Nordwall an, der im Vergleich zur Alleestraße eine sicherere Alternative darstellt.

Wir möchten somit den Vorstellungen der oben genannten Stellen entgegenkommen und erhoffen uns mit diesem erweiterten Antrag die Möglichkeit auf eine beschleunigte Umsetzung der Gesamtmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4



FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum
Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 13. Oktober 2022

Anfrage Linnenstraße: „Auto-Posing“ / Lärmbelästigung / Ruhestörung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Freie WählerGemeinschaft (FWG) Beckum ist im Jahr 2022 mehrfach auf das sogenannte „Auto-Posing“ und die damit einhergehenden Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Linnenstraße hingewiesen bzw. angesprochen worden. Anwohner informierten die FWG über Lärmbelästigungen durch Autoposer, die mittlerweile zu einer permanenten Ruhestörung während der Nachtzeit ausgearbeitet sei, und baten in der Sache eine Problemlösung herbeizuführen.

Mitglieder der FWG-Fraktion haben vor diesem Hintergrund am 11. Oktober 2022 das Gespräch mit Anwohnern der Linnenstraße gesucht, um sich vor Ort über den Sachstand zu informieren bzw. auszutauschen. Mit gut zehn Anwohnern hat ein intensiver Informationsaustausch stattgefunden: alle Gesprächspartner haben die ständig stattfindende Lärmbelästigung und Ruhestörung durch Autoposer – insbesondere an den Wochenenden – während der Nachtzeit bestätigt bzw. beklagt. Uns wurde detailliert geschildert (Beschleunigungs- und Bremspunkte) wie die permanenten Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der in Fahrtrichtung stetig ansteigenden schnurgeraden Tempo 50 Linnenstraße ablaufen.

Namens der FWG-Fraktion bitte ich hiermit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kenntnisse hat die Verwaltung/Ordnungsbehörde in Bezug auf „Auto-Posing“, Lärmbelästigung und Ruhestörung auf der Linnenstraße?
2. Wie ist die Datenlage in Bezug auf Geschwindigkeitsüberschreitungen und Verkehrssicherheit?
3. Hat die Verwaltung eine Zielvorstellung wie die Problemlage der Anwohner: Lärmbelästigung, Ruhestörung und zu wenig Verkehrssicherheit gelöst werden kann?

Mit freundlichen Grüßen

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2022

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten.

Der Bericht für das 3. Quartal 2022 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2022

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2022

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.07. bis 30.09.2022

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.07.2022	0,00 €	12.382.854,30 €	4.480.484,40 €	45.451.975,48 €	62.315.314,18 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 3. Quartal 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 € **	0,00 €
planmäßige Tilgung im 3. Quartal 2022	0,00 €	158.526,40 €	92.770,67 €	744.303,34	995.600,41 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.307.496,39 €	1.307.496,39 €
Stand 30.09.2022	0,00 €	12.224.327,90 €	4.387.713,73 €	43.400.175,75 €	60.012.217,38 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-158.526,40 €	-92.770,67 €	-2.051.799,73 €	-2.303.096,80 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2022 845.611 €.

** Die Kreditaufnahme für die Tilgung für Umschuldungen erfolgte im 2. Quartal 2022.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.07. bis 30.09.2022

Im 3. Quartal erfolgten keine Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen von Krediten.

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	12.364.123,15 €	4.323.604,46 €	44.357.597,58 €	61.045.325,19 €
Stand 30.09.2022	0,00 €	12.224.327,90 €	4.387.713,73 €	43.400.175,75 €	60.012.217,38 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	0,00 €	-139.795,25 €	+64.109,27 €	-957.421,83 €	-1.033.107,81 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.07. bis 30.09.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	0,20
01.07.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	57.518,20 €	0,00 €	1.707.518,20 €	0,20
19.08.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	166.178,21 €	0,00 €	1.816.178,21 €	0,20
30.09.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.650.000,00 €	0,20
Höchststand im 3. Quartal	0,00 €	1.650.000,00 €	357.001,66 € 28.07.2022	0,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 3. Quartal 2022					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
0,00 €	843,64 €	284,12 €	0,00 €	1.127,76 €	

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2022 1.605.867 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	517.155,06 €	0,00 €	0,00 €	517.155,06 €
Stand 30.09.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.650.000,00 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	0,00 €	+1.132.844,94 €	0,00 €	0,00 €	+1.132.844,94 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.07. bis 30.09.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.07.2022	14.943.906,47 €	-1.027.788,15 €	-56.613,76 €	4.223.115,37 €	18.082.619,93 €
19.08.2022	18.828.121,00 €	-1.171.227,05 €	-165.218,43 €	5.744.688,40 €	23.236.363,92 €
30.09.2022	14.876.209,99 €	-196.642,25 €	505.608,18 €	3.277.700,92 €	18.462.876,84 €
Höchststand im 3. Quartal 15.08.2022	21.853.540,00 €	180.039,23 €	763.967,03 €	5.744.688,40 €	
Tiefststand im 3. Quartal 28.09.2022	11.784.122,19 €	-1.244.543,53 €	-356.097,22 €	3.272.700,92 €	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.09.2022 waren 40 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.560,00 € im Umlauf.

Verwarentgelte im 3. Quartal 2022				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
2.765,39 €	0,00 €	23,50 €	0,00 €	2.788,89 €

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	11.616.380,48 €	-495.163,33 € *	209.865,51 €	1.220.211,40 €	12.551.294,06 €
Stand 30.09.2022	14.876.209,99 €	-196.642,25 €	505.608,18 €	3.272.700,92 €	18.457.876,84 €
- Minderung/+ Erhöhung	+3.259.829,51 €	+298.521,08 €	+295.742,67 €	+2.052.489,52 €	5.906.582,78 €

Erläuterung:

* Im ersten Quartalsbericht für das Jahr 2022 wurde aufgrund eines Fehlers in der Kassenbestandsliste ein falscher Saldo (-495.063,33 €) aufgeführt.

3 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.07. bis 30.09.2022

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstücke BG 60 „Obere Brede an der A2“	154.858,79 €	299.447,31 €	+144.588,52 €
Summe	154.858,79 €	299.447,31 €	+144.588,52 €

von Anlagevermögen vom 01.07. bis 30.09.2022

Veräußerungen von Anlagevermögen waren im 3. Quartal nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 3. Quartal 2022 nicht zu verzeichnen.

5 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH wurden der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 04.10.2022 hat die Kommunalaufsicht den Änderungen der Gesellschaftsverträge zugestimmt. Das Anzeigeverfahren ist somit abgeschlossen. Die notarielle Beurkundung der Verträge wird zeitnah stattfinden.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH beabsichtigt einen Wechsel vom bisherigen IT-Dienstleister Gelsenwasser AG hin zur AOV IT.Services GmbH vorzunehmen. In diesem Zusammenhang hat sich die Wasserversorgung Beckum GmbH an der aov.GbR beteiligt. Das hierfür erforderliche Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung Detmold wurde zuvor abgeschlossen.



Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 des Kreises Warendorf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum schließt sich der als Anlage zur Vorlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 18.10.2022 an und erklärt sie zu ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 des Kreises Warendorf.
2. Auf die Möglichkeit der Anhörung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023 in einer Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Warendorf wird verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Der Landrat des Kreises Warendorf hat den kreisangehörigen Kommunen das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023 am 13.09.2022 zugeleitet. Den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum wurde das Eckdatenpapier im Anschluss per E-Mail übersandt.

Zwischenzeitlich wurde die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 18.10.2022 zum Eckdatenpapier des Landrates zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023 gefertigt und abgestimmt. Die gemeinsame Stellungnahme ist als Anlage zur Vorlage beigefügt. Nach Eingang der finalen Version bei der Stadt Beckum wurde die gemeinsame Stellungnahme den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail zugesandt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass ein Benehmen im weiteren Verfahren grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.

Im Unterschied zu den gemeinsamen Stellungnahmen der Vorjahre wird in diesem Jahr keine im Einzelnen bezifferte Senkung der Kreisumlage gefordert. Nach gemeinsam getragener Auffassung ist die Herleitung des Kreisumlagebedarfes für das Jahr 2023 – jedenfalls zum Erkenntnisstand bei Erstellung des Eckdatenpapier – folgerichtig abgeleitet und die tragenden Annahmen überwiegend plausibel gewählt.

Positiv ist zu bewerten, dass der Kreis Warendorf bereit ist, rund 4,5 Millionen Euro Ausgleichsrücklage und – über den „Umweg“ der Isolierung – weitere rund 3,9 Millionen Euro Allgemeine Rücklage zur Begrenzung der Steigerungen der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage im Jahr 2023 einzusetzen. Gleichwohl muss man feststellen, dass die dennoch verbleibende Steigerung der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage im Vergleich zum Jahr 2022 (+13,6 Millionen Euro, Anteil Stadt Beckum daran: +2,0 Millionen Euro) für die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nur schwer – wenn denn überhaupt – tragbar sein wird.

Im weiteren Beratungsverfahren zum Kreishaushalt 2023 wird sich zeigen müssen, welche noch eintretenden Entlastungen des Kreishaushaltes eine Senkung des Kreisumlagebedarfs herbeiführen können. Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass im Rahmen des Beratungsverfahrens zusätzliche Belastungen eintreten können. Mit dem Kreis ist der weitere Austausch über diese Aspekte vereinbart. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses berichtet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen wurde mittlerweile in der Sitzung des Kreistages am 28.10.2022 eingebracht. Im Anschluss wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2023 den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis gegeben. Nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Kommunen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diesen Verfahrensschritt hat der Kreis Warendorf mit der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung eingeleitet. Der Entwurf der Haushaltssatzung unterscheidet sich nach Bewertung der Verwaltung nicht wesentlich von den im Eckdatenpapier dargestellten Entwicklungen und Vorhaben. Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die sich bietende Möglichkeit der Anhörung nicht wahrzunehmen, da die dem Kreis bekannte gemeinsame Stellungnahme die Position der Stadt Beckum bereits ausreichend verdeutlicht.

Anlage(n):

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Entwurf des Kreishaushaltes vom 18.10.2022

TOP Ö 6



STADT AHLEN

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger

Sprecher der Bürgermeister*innen im
Kreis Warendorf

Rathaus Telefon 02382 59221
Westenmauer 10 Telefax 02382 59441

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

18.10.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

am 13. September haben Sie das Eckdatenpapier zu dem Entwurf des Kreishaushaltes 2023 übersandt. Ihr Schreiben ist Bestandteil des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Dienstbesprechung am 21. September konnten wir uns zum aktuellen Verfahren bereits kurz austauschen; vorab erfolgte dies im kleinen Kreis schon am 2. und 12. September. Den Termin am 12. September möchten wir besonders anerkennend herausgreifen, zeigt dieser doch, dass Sie die Sorge um unsere Haushalte wahrnehmen und versuchen, darauf zu reagieren.

Herr Kreiskämmerer Dr. Funke hat am 26. September – wie bereits in den Vorjahren – an der Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerinnen und Kämmerer unter Beteiligung des Sprechers der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf, Herrn Dr. Berger, in Ahlen teilgenommen. In diesem sehr konstruktiven Gespräch konnten die aktuellen Eckdaten und die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen dargestellt und diskutiert werden.

Wir danken Ihnen, Herr Dr. Gericke, und Herrn Dr. Funke ausdrücklich für den sehr offenen und fairen Meinungsaustausch in dem bisherigen Verfahren.

I. Rahmenbedingungen

Unter Berücksichtigung des Zahlenstandes Ihres Eckdatenpapiers soll eine Steigerung der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage von rund 13,6 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2022 erfolgen. Der Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage soll um 0,6 Prozentpunkte auf 30,8 Prozent steigen. Dass die – wenn denn überhaupt – nur unter größten Schwierigkeiten für unsere Haushalte nachzuvollziehende – Entwicklung nicht noch dramatischer ausfällt liegt daran, dass Sie bereit sind, zusätzlich rund 3,9 Mio. Euro einzusetzen, um die Steigerung der Zahllast zu begrenzen. Ohne diesen Einsatz und damit „im Normalfall“ wäre ein Umlage-

satz von 32,6 Prozent und eine noch weiter ansteigende Zahllast von Ihnen angekündigt worden.

Die Zahllast zur Jugendamtsumlage soll ebenfalls steigen, im Jahr 2023 um rund 2,0 Mio. Euro auf rund 52,0 Mio. Euro. Der Umlagesatz soll hier nur aufgrund der guten Entwicklung der Umlagegrundlagen um 1,1 Prozentpunkte abgesenkt werden, was an der erneuten Steigerung der Zahllast jedoch nichts ändert.

Durch beide Effekte ergibt sich eine kumulierte Zahllast aus unseren Haushalten an den Kreishaushalt von rund 200,6 Mio. Euro, gegenüber dem Vorjahr eine Mehrbelastung von rund 15,6 Mio. Euro.

Sie gehen davon aus, dass die Zahllast der Landschaftsumlage im Jahr 2023 um rund 11 Mio. Euro für den Kreis Warendorf ansteigen wird. Dies, falls der Landschaftsverband Westfalen-Lippe an seinen bislang kommunizierten Hebesatzvorstellungen von 16,4 Prozent für das Jahr 2023 festhält.

Zutreffend stellen Sie fest, dass sich die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft unserer Kommunen im sogenannten Referenzzeitraum, der bis Ende Juni 2022 lief, um rund 31,9 Mio. Euro erhöht hat. Ihnen und uns ist klar, dass dieser Zeitraum in der Vergangenheit liegt und hohe Steuererträge in der Vergangenheit nicht automatisch auf hohe Steuererträge in der Zukunft schließen lassen. Gerade das Jahr 2023 betreffend sind hier starke Zweifel – die Sie sicherlich teilen – angebracht. Die wirtschaftliche Lage ist aus den bekannten Gründen, die hier der Übersichtlichkeit halber nicht vollständig weiter vertieft werden sollen, unsicher wie nie zuvor in den letzten Jahrzehnten. Die Kreisumlage wäre unabhängig von unserer konkreten Haushalts- und Einnahmesituation im Jahr 2023 ein „Fixposten“ – systembedingt der guten Steuerentwicklung in Vorjahren „nachlaufend“.

Ebenso zutreffend stellen Sie fest, dass die Schlüsselzuweisungen des Landes nach der vorliegenden Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) für unsere Kommunen um rund 3,7 Mio. Euro ansteigen – dies immerhin zeitgleich mit der angekündigten Erhöhung der Kreisumlage im Jahr 2023. Erwähnt sei, dass Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde und Telgte im Jahr 2023 keine Schlüsselzuweisungen erhalten werden.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass auch der Kreis von der Gesamtdotierung des GFG 2023 profitiert. Immerhin entfallen auf den Kreis Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen von rund 3,8 Mio. Euro im Vergleich zum GFG 2022.

Der aus den Umlagegrundlagen resultierende sogenannte Mitnahmeeffekt würde rund 10,7 Mio. Euro betragen. Dieser Mitnahmeeffekt ist der Be-

trag, den wir systembedingt als Veränderung des Zahlbetrages zur Kreisumlage einkalkulieren müssen, so es denn nicht gelingt, andere Verbesserungen zu generieren. Jede Veränderung über den Mitnahmeeffekt hinaus schwächt unsere Finanzkraft, führt zu einer Verschiebung von Finanzmitteln „von unten nach oben“ und muss daher – schon aus grundsätzlichen Erwägungen – von uns kritisch gesehen und bemerkt werden. Ziel muss es daher sein, mindestens auf diese zusätzlichen Verschiebungen zu verzichten.

II. Besondere Entwicklungen und Ausführungen im Einzelnen

Das Eckdatenpapier zum Kreishaushalt kann – schon seiner Natur nach – keinen vollständigen Überblick über den gesamten Kreishaushalt und dessen Entwicklungen im Einzelnen bieten. Es wirft Schlaglichter; insbesondere auf diese werden wir im Folgenden eingehen. Eine vertiefende Stellungnahme behalten wir uns nach Vorlage des Haushaltsentwurfes vor.

Die nun zum wiederholten Male das Verfahren und die Kommunikation erleichternde Bereitschaft Ihrerseits weiterhin an dem vor einigen Jahren gefundenen Konsens zur Dotierung der Ausgleichsrücklage festzuhalten begrüßen wir. Entsprechend der konsensualen Absprache sind Sie bereit, rund 4,5 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage im Jahr 2023 einzusetzen, was unsererseits natürlich im Sinne der wechselseitigen „Verabredung“ positiv beurteilt wird. Gleichwohl sehen wir mit Sorge, dass – Stand jetzt – ein weiterer planerischer Einsatz von Ausgleichsrücklage in Folgejahren damit unmöglich wird, da die Ausgleichsrücklage bis auf den zugestandenen Mindestbestand verbraucht sein wird.

Nach dem Vorgespräch am 2. September und der darin unsererseits dargestellten Problematik, unsere Haushalte für das Jahr 2023 überhaupt genehmigungsfähig gestalten zu können, haben Sie den nunmehr auch schriftlich vorliegenden Vorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag soll helfen, die zusätzliche Belastung aus der Allgemeinen Kreisumlage für unsere Haushalte zu begrenzen. Die unmittelbar nach dem Gespräch seitens des Landes angekündigte Isolierungspflicht für Finanzschäden aufgrund des Krieges gegen die Ukraine dürfte hierbei eine wesentliche Rolle gespielt haben. Diese Finanzschäden beziffern Sie auf mindestens 8 Mio. Euro für das Jahr 2023. Knapp die Hälfte davon (rund 3,9 Mio. Euro) wollen Sie isolieren. Verbunden mit dieser Bereitschaft ist allerdings Ihrerseits die Bedingung, die isolierten Beträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt (wohl im Jahr 2026) einmalig aus der Allgemeinen Rücklage entnehmen zu können, um die Thematik so dauerhaft zu erledigen. Einer dezidierten inhaltlichen Bewertung der landesseitig avisierten Isolierungspflicht und der den Kreis aufgrund der gesetzlichen Regelungen treffenden Isolierungspflicht der Höhe nach wollen wir uns an dieser Stelle bewusst enthalten. Im Gegenzug gehen wir davon aus, dass der Betrag der Höhe nach feststeht und – auch bei durchaus möglichen positiven Veränderungen im weiteren Verfahren – nicht mehr angepasst wird. Wir erkennen im Ergebnis ausdrücklich an, dass Sie einen weiteren nennenswerten Beitrag zur Begrenzung

der Steigerung der Allgemeinen Kreisumlage leisten wollen und sind mit der frühestmöglichen Ausbuchung gegen die Allgemeine Rücklage ausdrücklich einverstanden.

Wie Sie sind wir der Auffassung, dass die Allgemeine Rücklage des Kreises derzeit (mehr als) auskömmlich dotiert ist und ein Bestand der Allgemeinen Rücklage von rund 10,0 Mio. Euro zuzüglich Wertveränderungen aus dem Aktienbestand des Kreises dauerhaft ausreichend, aber auch notwendig, sein dürfte. Eine weitergehende Isolierung würde nur dazu führen, dass bei einer Auflösung der Isolierung diese von uns – nur zeitlich später – tatsächlich doch zu zahlen wäre, was nicht im Sinne unserer Haushalte sein kann.

Über die geplante Inanspruchnahme des Eigenkapitals und das gewählte Verfahren kann sichergestellt werden, dass Liquidität von rund 8,4 Mio. Euro dauerhaft in unseren Stadtkassen verbleibt. Ein für das Jahr 2023 notwendiger, für die Kreiskasse tragbarer und von uns begrüßter, aber leider nicht beliebig oft wiederholbarer Einmaleffekt.

Sehr nachvollziehbar und unserer langjährigen Forderung entsprechend wollen Sie die Schul- und Bildungspauschale vollständig konsumtiv veranschlagen. Dies dient ebenfalls dazu, die Allgemeine Kreisumlage zu entlasten.

Ihre Annahmen zum Budget des Jobcenters haben wir zur Kenntnis genommen. Besonders die zu finanzierenden Flüchtlinge aufgrund des Krieges gegen die Ukraine und die mittelbaren Folgen des Krieges, insbesondere die steigenden Energiepreise, belasten das Budget, Stichwort: Kosten der Unterkunft. Besonders bedauernswert finden wir, dass eine Finanzierung der seitens des Kreises zu tragenden Kosten für die Flüchtlinge ohne gesonderte Beteiligung des Bundes und des Landes erfolgen muss. Hier sind wir gemeinsam aufgefordert, uns für eine bessere Kostenerstattung einzusetzen. Es darf nicht sein, dass für diesen Personenkreis dauerhaft weder Pauschalen nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) noch gesonderte Mittelzuweisungen an den Kreis über die Verteilwege des Sozialgesetzbuches erfolgen. Hier werden wir als kommunale Familie von Bund und Land allein gelassen – ganz zu schweigen von den tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Unterbringung und der Versorgung mit Kinderbetreuungs- und Schulplätzen.

Die Auswirkungen des Bürgergeldes – insbesondere im Budget des Sozialamtes – kalkulieren Sie nach unserer vorläufigen Einschätzung eher vorsichtig mit einer Mehrbelastung von rund 800.000 Euro. Es wird im Rahmen der weiteren Beratungen nachzuprüfen sein, ob dieser gewählte Ansatz in der Höhe gebildet werden muss. Spätestens im Rahmen der Gesetzesausführung/in den Jahresabschlüssen wird sich dies zeigen und – auch gegenüber dem Bund – „abzurechnen“ sein. Gegen diese einseitige Aus-

weitung von Leistungsansprüchen ohne Gewährleistung der auskömmlichen Refinanzierung müssen wir weiterhin gemeinsam unsere Stimme erheben.

Aktuell gehen Sie davon aus, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) an dem bislang kommunizierten Hebesatz von 16,4 Prozent für das Jahr 2023 festhalten wird. Allerdings hat sich der Landschaftsverband noch nicht abschließend zu der avisierten Isolierungspflicht, die auch ihn treffen dürfte, verhalten. Eine Isolierung durch den LWL dürfte zu einer Entlastung des Kreises führen. Aus unserer Sicht kann dieser Entlastungseffekt seitens des Kreises nicht für zusätzliche freiwillige Aufgaben/Projekte/Zuschüsse verwandt werden, sondern ist 1:1 zur Senkung der Kreisumlagebedarfe einzusetzen.

Das Personalbudget ist insbesondere durch die zusätzliche Einrichtung von netto +41 Stellen beeinflusst. Soweit sie anführen, dass 17 Stellen, die nunmehr dauerhaft eingerichtet werden sollen, zu keiner Mehrbelastung des Budgets führen, so teilen wir diese Bewertung im Ergebnis nicht. Jede Stelle führt zu einer Mehrbelastung, im vorliegenden Fall der 17 Stellen liegt diese Mehrbelastung allerdings zeitlich schon zurück und soll nunmehr verstetigt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass alle nicht dauerhaft refinanzierten Stellen auf Kreisebene – so wie alle ansonsten ungedeckten Aufwendungen des Kreises – einer Refinanzierung in unseren Haushalten und letztlich durch die ohnehin massiv inflationsbelastete Bürgerschaft unserer Kommunen bedürfen. Hier gibt es Grenzen der Belastbarkeit, die wir zunehmend erreicht sehen.

Sie können unseren Ausführungen entnehmen, dass wir an der ein oder anderen Stelle durchaus noch Potential sehen, die Allgemeine Kreisumlage zu entlasten. Des Weiteren ergeben sich regelmäßig im Beratungsverfahren an verschiedenen Stellen, aus verschiedenen Gründen und Richtungen eher zusätzliche Ent- als Belastungen. So sprach Herr Dr. Funke zuletzt die sogenannten „Teilraumkonten“ im ÖPNV an, aus denen sich eine Entlastungswirkung ergeben könnte, die auch genutzt werden sollte. Wir gestehen zu, dass das Verbesserungspotential in Vorjahren größer erschien. Zu der Frage, ob dieses Verbesserungspotential – das keinesfalls für neue freiwilligen Aufgaben/Projekte/Zuschüsse verwandt werden sollte – direkt zur Senkung der Zahllast im Jahr 2023 oder zur Schonung der Ausgleichsrücklage zugunsten des Jahres 2024 verwandt werden sollte, bieten wir Ihnen ausdrücklich den weiteren offenen Austausch an.

III. Jugendamtsumlage

Die Zahllast der Jugendamtsumlage für die 10 kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt soll auf den Rekordwert von rund 52,0 Mio. Euro im Jahr 2023 steigen. Damit setzt sich die seit Jahren feststellbare Entwicklung der Kosten, die offensichtlich „nur eine Richtung“

– nach oben – kennt fort. Die ausschließlich kommunal zu tragende Hilfe zur Erziehung wird zunehmend eine Belastung.

Die im Eckdatenpapier prominent dargestellte Senkung des Hebesatzes zur Jugendamtsumlage verstehen wir als Euphemismus. Die Zahllast steigt wiederum um rund 2,0 Mio. Euro an. Diese Zahllast ist letztlich entscheidender für unsere Haushalte als die Frage, mit welchem Hebesatz sie generiert werden kann.

IV. Investitionstätigkeit/Liquiditätslage

Da die Liquiditätsausstattung des Kreises nach unserer Einschätzung trotz der Maßnahmen zur Senkung des Eigenkapitals auf weiterhin ausreichend hohem Niveau verbleibt werden Ihre Ausführungen zur Investitionstätigkeit von uns nicht kritisch kommentiert.

Unser gemeinsames Ziel sollte sein, dass die nunmehr erfolgende Liquiditätsschonung zu Gunsten unserer Stadtkassen (Abbau Eigenkapital, konsumtiver Einsatz Pauschalen et cetera) dauerhaft erhalten bleibt.

V. Fazit

Das Jahr 2023 wird unzweifelhaft in vielerlei Hinsicht schwierig. Finanziell für den Kreis Warendorf eher auf der Aufwandsseite als auf der Ertragsseite, immerhin ist die Kreisumlage eine sichere Einnahmeposition. Für unsere Haushalte wohl auf beiden Seiten der Medaille, denn die Steuereinnahmen des Jahres 2023 sind – wie die vorgeplanten Aufwendungen – mit einem dicken Fragezeichen zu versehen.

Gemeinsam muss es uns noch mehr gelingen, Bund und Land auf unsere bescheidene Lage aufmerksam zu machen – die kommunale Familie ist der Garant für Stabilität vor Ort, der finanziell handlungsfähig gehalten werden muss.

Insgesamt kommen wir, Herr Dr. Gericke, zu der Einschätzung, dass ein Benehmen im weiteren Verfahren hergestellt werden kann. Dies insbesondere deshalb, da wir anerkennen, dass unsere Sorgen auf der Kreisebene wahrgenommen werden. Über weitere Entlastungspotentiale zugunsten unserer Haushalte können wir im weiteren Verfahren gerne sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Berger

**Einrichtung einer Hundeauslauffläche****– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2021**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
22.11.2022 Entscheidung**Beschlussvorschlag:**

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 18.02.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe Anlage 1 zur Vorlage) beantragt, dass die Stadt Beckum stadtnah eine Hundeauslauffläche zur Verfügung stellt, auf der Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Hunde ungestört von der Leine lassen können. Die Hundeauslauffläche soll den Hunden die Möglichkeit geben, sich frei und ohne Zwang der Leine in einem definierten Raum zu bewegen.

Grundsätzlich gilt im Stadtgebiet auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum, dass auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile Hunde an der Leine zu führen sind.

Ausnahmen sind aber zulässig, denn rein rechtlich betrachtet gehen sowohl das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in den §§ 5 Absatz 2 und 11 Absatz 6 als auch die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften von der Möglichkeit der Schaffung von Hundeauslaufflächen oder Hundeauslaufgebieten aus. Regelungen zur Ausgestaltung der Flächen trifft die Gesetzgebung nicht. Auch in der Rechtsprechung sind dazu bisher keine Vorgaben erfolgt. Gleichwohl soll die Ausweisung von Hundeauslaufflächen auf der Grundlage folgender Grundsätze erfolgen:

- Hundeauslaufflächen im Sinne von § 5 LHundG NRW müssen nicht stets durch Zäune oder Mauern abgegrenzt werden.
- Die Hundeauslaufflächen werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- Die Nutzung der Hundeauslaufflächen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme für ein verträgliches Miteinander, zum Beispiel von Radfahrenden, Joggenden und Spaziergehenden mit und ohne Hund.
- Personen, die einen Hund halten, sind für ihre Hunde verantwortlich. Sie müssen sicherstellen, dass durch unangeleinte Hunde keine Dritten gefährdet oder belästigt werden.

- Jede haltende Person haftet auch auf den ausgewiesenen Hundenauslaufflächen selbst für Sach- und Personenschäden, die durch seine freilaufenden Hunde entstehen.
- Ein gesetzlicher Maulkorbzwang oder eine eventuell auferlegte Anleinplicht gilt auch auf den Hundenauslaufflächen.
- Die Anleinplicht wird in allen anderen Bereichen der Stadt weiterhin konsequent überwacht und Verstöße geahndet.

Die Verwaltung hat die stadtnahen, öffentlichen, städtischen Grünflächen auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, aus haftungsrelevanten Gesichtspunkten und um das Weglaufen der Hunde zu verhindern, hält die Verwaltung Einzäunungen der Flächen für notwendig und sinnvoll.

Grundsätzlich geeignet erscheint im Stadtteil Beckum eine Fläche in der Straße Am Kollenbach (siehe Lageplan gemäß Anlage 2 zur Vorlage).

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Fläche ist seit Jahren verpachtet, eine Verkleinerung der Pachtfläche wäre erforderlich.
- Auf der Fläche befinden sich derzeit 2 Pferde, das Gras wird als Futter genutzt (keine landwirtschaftliche Nutzung, sondern Hobbytierhaltung).
- Das Gelände ist von Büschen umsäumt.
- Es könnten circa 600 Quadratmeter aus dem Pachtverhältnis entnommen werden.
- Die Hundenauslauffläche ist vom übrigen Bereich mit einem 2 Meter hohen Zaun abzutrennen, um die Pferde zu schützen sowie das Entlaufen der Hunde zu gewährleisten.
- Für Fahrzeuge grenzt ein Parkplatz direkt an.
- Ein Durchgang durch das Strauchwerk und den Stacheldrahtzaun müsste geschaffen werden.
- Ein Hinweisschild und ein Mülleimer, ferner optional ein Hundekotbeutelständer und eine Bank müssten aufgestellt werden.
- Die Kosten für den Zaun inklusive einem Tor liegen bei circa 8.900 Euro.
- Nachteile des Standortes: Eine Teilkündigung der Pachtfläche wäre erforderlich. Es besteht eine geringe soziale Kontrolle, da der Bereich relativ abgeschieden liegt.

Als weitere Fläche eignet sich im Stadtteil Beckum grundsätzlich eine Fläche am Konrad-Adenauer-Ring (siehe Lageplan gemäß Anlage 3 zur Vorlage). Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es handelt sich um eine Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern.
- Die Eigentümer bieten die Fläche der Stadt Beckum als Hundenauslauffläche an, vermutlich da schon einige Hundehalterinnen und Hundehalter die Fläche nutzen.
- Die Fläche müsste seitens der Stadt Beckum gepachtet werden.
- Die Fläche beträgt circa 1 470 Quadratmeter.
- Die Hundenauslauffläche ist mit einem 2 Meter hohen Zaun zu umzäunen, um das Entlaufen der Hunde zu verhindern, da sich in direkter Nähe der relativ stark befahrene Konrad-Adenauer-Ring befindet.
- Angrenzend befindet sich ein eingezäunter Gartenbereich, direkt dahinter steht ein Mehrfamilienhaus.

- Angrenzend befinden sich mehrere Garagen. Zufahrten müssten dauerhaft freigehalten werden.
- Für Fahrzeuge ist eine ausreichende Stellfläche für circa 10 PKW verfügbar.
- Ein Hinweisschild, ein Mülleimer, optional ein Hundekotbeutelständer und eine Bank müssten aufgestellt werden.
- Die Kosten für den Zaun inklusive 2 Toren liegen bei circa 16.300 Euro.
- Nachteile des Standortes: Die Fläche grenzt direkt an den Konrad-Adenauer-Ring, die Zufahrt liegt direkt im Bereich der Lichtsignalanlage.

Für den Stadtteil Neubeckum eignet sich grundsätzlich eine Teilfläche des städtischen Grundstücks hinter der Sportanlage Hellbach (siehe Lageplan gemäß Anlage 4 zur Vorlage). Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Fläche ist nicht verpachtet.
- Das Gelände ist von Büschen umsäumt.
- Die Fläche beträgt circa 5 100 Quadratmeter.
- Die Hundeauslauffläche ist mit einem 2 Meter hohen Zaun zu umzäunen, um das Entlaufen der Hunde zu gewährleisten. Auch ein Fußgängerwanderweg verläuft entlang der Fläche.
- Für Fahrzeuge ist kein Parkplatz vorhanden, es könnte aber eine Parkfläche angelegt werden.
- 2 Hinweisschilder, ein Mülleimer, optional ein Hundekotbeutelständer und eine Bank müssten aufgestellt werden.
- Die Kosten für den Zaun inklusive 2 Toren liegen bei circa 31.400 Euro.
- Zu beachten ist, dass auf der Fläche perspektivisch Wohnraum geschaffen werden soll und die Fläche zu gegebener Zeit zurückgebaut werden müsste (vergleiche Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum [siehe Vorlage 2017/0301] sowie Niederschrift der Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19.12.2017).
- Nachteile des Standortes: Die Fläche liegt an einer Anwohnerstraße, es gibt keinen Parkplatz, die Straße wird bereits beparkt, möglicherweise Fläche für eine Wohnbebauung.

In der Gesamtbetrachtung erscheint aus Sicht der Verwaltung die Fläche in der Straße Am Kollenbach am besten geeignet zu sein. Die Fläche ist im Besitz der Stadt Beckum, ein großer Parkplatz liegt direkt angrenzend und die einmaligen Kosten liegen unter den Kosten der anderen beiden Flächen. Weiterer Vorteil dieses Standortes ist die Nähe zum Naherholungsgebiet Aktivpark Phoenix. Die Verwaltung schlägt die Herrichtung dieser Fläche als Hundefreilauffläche vor. Die Fläche am Konrad-Adenauer-Ring liegt direkt angrenzend am relativ stark befahrenen Konrad-Adenauer-Ring und die Fläche im Stadtteil Neubeckum hinter der Sportanlage Hellbach soll perspektivisch als Wohnbaufläche genutzt werden.

Generell ist zu berücksichtigen, dass die Städtischen Betriebe Beckum die Flächen kontrollieren und säubern müssten (Mülleimer leeren, Gelände auf Müll kontrollieren, Wiesenschnitt, Zaunkontrollen). Um den Einrichtungs- und Unterhaltungsaufwand dauerhaft so gering wie möglich zu halten, empfiehlt sich die Fläche in der Straße Am Kollenbach ebenfalls, da der Aktivpark Phoenix in direkter Nähe liegt und schon intensiv unterhalten wird.

Einen konkreten Aufwand bezüglich der Unterhaltung wird man aber erst beziffern können, wenn die ersten Erfahrungen mit dem Betrieb einer Hundeauslauffläche gesammelt werden konnten. Erst dann wird bewertbar sein, wie intensiv die Fläche angenommen wird und wie hoch die dadurch entstehenden Pflegeaufwendungen sind. Da diese Aufgabe zusätzlich zu weiteren hinzugekommenen Unterhaltungsarbeiten für zum Beispiel den neuen Pumptrack in Neubeckum oder die in die Pflege übergebenen Grünflächen Pflaumenallee und Göttricker Weg durch die Städtischen Betriebe Beckum ausgeführt werden soll, ist hierzu gegebenenfalls eine Überprüfung der personellen Ausstattung und damit Nachschärfung des Wirtschaftsplanes der Städtischen Betriebe Beckum erforderlich.

Die Einrichtung der vorgenannten Hundeauslauffläche hätte zur Folge, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum einer Anpassung bedarf.

In der derzeit gültigen Fassung bezieht sich der Leinenzwang innerhalb geschlossener Ortsteile auch auf sogenannte „Anlagen“ (vergleiche § 5 Absatz 1 Satz 1). Eine Hundeauslauffläche, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, fiel unter diesen Begriff. Die Vorschrift müsste deshalb durch den Rat der Stadt Beckum als zuständiges Gremium um einen entsprechenden Passus geändert beziehungsweise ergänzt werden.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten liegen für eine einzelne Anlage circa zwischen 8.900 Euro und 31.400 Euro.

Finanzierung

Die investiven Kosten (Zaunbau, Anschaffung von Schildern et cetera) werden über das Produktkonto 130103.785209 – Bereitstellung von Grünflächen und Erholungsgebieten (Aktivpark Phoenix und andere) – Auszahlung für Straßen und Stadtmobiliar, Wartehäuschen, Pflanzenhochbeete u.a. – bei der Investmentnummer 0097 – Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen abgewickelt.

Die laufende Unterhaltung der Flächen erfolgt über das Produktkonto 130103.524110 – Bereitstellung von Grünflächen und Erholungsgebieten (Aktivpark Phoenix und andere). Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen erfolgt durch die Städtischen Betriebe Beckum.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Lageplan der Fläche an der Straße „Am Kollenbach“
- 3 Lageplan der Fläche an der Straße „Konrad-Adenauer-Ring“
- 4 Lageplan der Fläche hinter der Sportanlage „Hellbach“

TOP Ö 7
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
 peter.dennin@gruene-beckum.de
 nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 18.02.2021

Antrag Schaffung von Hundefreilaufwiese in Beckum

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Bündnis 90/Die Grünen beantragen in Beckum eine Hundefreilaufwiese stadtnah zur Verfügung zu stellen, auf der Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Vierbeiner ungestört von der Leine lassen können.

Begründung

Immer wieder kommt es bei der Begegnung mit freilaufenden Hunden zu Konflikten und Unsicherheiten zwischen Mensch, Tier und Natur. Eine Hundefreilauffläche kann sowohl den Erfordernissen der artgerechten Haltung von Hunden, als auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger Rechnung tragen. Viele Städte halten solch eine Hundefreilauffläche bereits vor. Die Stadt Ahlen hat inzwischen ihre fünfte, die Stadt Oelde soeben ihre erste Freilaufwiese fertiggestellt. Auf dieser Fläche können Hunde ohne Anleinplicht frei laufen und spielen.

Mit freundlichen Grüßen

N. de Silva

P. Dennin

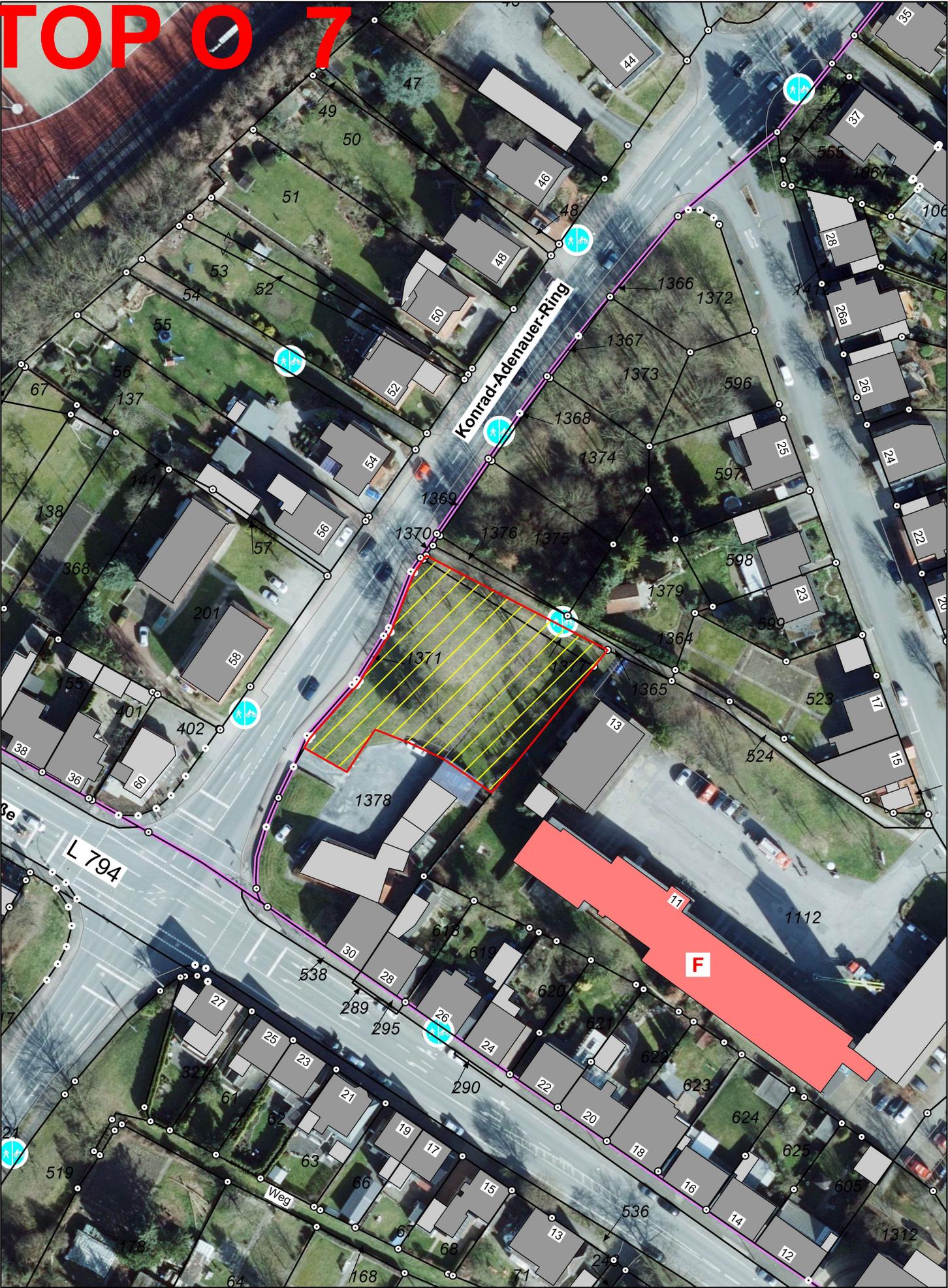
 (Nadhira De Silva)
 Fraktionsvorsitzende

 (Peter Dennin)
 Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 7



TOP Ö 7







Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv-Fest" im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besucherzahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typische Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss, jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich zudem etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 13.01.2022 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung „Aktiv-Fest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erstreckt sich die Ladenöffnung auf die unmittelbare räumliche Nähe der örtlichen Veranstaltung. Es werden zum „Aktiv-Fest“ rund 2 300 Besucherinnen und Besucher erwartet. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Erfahrungen aus den Vorjahren, die durch die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. übermittelten Fotos dokumentiert sind sowie auf Befragungen der Schaustellerinnen und Schausteller zu den Besucherzahlen aus den Vorjahren. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsöffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden. Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktiv-Fest“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Die Größe des Veranstaltungsgeländes beträgt rund 9 000 Quadratmeter – dem stehen rund 4 000 Quadratmeter Verkaufsfläche gegenüber. Somit spielt diese räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum wurden diese mit Schreiben vom 20.10.2022 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.11.2022 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW und die Unzulässigkeit der Verkaufsöffnung am Ostersonntag hin, deren Einschränkung mit aufgenommen werden sollte.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Die Prognose der Besucherzahlen sei nicht überzeugend, da die Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Attraktionen addiert worden und Passantenzählungen nicht erfolgt seien. Zudem sei bei der Abschätzung des Kundeninteresses auf einen durchschnittlichen Werktag abgestellt worden. Weiterhin wird die beabsichtigte Dauerverordnung mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren kritisiert, da bereits jetzt die Prognose getroffen werden müsse, dass diese Veranstaltung in der vorgesehenen Form stattfinden werde. Dies sei jedoch nicht möglich.
- Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Zu der geäußerten Kritik der Gewerkschaft ver.di nahm der Gewerbeverein Neubeckum e. V. am 30.10.2022 ergänzend Stellung (siehe Anlage 5 zur Vorlage).

Aufgrund der Stellungnahmen wurde die ordnungsbehördliche Verordnung erneut geprüft und § 1 um den Absatz 2 ergänzt. Dieser enthält die ausdrückliche Regelung, dass eine Sonntagsöffnung am Ostersonntag unzulässig ist und alternativ die Verkaufsstellen am jeweils vorangehenden Sonntag öffnen dürfen. Die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde zudem auf 10 Jahre begrenzt.

Die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen liegen insbesondere ebenfalls vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Nach Auffassung der Verwaltung erlauben die vorliegenden Informationen die Annahme, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher größer sein wird als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – erscheinen werden. Die geplante Veranstaltung „Aktiv-Fest“ wird seit mittlerweile 12 Jahren in der Neubeckumer Innenstadt erfolgreich veranstaltet. Die Besucherprognose des Gewerbevereins Neubeckum e. V. berücksichtigt dabei in ausreichender Weise die Doppelnutzung der Kinderattraktionen, ebenso Doppelzählungen bei den Besucherzahlen.

Die Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Die Veranstaltung „Aktiv-Fest“ findet in identischer Form bereits zum 10. Mal statt und stellt ein Fest von und für Bürgerinnen und Bürger dar. Neben den Mitmachaktionen für Kinder beruht die Attraktivität der Veranstaltung auf der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Schulen, Vereinen und Gruppen. Eine Konzeptänderung ist deshalb nicht erforderlich.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen nebst Ergänzungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung beteiligter Stellen mit Antragsunterlagen
- 4 Stellungnahmen des Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- 5 Ergänzendes Schreiben des Gewerbevereins Neubeckum e. V. vom 30.10.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem letzten Sonntag im März im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) An jedem letzten Sonntag im März dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:
 - Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße
bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
 - Pastoratsweg,
 - Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
 - Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
 - Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
 - Lessingstraße,
 - Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
 - Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.
- (2) Fällt der vorgenannte Sonntag auf einen Ostersonntag, der von der Freigabe nach Absatz 1 gemäß § 6 Absatz 5 Ladenöffnungsgesetz ausgenommen ist, so dürfen die Verkaufsstellen abweichend am jeweils vorangehenden Sonntag öffnen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2033 außer Kraft.

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 13. Januar 2022

**Aktivfest am letzten Sonntag im März eines jeden Jahres
Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am letzten Sonntag im März**

Sehr geehrte Damen und Herren,

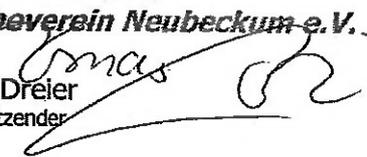
hiermit beantragen wir anlässlich des Aktivfestes die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am letzten Sonntag im März eines jeden Jahres.

Dem Antrag fügen wir u.a. Anlagen bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen

Veranstaltungsraum Aktiv Fest

Teilnehmer Aktivfest

Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest

Prognose Besucher der Einzelhändler ohne Event, Anschreiben

8 e und Erzählung – Verkaufsoffener Sonntag 11.12.2016

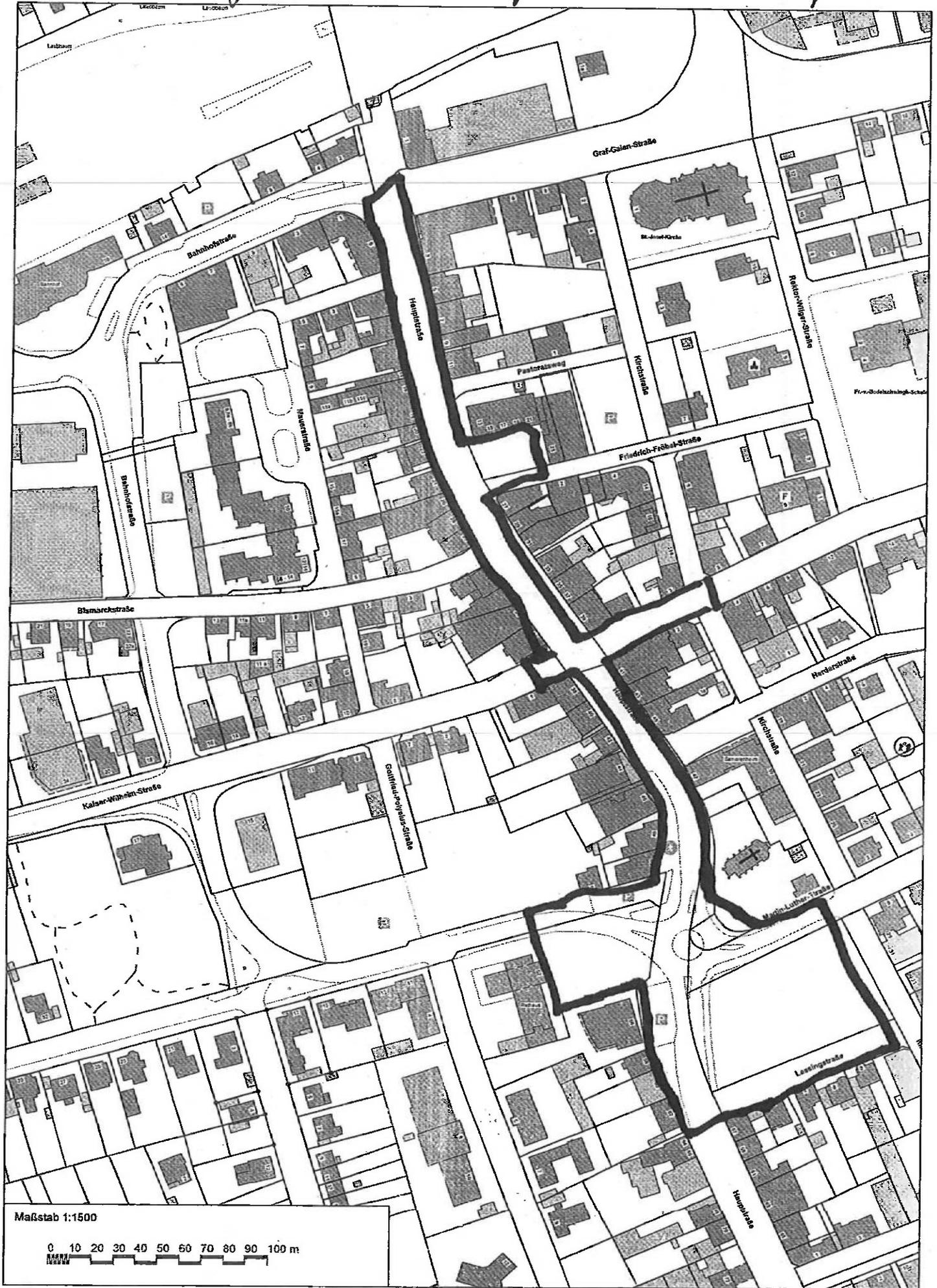
Prognose Besucherstrom Aktivfest

Besuchermeldungen 2019, Bungeejumper, Riesenrutsche, Kinderkarussell

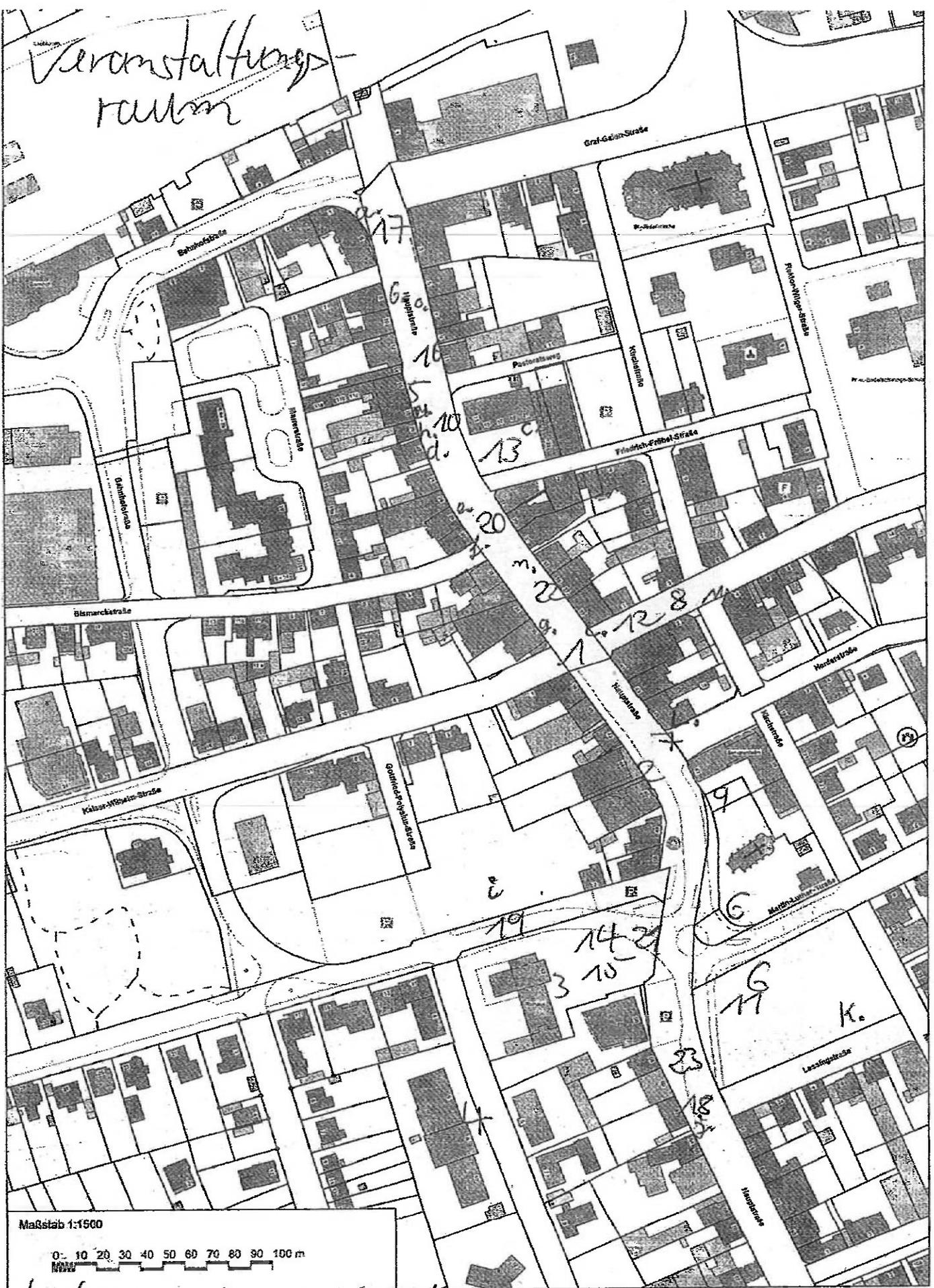
Impressionen Aktiv Fest 2019

10 Picknickhau Flyer Aktiv Fest 2019

Umwandlung-Veranstaltungsbereich - ORTIU fest



Veranstaltungs-
raum



Betriebe a-0 // Unternehmen 1-23

Teilnehmer Aktiv Fest

Veranstaltungsbühne	- 1
Freizeithaus Neubeckum	- 1
Roncallischule Neubeckum	- 1
Friedrich-von-Bodelschwingschule Neubeckum	- 1
Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum	- 1
Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum	- 4
Waldschule	- 2
Heimatverein Neubeckum	- 3
TSC Rot-Gold Neubeckum	- 1
TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand	- 23
SV Neubeckum	- 12
Luft & Farbe	- 5
TV 05 Neubeckum/	
Deutsches Sportabzeichen	- 6
DRK Neubeckum	- 7
Pichel Zaubermobil	- 9
AntiRost e.V,	- 10
Armbrustschießen	- 11
Bungeejumper	- 13
Riesenrutsche	- 14
Kinderkarussell	- 15
Automeile	- 17
Hübner Provinzial	- 21
Rickfelder , Honig	- 22
Verve	- 8
City Cleaner	- 15
Reinhold Hörauf	- 1
St. Josephs Heim Neubeckum	- 1

Straße	Hausnummer	Name des Betriebes	Verkaufsfläche (ca.)
Bahnhofstraße	1	Optik Frerich	80
Gustav-Moll-Straße	4	EDEKA Reker	1.358
Hauptstraße	8	ANDER Mode	160
Hauptstraße	19	Haus des Rauchers	80
Hauptstraße	21	DRK Kleiderladen	82
Hauptstraße	24	Handarbeiten Günnewig	70
Hauptstraße	26-28	Gödde, Haushaltswaren	300
Hauptstraße	29-31	KJK	570
Hauptstraße	30	BuK Buch und Kunst	100
Hauptstraße	34	Rossmann	300
Hauptstraße	40	Restposten	300
Hauptstraße	42	türk. Lebensmittel	70
Hauptstraße	45	Augenoptik Smolnik	70
Hauptstraße	59	Monelli Textilbearbeitung	30
Hauptstraße	64-66	Zoo Kaup	250
Kaiser-Wilhelm-Straße	1a	Musikladen Junker	45
Lessingstraße	8	Ross Malerbedarf	300
Spiekersstraße	4	Dreier Schuh & Fashion	200
Summer			4.365

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 13.01.2022

Prognose, Erhebung Besucherstrom an Werktagen ohne Event

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prognose der Besucher der verkaufsoffenen Betriebe beruht auf der Abfrage der betreffenden Geschäfte im Oktober 2016 sowie der vorgenommenen Zählung im Dezember 2016. Beide Auswertungen fügen wir als Anlage bei. Gegenüber 2016 halten sich dazugekommene und ausgeschiedene Betriebe, die am Aktiv Fest (nicht-)teilnehmen, die Waage. Demnach stellen wir weiterhin folgende Prognose auf:

An Werktagen ohne Event besuchen ca. **1000 Personen** die betreffenden Unternehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen stehen die Erhebungsbögen nur bei gerichtlicher Anordnung zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spielersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 13.01.2022

Prognose Besucher Aktivfest

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Teilnehmern vom Aktivfest 2019 erwarten wir an Aktivfest-Tagen **ca. 2300 Besucher**.

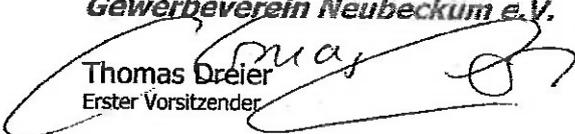
Die Prognose wird in der beigefügten Anlage genauer aufgeschlüsselt. Unsere Prognose beruht auf der Vielzahl der Attraktionen, sowie der Tatsache, dass erfahrungsgemäß Eltern und Großeltern ihre Kinder begleiten und bei Auftritten unterstützen.

Das Aktivfest Neubeckum ist traditionell ein Fest von Bürgern, denen der Stadtteil Neubeckum am Herzen liegt. Ein besonderer Wert wird dabei auf das gemeinschaftliche Zusammenleben gelegt. Das Aktivfest Neubeckum ist ein Fest für „Jung und Alt“, unterstützt Inklusion und Integration in Neubeckum.

Für weitere Ausführungen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen
Besucher 2019

Besucherprognose – Aktiv Fest

Zahlen – Aktiv Fest 2019

Veranstaltungsbühne :	Aktive: 80	Besucher: 600	(geschätzt)
BungeeJumper			
Riesentrutsche			
Kinderkarussell:	Aktiv: 800 Kinder	Besucher: 550	
Kistenrollbahn :	Aktiv: 180 Kinder	Besucher: 250	
Armbrustschiessen	Aktiv: 160	Besucher: 300	
Ausstellung/SVNeubeckum		Besucher: 100	
Pichel Zaubermobil	Aktiv: 120 Kinder	Besucher: 200	
AntiRost, Verve, Automeile etc		Besucher: 300	(geschätzt)

Besucher 2019 / erwartete Besucher

ca. 2300

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An
Gewerbetreibende / Hauptstraße

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/2824
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 14.10.2016

Erfassung Besucherstrom

Sehr geehrte Damen und Herren,

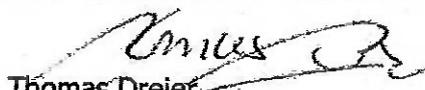
der Gewerbeverein Neubeckum e.V. als Veranstalter des Aktiv Festes und des Apfel Festes hat für die gleichzeitige Ladenöffnung der Geschäfte auf der Hauptstraße (dem „Veranstaltungsgelände“) ab 2017 nach Ladenschlußgesetz NRW diverse Auflagen zu erfüllen. Zu diesen Auflagen gehört die Erfassung der Besucher/Kunden, die die Unternehmen an einem „normalen“ Werktag **ohne** Event (Aktiv Fest, Apfel Fest) verzeichnen. Die Summe dieser Erhebung darf die Zahl der zu erwartenden Besucher von Aktiv Fest und Apfel Fest **nicht** übersteigen. Die erhobenen Daten fließen in unsere allgemeine Prognose des Besucherstroms ein und unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Ich darf Sie bitten, das beigefügte Antwortschreiben auszufüllen und bis spätestens Donnerstag, den **27. Oktober 2016** an den Gewerbeverein zurückzuschicken.

Der Vorstand des Gewerbevereins ist sich sicher, dass er mit beiden Festen in 2017 ein attraktives und prägendes Programm für die Bevölkerung auf die Beine stellen kann. Nur so können wir gewährleisten, dass die verkaufsoffenen Betriebe eine Ergänzung zum Fest darstellen und die Vorgaben nach Ladenschlußgesetz NRW eingehalten werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

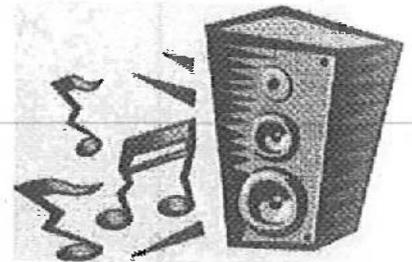
Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Brinkbäumer Schaustellerbetrieb

Stefan Brinkbäumer Schillerstraße 6a D-48268 Greven

Sehr geehrte
Damen und
Herren,



Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstrasse 4

59269 Beckum-Neubeckum

Schaustellerbetrieb
Stefan Brinkbäumer
Schillerstraße 6a
48268 Greven
Tel.: 02575/970009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Aktiv Fest am 31.03.2019 haben unsere 3 Attraktionen (Riesenrutsche, Bungee Jumper und Kinderkarussell) ca. 800 Kinder genutzt.

Gerne würden wir wieder am Aktiv Fest in Neubeckum teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Stefan Brinkbäumer". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal line.

Zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzüge auf das oben angegebene Konto
Steuer-nummer 327/5025/2127



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

per E-Mail an die zu
beteiligten Stellen gemäß
§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW

Herr Lüdeke

Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29-420 02521 2955-420 (Fax)
luedeke@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 27
Über Haupteingang und Bürgerbüro zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2022

20. Oktober 2022

Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e. V. auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im Monat März

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden Öffnungszeit verkaufsoffen zuzulassen.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Gewerbeverein Neubeckum e.V. beantragt eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum

an jedem letzten Sonntag im Monat März im Stadtteil Neubeckum in der Zeit von 13 bis 18 Uhr im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“.

Das anlassgebende „Aktiv-Fest“ wird seit mehreren Jahren ausgerichtet und soll nach coronabedingter Unterbrechung in den

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Jahren 2020 bis 2022 nun wieder stattfinden. Es wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Ortsteils Neubeckum, aber auch von Besuchern der umliegenden Ortsteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht.

Die Attraktivität des „Aktiv-Festes“ beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Vereine, Schulen und Gruppen.

Die von dem Gewerbeverein Neubeckum e.V. vorgelegten Zahlen und Prognosen belegen die Annahme, dass insgesamt weit mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktiv-Festes“ als allein aufgrund der geplanten Ladenöffnung in die Innenstadt Neubeckum kommen werden. Es wird mit rund 2.300 Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung gerechnet. Dem stehen rund 1.000 Personen, die die Einzelhandelsgeschäfte besuchen, gegenüber.

Die vorgesehene Veranstaltungsfläche bemisst rund 9.000 m². Dem steht eine Verkaufsfläche in den von der Ladenöffnung begünstigten Läden von rund 4.000 m² gegenüber. Auch diese Zahlen sprechen dafür, dass die anlassgebende Veranstaltung für das zu erwartende Besucheraufkommen prägend ist und der größere Teil der Besucher die Neubeckumer Innenstadt an diesem Sonntag wegen des „Aktiv-Festes“ und nicht vorrangig wegen der Ladenöffnung aufsuchen werden.

Durch den Gewerbeverein Neubeckum e.V. wurde der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und der Sonntagsöffnung berücksichtigt. Es ist wieder beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da dort der hinreichende Bezug zum Veranstaltungsgeschehen ausreichend erkennbar sein wird.

Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Aus meiner Sicht ist es daher in Abwägung mit der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe verhältnismäßig, eine Sonntagsöffnung im räumlichen Umfeld der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ zu gestatten.

Es ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, antragsgemäß für diese sich jährlich am letzten Sonntag im März wiederholende gleiche Veranstaltung, den jeweiligen Sonntag – unter Festsetzung des räumlich eingegrenzten Veranstaltungsraumes – als verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, durch Rechtsverordnung mit unbefristeter Geltungsdauer festzusetzen.

Weitere Details bitte ich, dem beiliegenden Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e.V. zu entnehmen. Als weitere Anlage füge ich meinen Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung ebenfalls zur Kenntnis bei.

Sollten aus Ihrer Sicht dennoch Hinderungsgründe bestehen, sind wir gerne zeitnah bereit, diese mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern und auszuräumen.

Bevor ich die seitens des Gewerbevereins Neubeckum e.V. gewünschte Freigabe dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Entscheidung

vorlege, möchte ich Ihnen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW nun Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag geben.

Sofern Ihre Stellungnahme freundlicherweise bis **Freitag, 04. November 2022** hier eintrifft, kann diese den politischen Organen vor den Beratungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Hilfreich wäre eine Übersendung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an meine Adresse:

luedeke@beckum.de

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Markus Lüdeke
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

131. Okt. 2022

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

vorab per Email

**Offenhalten von Verkaufsstellen für die Veranstaltung
„Aktivfest“ im Stadtteil Neubeckum am jeweils letzten
Sonntag im März eines jeden Jahres**

Datum 28.10.2022

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/mü

0251-93300-58

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ in Beckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Le-

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

TOP

bens . Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration." (BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grundsätzlich durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln.

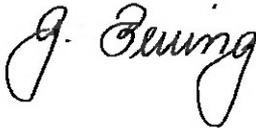
Hier halten wir die Besucherprognose nicht für überzeugend. Zum einen können die Besucher der jeweiligen Attraktionen nicht einfach addiert werden, weil davon auszugehen ist, dass die Besucher verschiedene Attraktionen aufsuchen. Das ist für eine Festveranstaltung geradezu typisch. Das Besucherinteresse könnte besser durch eine Zählung der Passanten ermittelt werden.

Auf der anderen Seite kann nach der Rechtsprechung zur Abschätzung des Kundeninteresses nicht auf einen durchschnittlichen Werktag abgestellt werden. Trotz der auf fünf Stunden beschränkten Öffnung ist das Kundeninteresse an einem verkaufsoffenen Sonntag regelmäßig höher als an einem durchschnittlichen Werktag, deshalb besteht ja gerade bei den Einzelhandelsunternehmen ein solches Interesse auf verkaufsoffenen Sonntagen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine Dauerverordnung, die wie hier keine Befristung der Geltungsdauer hat, nach § 32 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren hat. Es muss also bereits jetzt die Prognose getroffen werden können, dass diese Veranstaltung in den nächsten 20 Jahren in der vorgesehenen Form stattfinden wird. Das halten wir für ausgeschlossen. Anhaltspunkte, auf die eine solche Annahme gestützt werden kann, ergeben sich nicht.

Kann eine solche Prognose aber nicht getroffen werden, dann kommt eine solche Dauerverordnung nicht in Betracht. Dieses Problem würde sich bei einer auf ein Jahr beschränkten Verordnung nicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-

Handelsverband NRW WM · Weseler Str. 316c · 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herrn Markus Lüdeke
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

28. Okt. 2022

Vorab per Mail: luedeke@beckum.de

LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 20.10.2022
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2022
Hier: „Aktiv-Fest“ Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 20.10.2022 nehme ich wie folgt Stellung:

Das LÖG NRW lässt verkaufsoffene Sonntage unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahme zu. Nach Gesetz und Rechtsprechung hat sich die Kombination einer anlassgebenden Veranstaltung mit einem maximal 5 Stunden währenden verkaufsoffenen Sonntag als Regelfall ausgebildet.

Das Aktiv-Fest in Neubeckum ist ein mittlerweile schon traditionelles Fest, das sich bei kleinen und großen Besuchern großer Beliebtheit erfreut – gerade durch die große Beteiligung der Neubeckumer Vereine und somit der örtlichen Bevölkerung. Die Ihrem Schreiben beigefügten Unterlagen belegen das aus unserer Sicht. Durch die Eingrenzung des Gebiets, in dem Verkaufsoffnungen stattfinden können, ist auch der räumliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und den Geschäften, die für den Verkauf am Sonntag geöffnet haben dürfen, gegeben. Die vorgegebene Uhrzeit (13:00 – 18:00 Uhr) entspricht den Vorgaben. Die Ladenöffnung stellt sich ganz klar als Annex zum Aktiv-Fest dar.

Aus unserer Sicht bestehen keinerlei Bedenken gegen die beabsichtigte Verkaufsoffnung und die im Entwurf vorgelegte Verordnung, sofern noch eine Einschränkung mit aufgenommen wird: wenn der Ostersonntag auf den letzten März-Sonntag fällt, ist eine Verkaufsoffnung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 26.10.2022
vkoSO 201022-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Lüdeke, Markus

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Montag, 7. November 2022 07:57
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Beckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an dem aufgeführten Sonntag werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

TOP Ö 8

30.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von der Gewerkschaft Verdi bemängelten Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Punkt 1:

Wir sind der Auffassung, dass die Besucherzahlen der verschiedenen Attraktionen addiert werden können, da bei der Erhebung der Besucherzahlen in den Geschäften davon auszugehen ist, dass diese auch mehrere Geschäfte besuchen und somit mehrmals in die Statistik eingeflossen sind. Wir sind der Überzeugung, dass die beigefügten Bilder des letzten Festes verdeutlichen, dass die angegebenen Besucherzahlen realistisch sind.

Zu Punkt 2:

Wie in dem beigefügtem Presstext zu ersehen ist, wird das das Aktivfest 2023 in der vorliegenden Form zum zehnten Mal veranstaltet. Es handelt sich somit bereits um eine feste Größe im Veranstaltungskalender der Neubeckumer Bürgerschaft und den örtlichen Vereinen. Die Tradition, sich für die Bürger unseres Stadtteils einzusetzen, fortzuführen, liegt im ureigensten Interesse des Gewerbevereins, welches wir in § 2 unserer Satzung fest verankert haben. Daher gehen wir fest davon aus, dass das Aktivfest Neubeckum noch über Jahrzehnte Bestand haben wird.

Für weitere Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße vom
Gewerbeverein Neubeckum e.V.

Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstraße 4, 59269 Neubeckum
Telefon: 02525/2824
Telefax: 02525/4797
www.gewerbeverein-neubeckum.de













Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für den Verfügungsfonds belaufen sich bei Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 50.000 Euro. Davon müssen 25.000 Euro von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern getragen werden. Bei einem Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 10.000 Euro, 15.000 Euro entstammen der Landeszuweisung.

Finanzierung

Für den Verfügungsfonds stehen für die Jahre 2022 bis 2026 entsprechende Haushaltsmittel bei den folgenden Produktkonten zur Verfügung:

- 150101.528048/728048 – Verfügungsfonds (Sachaufwendungen),
- 150101.529151/729151 – Verfügungsfonds (sonstige Dienstleistungen),
- 150101.531738/731738 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds,
- 150101.781801 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen – (Abgrenzung über 150101.531737 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen).

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Jahre 2022 bis 2026 bei folgenden Produktkonten veranschlagt:

- 150101.414126/614126 – Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds),
- 150101.681106 – Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung (Abgrenzung über 150101.414137 –Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung).

Erläuterungen:

Im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum), das am 25.06.2020 beschlossen wurde, soll mit der Maßnahme A10 das Engagement und die Initiative von Privaten durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds sollen konkrete private Projekte, Aktionen und Maßnahmen in der Innenstadt gefördert werden, die im Einklang mit den Zielen des ISEK Neubeckum stehen.

Ein Verfügungsfonds ist ein Budget, das mit Mitteln der Städtebauförderung bezuschusst wird. Mit diesen Mitteln soll die Durchführung von kleinteiligen Projekten und Maßnahmen in einem definierten räumlichen Bereich angeregt werden. Das Instrument richtet sich insbesondere an Bewohnerinnen und Bewohner, Geschäftsleute, Vereine und sonstige Innenstadttakeurinnen und Innenstadttakeure. Die Besonderheit eines Verfügungsfonds liegt darin, dass die Fördermittel vergleichsweise flexibel und kurzfristig verfügbar sind, soweit die entsprechenden Anträge und Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden.

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines Verfügungsfonds ergeben sich aus Nummer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

So wird der Verfügungsfonds zu maximal 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land Nordrhein-Westfalen und Stadt Beckum) und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln finanziert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden. Nichtinvestive Maßnahmen dürfen ausschließlich mit privaten Mitteln des Verfügungsfonds finanziert werden.

Über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum entscheidet ein Auswahlgremium, dessen Mitglieder einen Querschnitt der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Neubeckumer Innenstadt bilden. Vorgeschlagen wird, das Auswahlgremium zu einer Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Hauptadressatinnen und Hauptadressaten, also den (organisierten) Akteurinnen und Akteuren der Innenstadt Neubeckums, und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, die mit der Einrichtung und Betreuung des Verfügungsfonds betraut sind, zu besetzen. Zielsetzung sollte es sein, das Auswahlgremium personell so zu besetzen, dass bei Bedarf eine möglichst zeitnahe, niedrigschwellige Bewertung eingehender Anträge erfolgen kann.

Im Unterschied zum Verfügungsfonds Innenstadt Beckum wird vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung extern erfolgen darf und vom städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung innerhalb der Vertragslaufzeit an das seitens der Stadt Beckum beauftragte Innenstadtmanagement Neubeckum übergeben wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum zu beschließen. Der Entwurf erfüllt die Vorgaben der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage(n):

Entwurf Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum

Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds
Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	2
§ 2 Fördergrundsätze und Ziele	2
§ 3 Fördergebiet.....	3
§ 4 Fördergegenstand.....	3
§ 5 Fördervoraussetzungen	5
§ 6 Antragsverfahren	5
§ 7 Höhe der Förderung	6
§ 8 Auswahlgremium	6
§ 9 Sitzung des Auswahlgremiums.....	6
§ 10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung	7
§ 11 Zweckbindung	8
§ 12 Datenschutz	8
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer	8

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum beschlossen:

Das am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung Neubeckums.

Unter anderem wird die Einrichtung eines Verfügungsfonds vorgeschlagen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Einkaufsbereichs der Innenstadt Neubeckums angeregt wird.

Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 14 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Fördergrundsätze und Ziele

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum innerhalb des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ ein (siehe Anlage Fördergebiet nach § 3).
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln und/oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Beckum.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 25.000 Euro aus öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 25.000 Euro privater Mittel.

- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Innenstadt Neubeckums beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- a) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,
- b) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,

- c) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und des Geschäftsflächenumfeldes.

§ 3 Fördergebiet

- (1) Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:
 - a) Hauptstraße – vom nördlichen Beginn bis zur Kreuzung Mozartstraße, einschließlich der Hausnummer 74 sowie Pastoratsweg mit der Hausnummer 1, Friedrich-Fröbel-Straße mit der Hausnummer 2 und 4, Kaiser-Wilhelm-Straße mit der Hausnummer 1, Turmstraße mit der Hausnummer 1,
 - b) Bahnhofstraße – vom östlichen Beginn bis zum ehemaligen Bahnhofsgebäude einschließlich Bahnhofsvorplatz (ungerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 9, gerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 18),
 - c) Graf-Galen-Straße – vom westlichen Beginn an der Ennigerloher Straße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich Kirchstraße 2 sowie der Straßenraum Ennigerloher Straße vom westlichen Beginn (Kreuzung Hauptstraße und Bahnhofstraße) bis zu diesem Bereich (Höhe Kirchstraße),
 - d) Spiekersstraße – vom westlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich der Hausnummern 4 und 5 sowie Kirchstraße mit der Hausnummer 18,
 - e) Kirchstraße – von der Kreuzung Spiekersstraße bis zur Kreuzung Lessingstraße, ausgenommen der ungeraden Hausnummern 19 bis 39,
 - f) Herderstraße – bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - g) Martin-Luther-Straße - bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - h) Platz der Städtepartnerschaft – in Gänze,
 - i) Rathausplatz – in Gänze,
 - j) Lessingstr – in Gänze,
 - k) Gustav-Moll-Straße – vom östlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Gottfried-Polysius-Straße,
 - l) Gottfried-Polysius-Straße – von der Kreuzung Gustav-Moll-Straße bis zur Hausnummer 10, ausgenommen Hausnummern 4 sowie 7.
- (2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4 Fördergegenstand

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.

(2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

Investive Maßnahmen

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,
- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,
- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,
- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

Nichtinvestive Maßnahmen

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren)

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
- b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
- d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,
- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
- f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
- g) Runde Tische und Innenstadtforen,

- h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.
- (3) Nicht gefördert werden:
- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
 - d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,
 - b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut § 1, den Zielen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
 - c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
 - d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.
- (2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
 - b) Reihenfolge der Antragseingänge,
 - c) Technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
 - d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag bei der Geschäftsführung des Verfügungsfonds einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de/innenstadtmanagement-neubeckum eingestellten Formular zu beantragen.
- (3) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

§ 7

Höhe der Förderung

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert.
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 8

Auswahlgremium

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Innenstadt Neubeckums und Beschäftigten des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung gebildet. Die Geschäftsführung liegt beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung und kann an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Das Verhältnis der berechtigten Stimmen zwischen Privaten und der Verwaltung beträgt immer 1:1.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Jeweils eine Person als Vertreterin oder Vertreter plus eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für folgende Gruppen aus dem Fördergebiet:
 - Gewerbetreibende,
 - Kunst, Kultur und Soziales,
 - Eigentümerinnen oder Eigentümer und/oder Anwohnerinnen oder Anwohner.
 - b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing.

§ 9

Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung der Geschäftsführung in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.
- (2) Zur 1. Sitzung werden die Mitglieder des Auswahlgremiums laut § 8 Absatz 2 Buchstabe a eingeladen und in der Sitzung nach § 8 namentlich bestimmt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied ist mindestens 1 Stellvertretung namentlich zu benennen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Abwesenheit kann die Stimme im Voraus abgegeben oder an ein anderes Beiratsmitglied weitergegeben werden.

- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

§ 10

Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüberhinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid genehmigt werden.
- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vorzulegen:
 - a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
 - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
 - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2026 am 25. August 2026.

- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.

- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 11

Zweckbindung

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
- a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
 - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

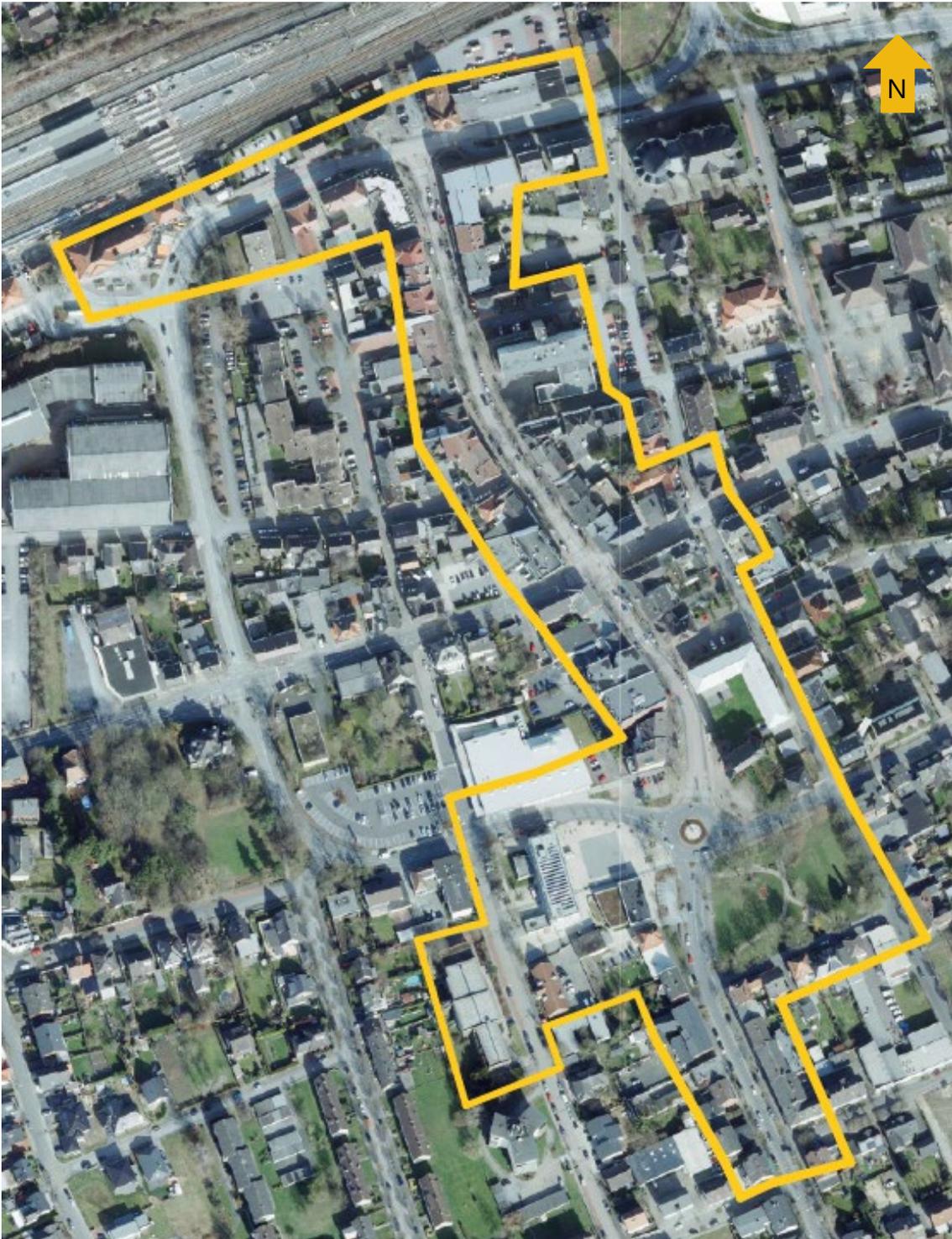
§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage

Fördergebiet nach § 3



Legende:  Umgrenzung des Fördergebietes

Quellenvermerk Luftbild: Stadt Beckum



Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 50.000 Euro. 50 Prozent dieser Kosten werden von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern übernommen. Die übrigen Kosten in Höhe von 25.000 Euro werden mit 60 Prozent aus Städtebaufördermitteln gefördert. Bei einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 10.000 Euro.

Finanzierung

Für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 25.000 Euro für die Jahre 2022 bis 2026 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für die Jahre 2022 bis 2026 veranschlagt.

Erläuterungen:

Im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum), das am 25.06.2020 beschlossen worden ist, ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen (Maßnahmennummer A07 – Haus- und Hofflächenprogramm). Das Hof- und Fassadenprogramm soll die Eigentümerinnen und Eigentümer durch finanzielle Anreize zu privaten Investitionen beziehungsweise zur Herrichtung ihrer Grundstücke motivieren.

Das Programm wird bereits seit Jahren in der Innenstadt Beckum angewendet und findet eine gute Akzeptanz bei den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Im Unterschied zum Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum wird vorgeschlagen, dass die Abwicklung und Betreuung der Eigentümerinnen und Eigentümern extern erfolgen darf und vom städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung innerhalb der Vertragslaufzeit an das Innenstadtmanagement Neubeckum übergeben wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum zu beschließen.

Anlage(n):

Entwurf Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum

Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 2 Fördergebiet.....	2
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Gestaltungsgrundsätze.....	4
§ 6 Höhe der Förderung.....	6
§ 7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung.....	6
§ 8 Auskunftspflicht	7
§ 9 Bewilligung und Zweckbindung	7
§ 10 Rechtsanspruch	7
§ 11 Ausnahmeregelung	8
§ 12 Datenschutz.....	8
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	8

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes Innenstadt Neubeckum (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum“) beschlossen:

In dem am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Neubeckum ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist für die Innenstadt Neubeckum unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollen durch ein Anreizprogramm zur Herrichtung ihrer Grundstücke mobilisiert und unterstützt werden.

Das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Deren Bewilligungszeitraum und somit das Förderprogramm nach dieser Richtlinie endet am 31. Dezember 2026.

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, durch das Hof- und Fassadenprogramm das Erscheinungsbild der Innenstadt Neubeckum zu verbessern und gewährt einen finanziellen Zuschuss. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen fördern solche Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung.
- (2) Mit der finanziellen Unterstützung soll die private Investitionsbereitschaft angeregt werden. Es geht hierbei um eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung im Erscheinungsbild sowie eine Attraktivitätssteigerung.
- (3) Dazu zählen zum Beispiel die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen, die Beseitigung von Versiegelung, die Herstellung von Begrünung sowie die Herrichtung der Fassaden.

§ 2

Fördergebiet

- (1) Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:
 - a) Hauptstraße – vom nördlichen Beginn bis zur Kreuzung Mozartstraße, einschließlich der Hausnummer 74 sowie Pastoratsweg mit der Hausnummer 1, Friedrich-Fröbel-Straße mit der Hausnummer 2 und 4, Kaiser-Wilhelm-Straße mit der Hausnummer 1, Turmstraße mit der Hausnummer 1,
 - b) Bahnhofstraße – vom östlichen Beginn bis zum ehemaligen Bahnhofsgebäude einschließlich Bahnhofsvorplatz (ungerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 9, gerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 18),
 - c) Graf-Galen-Straße – vom westlichen Beginn an der Ennigerloher Straße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich Kirchstraße 2 sowie der Straßenraum Ennigerloher Straße vom westlichen Beginn (Kreuzung Hauptstraße und Bahnhofstraße) bis zu diesem Bereich (Höhe Kirchstraße),

- d) Spiekersstraße – vom westlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich der Hausnummern 4 und 5 sowie Kirchstraße mit der Hausnummer 18,
 - e) Kirchstraße – von der Kreuzung Spiekersstraße bis zur Kreuzung Lessingstraße, ausgenommen der ungeraden Hausnummern 19 bis 39,
 - f) Herderstraße – bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - g) Martin-Luther-Straße - bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - h) Platz der Städtepartnerschaft – in Gänze,
 - i) Rathausplatz – in Gänze,
 - j) Lessingstr – in Gänze,
 - k) Gustav-Moll-Straße – vom östlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Gottfried-Polysius-Straße,
 - l) Gottfried-Polysius-Straße – von der Kreuzung Gustav-Moll-Straße bis zur Hausnummer 10, ausgenommen Hausnummern 4 sowie 7.
- (2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind nur Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, die im Fördergebiet nach § 2 liegen.
- (2) Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4

Fördergegenstand

Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen, Fassaden, Giebeln und Dächern werden gefördert, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche des Fördergebietes nach § 2 aus sichtbar sind.

- a) Der Erhalt und die Verbesserung des Ortsbildes sind Grundlage einer Förderung.
- b) Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste, vorbereitende Arbeiten, die im direkten Zusammenhang zur Maßnahme stehen, und Ähnliches.
- c) Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich, wobei die Gestaltungsgrundsätze nach § 5 zu beachten sind.

Hof- und Gartenflächen

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten Gestaltung, der Entsiegelung von Flächen oder einer Begrünung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gärtnerische Gestaltungen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zum Beispiel Anlegen von Spiel- und Wegeflächen, Anlegen von Gärten für Mieterinnen und Mietern und Pergolen.

- b) Gestalterische Anpassungsarbeiten zum öffentlichen Raum hin, zum Beispiel Anpflasterung und Abgrenzung durch Mauern.

Nicht gefördert werden:

- a) Künstlerische Einrichtungen und Anlagen, wie Skulpturen, Brunnen.
- b) Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (einschließlich Carports und Garagen).
- c) Gestaltung und Ausbau von Lichthöfen.
- d) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugfertigkeit weniger als 5 Jahre seit dem Tag der Antragstellung zurückliegt.

Fassaden und Dächer

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten oder erneuerten Gestaltung von Fassaden und Dächern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden, die Neugestaltung von Fassaden, Reinigung von Sichtmauerwerk, sowie Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck und Ähnliches), wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.
- b) Erneuerung und Instandsetzung historischer und erhaltenswerter Fenster, Türen und Tore, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird.
- c) Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern und sonstiger Gebäudeteile, sofern wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden. Als Begrünung werden Rankgerüste mit Kletterpflanzen anerkannt.
- d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen und Bauteilen.

Nicht gefördert werden:

- a) ausschließliche Reparaturarbeiten,
- b) das Verblenden von Fassaden,
- c) der Einbau von Wärmedämmverbundsystemen,
- d) Außenwerbung,
- e) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinie entgegenstehen.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze

Bei der Neu- oder Umgestaltung muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dies betrifft die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme. Werkstoff und Farbgebung müssen auf die vorhandene Bebauung und die engere Umgebung Rücksicht nehmen.

Die gestalterische Einheit eines Bauwerks und Architekturelements, die für das historische Stadtbild, für die Entstehungszeit eines Gebäudes beziehungsweise Gebäudeensembles oder handwerklich wertvoll ist, ist zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden.

Fassadengestaltung

Die umgestaltete Fassade muss gestalterisch zum bestehenden Gebäude und zu den Gebäuden in der Nachbarschaft passen.

Fassadenöffnungen

- a) Straßenseitige Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Die Summe der einzelnen Fensterbreiten muss mindestens 30 Prozent und darf maximal 75 Prozent der jeweiligen Frontlänge betragen.
- b) Nutzungsbedingte Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Pfeilerbreite zwischen Schaufenstern muss mindestens 24 Zentimeter betragen. Die zulässige Fensterbreite beträgt maximal 90 Prozent der Fensterhöhe.

Die Schaufensterhöhe darf das lichte Maß des Erdgeschosses nicht überschreiten.

Fenster

Bei allen Fenstern sind reflektierende Fensterflächen unzulässig. Verglasungen sind nur aus unbehandelten, glatten und farblosen Gläsern zulässig.

Fassadenmaterialien

Zur Gestaltung der Fassade müssen ortsübliche Materialien verwendet werden. Holzverkleidungen, Fliesen- oder Blechverkleidungen oder ähnliche Materialien, sind nur als untergeordnete Fassadenelemente zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen. Reflektierende Materialien oder Materialien, die als Kunstprodukt andere natürliche Baustoffe imitieren, sind unzulässig.

Farbgebung

Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen. Die Farbgebung darf nicht störend wirken und muss sich in ihren Farbwerten an den vorhandenen Farben sowohl der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude sowie des jeweiligen Straßenzugs orientieren.

Technische Einrichtung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt anzubringen.

Dächer und Außenantennen

- a) Die Dacheindeckungen sind in roten, braunen oder schwarzen nicht reflektierenden Farben auszuführen.
- b) Schiefer-, Blei- oder Blecheindeckungen sowie andersartige beziehungsweise andersfarbige Dachziegel sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Bauwerks sowie in das Umfeld einfügen.
- c) Antennen und Satellitenempfänger sind dem öffentlichen Straßenraum abgewandt anzubringen, sofern dies empfangstechnisch möglich ist. Größe und Gestaltung sind dem Gebäude anzupassen. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne – gleich welchen Systems, zum Beispiel Parabolantennen, DVB-T – zulässig.

Werbeanlagen

- a) Die Anbringung von Werbung ist auf das Erdgeschoss begrenzt.
- b) Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden unterzuordnen.
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.

Außenanlagen

Flächenbefestigungen, die an den öffentlichen Raum grenzen und nicht durch Einfassungen wie Mauern, Zäune oder Ähnliches abgegrenzt sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.

§ 6

Höhe der Förderung

- (1) Als anrechenbare Kosten gelten Ausgaben für Maßnahmen, die unter § 4 als förderfähig genannt sind und die den Gestaltungsgrundsätzen nach § 5 entsprechen.
- (2) Bezuschusst wird die Hälfte der anrechenbaren Kosten; maximal 60 Euro je Quadratmeter umgestalteter Fläche.
- (3) Der Förderbetrag darf die Summe von 6.000 Euro pro Grundstück innerhalb der Zweckbindung von 10 Jahren nach § 9 Absatz 2 nicht überschreiten.

Im Ausnahmefall kann ein höherer Förderbetrag gewährt werden, wenn das Grundstück von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist und durch Maßnahmen nach § 4 und 5 das Erscheinungsbild des Fördergebietes nach § 2 verbessert wird.

- (4) Gefördert werden Maßnahmen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück 500 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
- (5) Für selbst geleistete Arbeit (Eigenleistung) wird kein Zuschuss gewährt.
- (6) Für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

§ 7

Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Der Antrag ist bei der Stadt, mit der Darstellung der Gesamtmaßnahme, unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahme, einem Angebot einer Fachfirma und der Verpflichtungserklärung einzureichen. Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die antragstellenden Personen dazu, die Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren einzuhalten und diese Verpflichtung im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

- (3) Die Arbeiten müssen durch geeignete Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt ein Nachweis der Verwendung einzureichen. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2026 am 25. August 2026.

- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Kostenrechnung vorzunehmen.
- (7) Ermäßigen sich die Gesamtkosten (förderfähige Kosten), so ermäßigt sich die Zuwendung um den Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (8) Nach Anerkennung des Nachweises und Feststellung der Kosten erfolgt die Auszahlung auf das vereinbarte Konto.

§ 8

Auskunftspflicht

Auf Anforderung ist der Stadt Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen bis zum Ende der Zweckbindung nach § 9 Absatz 2 zu geben.

§ 9

Bewilligung und Zweckbindung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit den Arbeiten darf erst nach dessen Erhalt begonnen werden, andernfalls sind die Bewilligung aufzuheben und bereits geleistete Beträge zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt durch schriftlichen Bescheid einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen.
- (3) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§ 10

Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern ausreichend Haushaltsmittel im städtischen Etat vorhanden sind.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung wird in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

§ 11

Ausnahmeregelung

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind beziehungsweise abweichen, wird im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

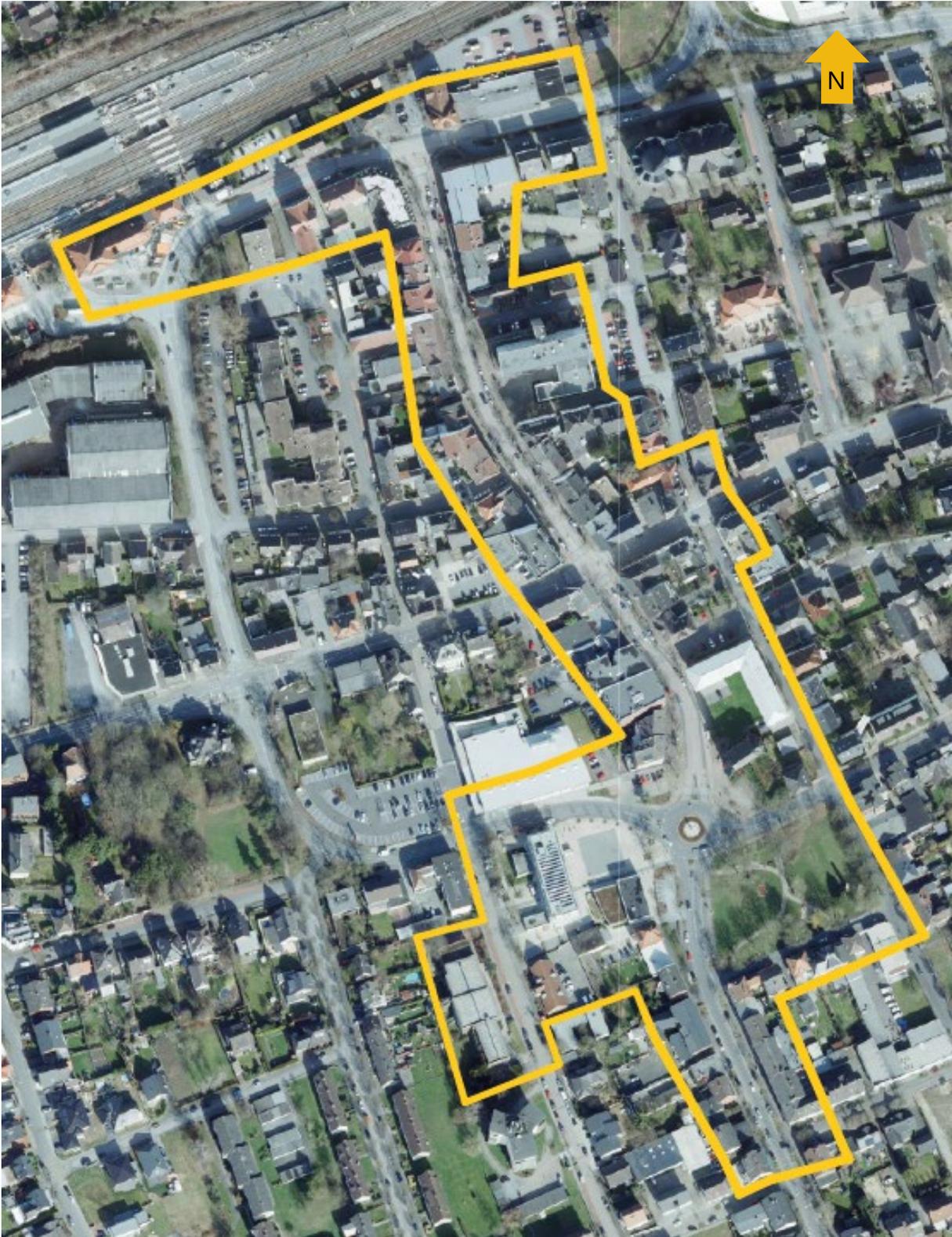
§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage
Fördergebiet nach § 2

Fördergebiet nach § 2



Legende: Umgrenzung des Fördergebietes

Quellenvermerk Luftbild: Stadt Beckum



Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß § 113 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen und Einrichtungen über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen haben. Die bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortzubilden.
2. Den bestellten Vertreterinnen und Vertretern wird nach der jeweiligen Ratskonstituierung und zur Mitte der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum ein Fortbildungsangebot nach § 113 Absatz 6 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unterbreitet. Seitens der Verwaltung wird vorab abgefragt, ob es spezielle Anforderungen/Wünsche gibt, auf die in dem Fortbildungsangebot eingegangen werden soll. Diese sind zu berücksichtigen. Die Kosten der Fortbildung trägt die Stadt Beckum.
3. Eine weitergehende Kostentragungspflicht der Stadt Beckum in diesem Zusammenhang, zum Beispiel für individuell organisierte oder gebuchte Fortbildungsveranstaltungen, wird ausgeschlossen. Die Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters bleibt unberührt.
4. Die Beteiligungen der Stadt Beckum werden aufgefordert, für ihre jeweiligen Gremien und auf ihre Kosten passgenaue Fortbildungsangebote für das jeweilige Aufgabenfeld zu unterbreiten beziehungsweise in den jeweiligen Gremien durchzuführen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Erläuterungen:

Gesetzliche Neuregelung

§ 113 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wurde durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 in die GO NRW eingefügt. Die Vorschrift macht Vorgaben zur Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Sie lautet: *„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“* Sätze 1 und 3 betreffen die jeweilige Vertreterin beziehungsweise den jeweiligen Vertreter unmittelbar, Satz 2 macht den entsendenden Gemeinden Vorgaben.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat aufgrund von an ihn herangetragenen Rechtsfragen zu der neuen Regelung in einem Schnellbrief vom 15.09.2022 Stellung zu der Thematik genommen. In diesem wird unter anderem ausgeführt, dass die Regelung sich nicht nur auf den Aufsichtsrat, sondern auf alle Gremien im Sinne des § 113 Absatz 1 GO NRW, also auch auf etwaige Beiräte und die Gesellschafterversammlung von kommunalen Unternehmen oder Einrichtungen sowie die Zweckverbandsversammlung bezieht, nicht hingegen auf den Betriebsausschuss.

Was unter betriebswirtschaftlicher Sachkunde und Erfahrung zu verstehen ist, wird in dem Gesetz nicht im Einzelnen definiert. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, hinsichtlich deren Einhaltung inhaltlich eine vollständige gerichtliche Nachprüfbarkeit besteht. Einen besonderen formalisierten oder gar inhaltlich qualifizierten/zertifizierten Sachkundenachweis hat die Gesetzgebung nicht vorgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung ist die Regelung (bewusst) allgemein gehalten. Damit solle der Vielgestaltigkeit bestehender Beteiligungen und zukünftigen Beteiligungsmöglichkeiten sowie den individuellen Bedürfnissen der Kommunen hinreichend Rechnung getragen werden (vergleiche Landtagsdrucksache 17/16929, Seite 3). Die Regelung ist folglich auslegungsbedürftig und auslegungsfähig.

Laut der Gesetzesbegründung ist die neu aufgenommene Vorschrift zum Erfordernis der betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde eine gesetzlich konkretisierende Regelung bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Anforderungen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in seiner sogenannten „Hertie-Entscheidung“ vom 15.11.1982 – Aktenzeichen II ZR 27/82 – zu den erforderlichen Mindestqualifikationen von Aufsichtsratsmitgliedern (eines obligatorischen Aufsichtsrates) Stellung genommen. Nach dieser Rechtsprechung sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds,
- Kenntnisse, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Das aus dem Bundesrecht abgeleitete Erfordernis einer Mindestqualifikation gilt nach den ungeschriebenen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder einschließlich den Arbeitnehmervertretungen und muss bei Amtsantritt vorliegen (vergleiche Habersack in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 116 Aktiengesetz [AktG], Randnummer 23 und § 100 AktG, Randnummer 72). Der Verweis auf die Kommentarliteratur findet sich in der im Zusammenhang mit der hier behandelten Gesetzgebung auf der Internetseite des Landtags Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen (Information 17/363, Seite 6). Auf diese Stellungnahme bezieht sich die Gesetzesbegründung ausdrücklich.

Diese Vorgaben sind bei der Auslegung der neuen Regelung und der damit verbundenen Entscheidung über die – gegebenenfalls durch Fortbildungen zu erlangende/auszubauende – erforderliche Sachkunde von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Bei anderen Gremien als dem Aufsichtsrat orientiert sich die Mindestqualifikation ebenfalls an den spezifischen Aufgaben des jeweiligen Gremiums und den damit verbundenen Anforderungen an dessen Gremienmitglieder. Zudem dürften die Größe und Bedeutung, die Umsätze, die Art der Unternehmensgeschäfte und die damit verbundenen Risiken bei der Frage der erforderlichen Sachkundetiefe zu berücksichtigen sein. Anders als vergleichbare Regelungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt bestimmt die GO NRW nicht ausdrücklich, dass die erforderliche Sachkunde und Erfahrung bereits bei der Bestellung der Gremienmitglieder vorhanden sein müssen. Zu beachten sind allerdings die ausgeführten Vorgaben des Bundesrechtes.

Gesetzlich erstmals in Nordrhein-Westfalen geregelt ist, dass Gemeinden nach § 113 Absatz 6 Satz 2 GO NRW den durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertretern Gelegenheit geben sollen, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind. Die Gemeinde trifft damit eine Unterstützungspflicht. Mit der Pflicht der Gemeinde, Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, korreliert die Pflicht der durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertreter zur Fortbildung gemäß § 113 Absatz 6 Satz 3 GO NRW. Sofern eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter es ablehnt, sich fortzubilden, kommt – unter anderem nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen – eine Abberufung durch den Rat, im Eskalationsfall auch durch die Kommunalaufsicht, in Betracht. Dies jedenfalls dann, wenn die bestellte Vertreterin beziehungsweise der bestellte Vertreter nicht über die erforderliche Mindestqualifikation verfügt.

Auf der anderen Seite wird man für die durch den Rat bestellte Vertreterin beziehungsweise den bestellten Vertreter, die aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft in dem Gremium oder aufgrund ihrer beziehungsweise seiner beruflichen Qualifikation oder Berufserfahrung (zum Beispiel als Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder Steuerberaterin/Steuerberater) über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen, keine Pflicht herleiten können, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, es sei denn grundlegende gesetzliche oder betriebswirtschaftliche Änderungen machen dies erforderlich.

Gesetzlich ist ferner nicht geregelt, wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat. Grundsätzlich ist damit eine Kostentragung durch die bestellte Vertreterin beziehungsweise den bestellten Vertreter, das jeweilige Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung oder durch die Stadt Beckum denkbar.

Umsetzung durch die Stadt Beckum

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen stellte anlässlich der letzten überörtlichen Prüfung (vergleiche Anlage 1 zur Vorlage 2021/0261/1) fest: *„Die Stadt Beckum verfügt über eine umfangreiche und komplexe Beteiligungsstruktur. Die Stadt Beckum ist in 2018 an insgesamt 23 Unternehmen beteiligt, die sich auf drei Beteiligungsebenen verteilen. Sowohl die Anzahl der Beteiligungen, auf die die Stadt mindestens einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann, als auch die Komplexität der Beteiligungsstruktur der Stadt Beckum sind hoch. Demzufolge ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen hoch.“* In dem Bericht wird der Stadt Beckum ferner empfohlen: *„Das Beteiligungsmanagement der Stadt Beckum sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.“*

Die nunmehr gesetzlich definierte „Unterstützungspflicht“ der bestellten Vertreterinnen und Vertreter im Hinblick auf entsprechende Fortbildungsangebote ist für die Stadt Beckum inhaltlich keinesfalls neu. So wurde zum Beispiel in Kenntnis der gesellschaftsrechtlichen Anforderungen aus dem Bundesrecht – noch vor der Einfügung des § 113 Absatz 6 GO NRW – ein entsprechendes Fortbildungsangebot nach der Kommunalwahl 2020 seitens der Verwaltung angeboten und von zahlreichen der durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertreter auch wahrgenommen.

Nunmehr wird angestrebt, eine Grundsatzentscheidung zur Ausfüllung des gesetzlich eingeforderten Angebotes herbeizuführen.

Konkret wird vorgeschlagen, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der jeweiligen Ratskonstituierung und jeweils zur Mitte der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum ein entsprechendes Fortbildungsangebot zu unterbreiten. Das Fortbildungsangebot soll so ausgestaltet sein, dass es die Anforderungen des Bundesgerichtshofes sowie deren Fortentwicklung aufgreift und die wesentlichen Kenntnisse zu vermitteln versucht. Seitens der Verwaltung wird vorab abgefragt, ob es spezielle Anforderungen/Wünsche gibt, auf die in dem Fortbildungsangebot eingegangen werden soll.

Der Vielschichtigkeit der Beteiligungen der Stadt Beckum entsprechend schlägt die Verwaltung darüber hinaus vor, die jeweiligen Unternehmen und Einrichtungen aufzufordern, gegenüber ihren Gremien und auf ihre Kosten passgenaue Fortbildungsangebote für das jeweilige Aufgabenfeld zu unterbreiten beziehungsweise in den jeweiligen Gremien durchzuführen.

Im Übrigen steht es jeder bestellten Vertreterin und jedem bestellten Vertreter frei, derartige Angebote durch das jeweilige Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung einzufordern.

Zur Kostentragung schlägt die Verwaltung vor, dass die von der Stadt Beckum anzubietenden Fortbildungen durch diese finanziert werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der grundsätzlich ehrenamtlichen Mandatsausübung angemessen.

Das vorgeschlagene Vorgehen erscheint insgesamt angemessen. Daher wird ferner vorgeschlagen, dass eine weitergehende Kostentragungspflicht der Stadt Beckum, zum Beispiel für individuell organisierte oder gebuchte Fortbildungsveranstaltungen, ausgeschlossen wird.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch der Bürgermeister und Bedienstete der Stadt Beckum zu den bestellten Vertreterinnen und Vertretern gehören. Für diesen Personenkreis gilt die Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters. Aufgrund dieser muss der Bürgermeister über die wahrzunehmenden Fortbildungsangebote und deren Umfang entscheiden. Inhaltlich gelten hier die gleichen Anforderungen wie für die übrigen bestellten Vertreterinnen und Vertreter.

Anlage(n):

ohne

**Steigerung der Abstimmungstransparenz in Sitzungsniederschriften
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.10.2022**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
22.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 24.10.2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass künftig in allen Niederschriften von Rats- und Ausschusssitzungen die Abstimmungsergebnisse auch nach Fraktionszuordnung angegeben werden sollen. Zur Begründung wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Gemäß § 52 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Bürgermeister und von einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet wird.

Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist gemäß § 58 Absatz 7 GO NRW eine Niederschrift aufzunehmen, welche dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten ist.

Welche Inhalte in einer Sitzungsniederschrift konkret enthalten sein müssen, regeln § 24 Absätze 1 und 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (Geschäftsordnung):

„§ 24 – Niederschrift

- (1) *Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:*
 - a) *die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,*
 - b) *die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,*
 - c) *Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,*
 - d) *Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,*
 - e) *die behandelten Beratungsgegenstände,*
 - f) *die gestellten Anträge,*

- g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,*
 - h) Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt.*
- (2) *Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.“*

Gemäß § 27 Absatz 8 Satz 1 Geschäftsordnung ist in den Ausschüssen eine Niederschrift über die Beschlüsse analog § 24 zu erstellen.

Primärer Sinn und Zweck einer unterzeichneten Niederschrift ist, dass sie eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 417 und 418 Zivilprozessordnung (ZPO) darstellt und somit den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges (§ 415 ZPO), ihres Inhalts (§ 417 ZPO) und der darin bezeugten Tatsachen begründet. Aus diesem Grund geht von Niederschriften eine große Beweiskraft aus und wird somit auch regelmäßig bei Gerichtsverfahren herangezogen. Es ist somit unabdingbar, dass insbesondere die gefassten Beschlüsse über die Niederschriften dokumentiert werden.

Eine Dokumentation über das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen und sogar eine Dokumentation der Anzahl der abgegebenen ja- und nein-Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen ist nicht erforderlich und hat für die Beweiskraft der Niederschriften keine Bedeutung.

Im Kreis Warendorf ist es ebenfalls unüblich, das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen in den Niederschriften aufzuführen. So ist kreisweit die Gemeinde Ostbevern die einzige Kommune, die dies praktiziert. Alle anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Warendorf dokumentieren höchstens die abgegebenen ja- und nein-Stimmen sowie die Enthaltungen. Auch außerhalb des Kreises Warendorf ist das beantragte Verfahren der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine große Seltenheit.

Für das beantragte Vorgehen hat die Gesetzgebung eine andere Lösung: Es steht den Mitgliedern des Rates jederzeit frei, gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Buchstabe g Geschäftsordnung einen Antrag auf namentliche Abstimmung zu stellen. In diesem Fall ist in der Niederschrift das genaue Abstimmungsverhalten eines jeden einzelnen Rats- beziehungsweise Ausschussmitglieds zu dokumentieren.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist es aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, die Abstimmungsergebnisse in den Sitzungsniederschriften auch nach Fraktionszuordnung anzugeben. Selbstverständlich steht es dem Haupt- Finanz- und Digitalausschuss dennoch frei, die Verwaltung zu beauftragen, eine Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten, um dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu folgen.

Anlage(n):

ohne

TOP Ö 12
#BEgreen
f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
Peter Dennin
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 24.10.2022

Abstimmungstransparenz in Sitzungsprotokollen

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

derzeit ist es gängige Praxis, in den Niederschriften der Ausschuss- und Ratssitzungen wohl die Abstimmungsergebnisse in Zahlen wiederzugeben, jedoch nicht nach Fraktionszuordnung.

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass künftig in allen Niederschriften von Ausschüssen und Ratssitzungen die Abstimmungsergebnisse auch nach Fraktionszuordnung angegeben werden.

Begründung

Bisher ist das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen nachträglich nicht mehr nachvollziehbar, da es aus den Niederschriften nicht hervorgeht. Ziel sollte es jedoch sein, in den Sitzungsprotokollen mehr Transparenz zu schaffen, um auch interessierten Bürger*innen sichtbar zu machen, wie sich die Fraktionen bei den einzelnen getroffenen Entscheidungen positioniert haben. Bündnis 90/Die Grünen hält diesen kleinen Mehraufwand der Protokollführung für tragbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender

Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Örtliche Rechnungsprüfung
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

1 Änderung der Zuständigkeitsordnung hinsichtlich Auftragsvergaben

1.1 Ausgangslage

Die Verwaltung führt zahlreiche Vergabeverfahren zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse durch. Grundlage hierfür sind der Haushaltsplan der Stadt Beckum sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Diese bilden geplante Projekte, die Umsetzung von Konzepten sowie den laufenden Bedarf für die städtischen Einrichtungen ab.

Planungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beziehungsweise im Betriebsausschuss beraten, bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) ist aktuell geregelt, dass Auftragsvergaben ab einer Summe von über 50.000 Euro sowie Nachtragsaufträge den jeweils zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen sind.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern ermöglicht diese Regelung

- die Kenntnisnahme über bevorstehende Auftragsvergaben,
- die Kenntnisnahme aller Bieterinnen und Bieter,
- die Kenntnisnahme über die Angebotspreise,
- die Kenntnisnahme über den Ausschluss von Angeboten aus formalen Gründen, aus Gründen der Unauskömmlichkeit und aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit,
- die Kenntnisnahme über das Unternehmen, das den Auftrag erhalten wird sowie die Auftragssumme,
- die Kenntnisnahme über erforderliche Nachtragsaufträge und deren Umfang sowie
- den Austausch über die Vergabeprüfung und das Projekt in der Ausschusssitzung.

1.2 Rechtliche Hintergründe

Mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung endet die Möglichkeit der Einflussnahme auf die spätere Vergabeentscheidung. Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (§ 43 Absatz 5 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte [Unterschwellenvergabeordnung – UVgO] – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen [VOB/A]). Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 4 VOB/A). Das Ergebnis der Angebotsprüfung wird dokumentiert und die zu beauftragende Bieterin beziehungsweise der zu beauftragende Bieter festgestellt. Ist kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen, wird das Vergabeverfahren aufgehoben.

Die aktuelle Regelung in der Zuständigkeitsordnung berührt das Kontrollrecht des Rates gemäß § 55 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur mittelbar. Die Regelungen sind für Einzelfälle normiert und bieten jederzeit die Möglichkeit, Einsichtnahmen vorzunehmen. Die regelmäßige Prüfung von Vergabeverfahren obliegt der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GO NRW). Diese ist wiederum gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtspflichtig.

1.3 Nachteile

Vergabeverfahren dauern länger als erforderlich. Aufgrund der Vorlagepflicht von Vergabeprüfungen vor einer Auftragserteilung beim zuständigen Fachausschuss dauert eine Auftragsvergabe 2 bis 4 Wochen länger im Vergleich zu der Möglichkeit einer sofortigen Auftragsvergabe nach Abschluss von Vergabeprüfungen inklusive der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung. Bei der Zuschlagsentscheidung handelt es sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, bei der keine Auswahlmöglichkeit und kein Ermessen besteht. In Einzelfällen sind Sondersitzungen oder Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich. Die zeitliche Ausrichtung der Vergabeverfahren auf die Sitzungen der Fachausschüsse führt zu einer Bündelung bei der Zentralen Vergabe- und Submissionsstelle sowie der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Vergabe von Bauleistungen besteht zudem die rechtliche Anforderung, in der Regel eine Bindefrist von maximal 30 Kalendertagen festzulegen (§ 10 Absatz 4 VOB/A). Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind zudem zu einer zügigen Prüfung und Wertung der Angebote angehalten. Längere Bindefristen führen zu einem höheren Kalkulationsrisiko für die Bieterinnen und Bieter, was vermutlich durch höhere Angebotspreise ausgeglichen wird. Aktuell werden Bindefristen für Bauausreibungen regelmäßig auf 5 bis 6 Wochen festgelegt.

1.4 Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung 2020 der Stadt Beckum zur bestehenden Vorgehensweise bei Vergabeverfahren Stellung bezogen. Es wird wie folgt ausgeführt:

„Feststellung: bei den betrachteten Vergabeverfahren hat die Stadt ihre vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten. Somit hat sie die Vergabeverfahren entsprechend der örtlichen und allgemeinen Vergabevorschriften durchgeführt. Auf zusätzliche Beschlüsse durch politische Gremien zu Maßnahmen kann die Stadt zukünftig verzichten.“

Empfehlung: Die Stadt Beckum sollte prüfen, die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom zuständigen politischen Gremium beschließen zu lassen. Sie könnte dadurch Vergabeverfahren schneller abwickeln. Über erfolgte Vergaben sollte sie dort regelmäßig in geeigneter Form berichten.“

Im Deutschen Vergabennetzwerk hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu der Thematik geäußert:

„[...] wir plädieren schon seit Jahren dafür, für die Zuschlagsentscheidung keinen Gremienbeschluss mehr einzuholen und begründen dies wie folgt:

Der Rat hat bereits bei den Haushaltsplanberatungen über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Haushaltsansätze beschlossen. Die jeweilige Planung der Maßnahmen kann die Kommune dann ggf. in den Fachausschüssen sowie im Rat kommunalpolitisch abstimmen. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendigen Leistungen ist dann aber nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen. Unter den vorliegenden Angeboten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Insofern gibt es keinen Ermessensspielraum.

Entschiede sich der Rat (oder Ausschuss) für ein anderes als das durch Wertung festgestellte wirtschaftlichste Angebot, macht sich die Kommune schadensersatzpflichtig gegenüber dem Bestbieter, denn dieser hat einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag. Folglich kann der Beschluss lediglich eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Da der Rat nur wenige Male im Jahr tagt, können bei seiner pflichtigen vorherigen Beteiligung erhebliche Zeitverzögerungen eintreten, die beispielsweise die vergaberechtliche Bindefrist gefährden können. Daher muss die betroffene Kommune die Entscheidung des Rates regelmäßig über Dringlichkeitsentscheidungen einholen. Diese führen zu zusätzlichem und in der Sache nicht erforderlichem Aufwand.

Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Rat legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Gremiums. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Zur Information des Rates sollten diesem die Zuschlagsergebnisse dann in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden. [...]"

1.5 Vorschlag der Verwaltung

Bereits vor Beginn der aktuellen Wahlperiode wurde in einem Interfraktionellen Gespräch am 27.10.2020 unter anderem auf Vorschlag der Verwaltung darüber diskutiert, die Zuständigkeitsordnung dahingehend zu ändern, dass Auftragsvergaben künftig durch den Bürgermeister erledigt werden. Damals war es der Wunsch der Fraktionen, dass die Verwaltung zunächst einen Vorschlag für ein umfassendes Berichtswesen für erfolgte Auftragsvergaben erarbeitet und diesen Vorschlag der Politik im Anschluss präsentiert.

Zwischenzeitlich wurde verwaltungsintern ein Vorschlag für ein Berichtswesen erarbeitet, der sich wie folgt darstellt:

Über jede erfolgte Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von über 150.000 Euro soll eine Berichtsvorlage zur Kenntnisnahme für den jeweils zuständigen Ausschuss mit separatem Tagesordnungspunkt erstellt werden. Eine solche Berichtsvorlage soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmensitz aller Bieterinnen und Bieter,
- Höhe der geprüften Angebotssummen inklusive Steuern und Nachlässen,
- Benennung ausgeschlossener Bieterinnen und Bieter und deren Ausschlussgründe,
- gegebenenfalls Wertungsmatrix mit Angabe und Erläuterung der Wertungskriterien sowie dem Ergebnis der Angebotswertungen,
- Benennung des wirtschaftlichsten Angebotes und der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers,
- Ergebnis der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung,
- Einschätzung zum Verhältnis Kostenschätzung/Angebotspreis,
- Darstellung der Finanzierung der Maßnahme.

Ebenfalls soll eine Berichtsvorlage erstellt werden bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 150.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 150.000 Euro erreicht.

Die Berichterstattung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes hat den Vorteil, dass weiterhin ein Austausch über die Vergabeprüfungen und das Projekt im jeweils zuständigen Ausschuss erfolgen kann.

Ein Nachteil besteht darin, dass die Rats- und Ausschussmitglieder erst mit einem zeitlichen Nachlauf über erfolgte Auftragsvergaben in Kenntnis gesetzt werden, da die Vergabeverfahren dann nicht mehr auf die festgelegten Sitzungstermine abgestimmt werden müssten. Dieser Nachlauf kann – je nach Sitzungsrhythmus – 2 bis 6 Wochen betragen; über die Ferien kann dies bis zu 10 Wochen dauern. Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Fraktionsvorsitzenden die Berichtsvorlagen über die gegenüber den jeweils zuständigen Ausschüssen mitteilungspflichtigen Aufträge bereits im Zuge des Zeitpunktes der Auftragserteilung durch die Verwaltung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Fraktionen in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme über die erfolgte Vergabe informiert sind.

Für die Umsetzung des Verwaltungsvorschlags ist es erforderlich, die Zuständigkeitsordnung an folgenden Stellen zu ändern:

- Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss: Streichung von § 3 Buchstabe B Nummer 4,
- Ausschuss für Stadtentwicklung: Streichung von § 4 Buchstabe B Nummer 2,
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben: Streichung von § 5 Buchstabe B Nummer 6,
- Betriebsausschuss: Änderung von § 10 Buchstabe B Nummer 2 und Streichung von § 10 Buchstabe B Nummer 3,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss: Streichung von § 11 Buchstabe B Nummer 7,
- Bürgermeister: Änderung von § 15 Nummer 1 und Ergänzung von § 15 Nummer 2.

Eine Übersicht über die konkreten geplanten Änderungen kann der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Weitere Änderungen der Zuständigkeitsordnung

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeitsordnung an diversen weiteren Stellen zu aktualisieren, optimieren sowie redaktionell und allgemein an die aktuellen Gegebenheiten (Stichwort Inflation beziehungsweise Preissteigerungen) anzupassen.

Eine Übersicht über die konkreten geplanten Änderungen kann der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung angestrebt, keine Änderung.

Die Zuständigkeitsordnung wird auf der Grundlage von §§ 58 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absätze 2 und 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum erlassen.

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt (vergleiche § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Sollte sich die Politik für eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung hinsichtlich der Auftragsvergaben aussprechen, werden ebenfalls Änderungen der Betriebsatzungen der Eigenbetriebe erforderlich.

Anlage(n):

- 1 Synopse
- 2 Entwurf der Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Ausschüsse</p> <p>1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3), - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4), - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5), - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6), - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7), - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8). 	<p style="text-align: center;">§ 1 Ausschüsse</p> <p>1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3), - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4), - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5), - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6), - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7), - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8). 	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),- Betriebsausschuss (§ 10),- Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),- Umlegungsausschuss (§ 12),- Wahlausschuss (§ 13),- Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	<p>2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),– Betriebsausschuss (§ 10),– Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),– Umlegungsausschuss (§ 12),– Wahlausschuss (§ 13),– Wahlprüfungsausschuss (§ 14).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Rat</p> <p>Der Rat entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	<p style="text-align: center;">§ 2 Rat</p> <p>Der Rat entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,	6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,	
7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),	7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),	
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,	8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,	
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,	9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,	
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,	10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,	
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),	11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über</p> <p>a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen,</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie</p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,</p>	<p>12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über</p> <p>a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen, die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,</p> <p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie</p> <p>d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	<p>13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss</p> <p>Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,2. Beratung des Stellenplans,3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	<p style="text-align: center;">§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss</p> <p>Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,2. Beratung des Stellenplans,3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	

<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,	<p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,	<p>Nicht erforderlich, da einer Ausschreibung von besonderer Bedeutung ohnehin die Festlegung politischer Zielsetzungen vorausgeht.</p>
---	--	---

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>4. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>4. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt. Eine Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur Abschaffung der Vergabeentscheidungen durch die politischen Gremien und Einführung einer geeigneten Berichterstattung liegt vor. Stattdessen Berichtspflicht des Bürgermeisters bei Aufträgen über 200.000 Euro (vergleiche § 15 Nummer 1).</p> <p>Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschleunigung der Vergabeverfahren <ul style="list-style-type: none"> – für mehr Kalkulationssicherheit für Bieterinnen und Bieter, – für höhere Bereitschaft zur Angebotsabgabe, – notwendig vor dem Hintergrund nicht einschätzbarer Preisentwicklungen. 2. Regelmäßige Einhaltung der Bindefrist bei VOB-Verfahren (30 Tage nach Ende der Angebotsfrist [§ 10 Absatz 4 VOB/A]). 3. Weiterhin zeitgerechte Information der Politik über finanziell wesentliche Auftragsvergaben.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,</p> <p>6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,</p> <p>7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,</p> <p>8. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine</p>	<p>5.^{3.} Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,</p> <p>6.^{4.} Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,</p> <p>7.^{5.} Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,</p> <p>8.^{6.} Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,</p> <p>9. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>10. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),</p> <p>11. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,</p> <p>12. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p>	<p>Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,</p> <p>9.^{7.} Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>10.^{8.} Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),</p> <p>11.^{9.} Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,</p> <p>12.^{10.} Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>13. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,</p> <p>14. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>15. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>16. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>17. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</p>	<p>13. 11. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,</p> <p>14. 12. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>15. 13. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>16. 14. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>17. 15. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Entscheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist sehr unkonkret.</p> <p>Vereinheitlichung der Formulierungen (vergleiche § 10 Buchstabe B Nummer 5).</p> <p>Anpassung an die geänderte Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise geändertes Prozedere der Mitwirkung der kreisangehörigen Kommunen bei der Aufstellung des Kreishaushaltes.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>18. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,</p> <p>19. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p> <p>20. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.</p>	<p>18.16. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,</p> <p>19.17. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro 100.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro 150.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.</p> <p>20.18. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung von besonderer Bedeutung; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.</p>	<p>Anpassung der Werte an die allgemeinen Preissteigerungen, damit mehr Grundstücksgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung abgewickelt werden können.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,	<p>In Klammern genannte Begriffe sind nicht erforderlich.</p> <p>In § 10 (Betriebsausschuss) werden Durchführungsverträge nicht erwähnt. Insofern ist der Nebensatz hier zu streichen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,</p> <p>5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB,</p>	<p>4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,</p> <p>5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe B neue Nummer 4.</p> <p>Nicht erforderlich, da sowieso die Aspekte des demografischen Wandels bei Bedarf in Vorlagen berücksichtigt werden beziehungsweise im Ausschuss für Stadtentwicklung bei Entwicklungskonzepten et cetera.</p> <p>Mit dieser Formulierung werden die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung im Hinblick auf die §§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch zusammengefasst. Die bisherige Formulierung der „Offenlegung“ ist missverständlich. Darüber hinaus kann der Ausschuss nicht über die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit entscheiden, da diese vorgeschrieben ist.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch</p>	<p>2. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4). Hier zusätzlich faktisch ohne Bedeutung, da Aufträge in der Regel unter 50.000 Euro liegen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,</p> <p>4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,</p> <p>5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),</p> <p>6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p>	<p>einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,</p> <p>4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,</p> <p>5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),</p> <p>6.2. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p>	<p>Gemäß §§ 57 und 58 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die untere Bauaufsichtsbehörde – also die Stadt Beckum – für die Erfüllung des Gesetzes zuständig. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, die in die Zuständigkeit der Verwaltung fällt.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe B alte Nummer 3.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu § 4 Buchstabe B alte Nummer 3.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),</p> <p>8. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.</p>	<p>7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),</p> <p>8.3. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.</p> <p>4. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.</p>	<p>Diese Regelungen beziehen sich auf den Fall, wenn Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht identisch sind. Da die Stadt Beckum aber selbst Baugenehmigungsbehörde ist, entfällt die Notwendigkeit, diese Entscheidung durch einen Ausschuss treffen zu lassen.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Regelung müssen alle städtebaulichen Verträge im Ausschuss für Stadtentwicklung beziehungsweise bei Erschließungsverträgen im Betriebsausschuss vorberaten werden, was erheblichen Vorlauf und Aufwand verursacht und Entwicklungsprojekte verzögert. Mit dieser neuen Regelung soll erreicht werden, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung grundsätzlich über städtebauliche Verträge entscheidet. Einfache Planungskostenvereinbarungen sollen durch die Verwaltung abgeschlossen werden. Durchführungsverträge müssen weiterhin im Ausschuss für Stadtentwicklung vorberaten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
		Erschließungsverträge müssen im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beraten und im Rat der Stadt Beckum entschieden werden.

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,</p> <p>2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,</p> <p>5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der</p>	<p>Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,</p> <p>2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,</p> <p>5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro 150.000 Euro, – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch</p>	<p>Der Verwaltung soll ein größerer Handlungsspielraum ermöglicht werden, insbesondere vor dem Hintergrund von allgemeinen Preissteigerungen. Die Wertgrenze soll gleichlautend zur Berichtsgrenze für erfolgte Vergaben angepasst werden. Das Programm „Gute Schule 2020“ ist ausgelaufen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,</p> <p>6. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent</p>	<p>einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,</p> <p>6. Entscheidung über</p> <p>a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt. Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungs-auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen</p>	<p>überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungs-auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen</p>	<p>Entfällt. Die Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ sind abgeschlossen.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Baufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,</p> <p>7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,</p> <p>8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,</p> <p>9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,</p>	<p>Baufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,</p> <p>7.6. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,</p> <p>8.7. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,</p> <p>9.8. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	10.9. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,</p> <p>6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,</p> <p>8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.</p>	<p>5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,</p> <p>6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,</p> <p>8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.</p>	
<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.</p>	<p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,</p> <p>2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <p>Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Betriebsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <p>1. Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen;</p> <p>2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 150.000 Euro.</p> <p>B) Entscheidung</p> <p>1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,</p>	<p>Konkretisierung.</p> <p>Ergänzung, um die Kenntnisgabe an den Ausschuss vor Beginn der Vergabeverfahren sicherzustellen (analog der Regelung in § 5 Buchstabe B Nummer 5). Kenntnisnahme wird erfolgreich praktiziert. Bei Abwassermaßnahmen besteht aufgrund rechtlicher und fachlicher Vorgaben kein Handlungsspielraum.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,</p> <p>3. Entscheidung über Auftrags Erweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag</p>	<p>2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,</p> <p>3. Entscheidung über Auftrags Erweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag</p>	<p>Ergänzung, um das Zustimmungserfordernis für Vergaben zu entfernen. Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4).</p> <p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>erstmal die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,</p> <p>5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe-seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,</p> <p>7. Entscheidung in den Angelegenhei-ten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angele-genheit keinen Aufschub duldet.</p>	<p>erstmal die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>4.3. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,</p> <p>5.4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>6.5. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbe-seitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,</p> <p>7.6. Entscheidung in den Angelegenhei-ten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angele-genheit keinen Aufschub duldet.</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde	<p style="text-align: center;">§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>A) Beratung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport. <p>B) Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,</p> <p>4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,</p> <p>5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,</p> <p>6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über</p> <p>a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung</p>	<p>gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,</p> <p>3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,</p> <p>4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,</p> <p>5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,</p> <p>6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,</p> <p>7. Entscheidung über</p> <p>a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung</p>	<p>Gebundene Entscheidung entfällt (siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer4).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	<p>bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,</p> <p>9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,</p> <p>10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,</p> <p>12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,</p> <p>13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,</p> <p>14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,</p> <p>15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von</p>	<p>8.7. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,</p> <p>9.8. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,</p> <p>10.9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,</p> <p>11.10. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,</p> <p>12.11. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,</p> <p>13.12. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,</p> <p>14.13. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,</p> <p>15.14. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Baudenkmalern und ortsfesten Baudendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,</p> <p>16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.</p>	<p>Baudenkmalern und ortsfesten Baudendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,</p> <p>16. 15. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.</p>	
<p>§ 12 Umlegungsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.</p>	<p>§ 12 Umlegungsausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.</p>	
<p>§ 13 Wahlausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).</p>	<p>§ 13 Wahlausschuss</p> <p>Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:</p> <p>1. Vergabe von</p> <p>a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:</p> <p>1. Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,</p> <p>b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der</p>	<p>Die Entscheidung über Vergaben soll vollständig in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters wechseln. Stattdessen wird eine Berichtspflicht über erfolgte Vergaben implementiert (siehe § 15 neue Nummer 2 und Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4).</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungs-auftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als</p>	<p>vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungs-auftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und</p>	<p>20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,</p> <p>2. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben</p> <p>a) bei einem Auftragswert von über 150.000 Euro,</p> <p>b) bei Auftragsenerweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 150.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 150.000 Euro erreicht,</p> <p>2.3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro,</p> <p>4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>6. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,</p> <p>7. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die</p>	<p>außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>3.^{4.} Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro 100.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro 150.000 Euro,</p> <p>4.^{5.} Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>5.^{6.} Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,</p> <p>6.^{7.} Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,</p> <p>7.^{8.} Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B neue Nummer 17.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,</p> <p>8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),</p> <p>9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>10. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,</p> <p>11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,</p>	<p>Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,</p> <p>8.9. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),</p> <p>9.10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,</p> <p>10.11. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,</p> <p>11.12. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,</p>	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>12. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p> <p>13. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p> <p>14. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der	<p>12.13. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</p> <p>13.14. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,</p> <p>14.15. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der	

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</p> <p>15. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,</p> <p>16. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,</p> <p>17. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss über</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und- wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.	<p>eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,</p> <p>15. 16. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,</p> <p>16. 17. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,</p> <p>17. 18. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss über</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und- wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.	<p>Redaktionelle Änderung, da sich der Name des Ausschusses mit Beginn der Wahlperiode 2020 – 2025 geändert hat.</p>

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 20. Dezember 2022 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 17. November 2020 außer Kraft.</p>	

STADT BECKUM

TOP Ö 13

Zuständigkeitsordnung des Rates,
der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Inhaltverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ausschüsse.....	2
§ 2 Rat.....	3
§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss.....	4
A) Beratung	4
B) Entscheidung.....	4
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	5
A) Beratung	5
B) Entscheidung.....	5
§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben.....	6
A) Beratung	6
B) Entscheidung.....	6
§ 6 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt.....	7
A) Beratung	7
B) Entscheidung.....	7
§ 7 Interkommunaler Volkshochschulausschuss	7
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss.....	7
§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.....	8
§ 10 Betriebsausschuss	8
A) Beratung	8
B) Entscheidung.....	8
§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss	9
A) Beratung	9
B) Entscheidung.....	9
§ 12 Umlegungsausschuss.....	10
§ 13 Wahlausschuss.....	10
§ 14 Wahlprüfungsausschuss.....	10
§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister	10
§ 16 Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3),
 - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4),
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5),
 - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
 - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).
2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),
 - Betriebsausschuss (§ 10),
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),
 - Umlegungsausschuss (§ 12),
 - Wahlausschuss (§ 13),
 - Wahlprüfungsausschuss (§ 14).

- 3 -

§ 2 Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,
5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,
7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),
12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,
13. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.

§ 3**Haupt-, Finanz und Digitalausschuss**

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Stellenplans,
3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,
4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
3. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
4. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,
5. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,
6. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
7. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwezens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
8. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),

9. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
10. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
11. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
12. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
13. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
14. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,
15. Entscheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
16. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,
17. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 100.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 150.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
18. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung, soweit sie über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen, städtebauliche Entwicklungskonzepte,
2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),
3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,

2. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
3. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen,
4. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.

§ 5

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,
2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,
2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,
5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 150.000 Euro,
6. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
7. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
8. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
9. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

- 7 -

§ 6**Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,
2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,
4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,
5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,
7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,
2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.

§ 7**Interkommunaler Volkshochschulausschuss**

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.

§ 8**Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.

- 8 -

§ 9**Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

§ 10**Betriebsausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen,
2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 150.000 Euro.

B) Entscheidung

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
3. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
5. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbeseitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,
6. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 11**Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,
2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,
3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,
4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,
8. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,
9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
10. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,
11. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,
12. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,
13. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,
14. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,
15. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.

- 10 -

§ 12**Umlegungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.

§ 13**Wahlausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

§ 14**Wahlprüfungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 15**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

1. Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
2. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben
 - a) bei einem Auftragswert von über 150.000 Euro,
 - b) bei Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 150.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 150.000 Euro erreicht,
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 100.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 150.000 Euro,
5. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
6. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
7. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,
8. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,

9. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),
10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
11. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
12. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,
13. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
14. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,
15. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:
 - a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
 - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,
 - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 - d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,
16. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,
17. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,
18. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt-, Finanz und Digitalausschuss über
 - die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und
 - wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

- 12 -

§ 16

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 20. Dezember 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-110 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
22.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 15.11.2022 beantragt die CDU-Fraktion die von der Verwaltung geplante Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung) an diversen Stellen anzupassen. Zum konkreten Inhalt wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

§ 3 – Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Beibehaltung von § 3 Buchstabe B alte Nummer 3

Die CDU-Fraktion beantragt, die Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro weiterhin dem Ausschuss vorzubehalten. Die besondere Bedeutung besteht in diesen Fällen in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können. Der Verwaltung sind hierzu keine konkreten Anwendungsfälle bekannt. Generell geht Maßnahmen von besonderer Bedeutung ohnehin eine politische Beratung und Beschlussfassung voran, wodurch das Einfließen politischer Zielsetzungen gesichert ist.

Änderung der Erläuterungen in der Synopse zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4

In den Erläuterungen ist die Rede von einer Wertgrenze von 200.000 Euro. Dies war der Betrag, den die Verwaltung der Politik in einem Interfraktionellen Gespräch als ersten Vorschlag unterbreitet hat. Im Anschluss wurde die Wertgrenze im Verwaltungsvorschlag für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 22.11.2022 auf 150.000 Euro reduziert. Es wurde lediglich übersehen, die Erläuterungen in der Synopse redaktionell anzupassen.

Sollte der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss abweichende Wertgrenzen beschließen, werden die Erläuterungen für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.12.2022 selbstverständlich entsprechend geändert.

Unabhängig von der finalen Höhe ist eine Anhebung der Wertgrenze für Berichte über erfolgte Vergaben aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. Wesentlicher Grund ist die Entwicklung der Marktpreise in praktisch allen Segmenten, die seit Festlegung der bestehenden Wertgrenzen im Juni 2014 zu verzeichnen ist. Auch der Vergleich mit den Nachbarkommunen im Kreis Warendorf zeigt, dass die Wertgrenzen für die politische Beteiligung in anderen Städte ähnlicher Größenordnung bereits jetzt deutlich über der in Beckum festgelegten Grenze von 50.000 Euro liegen (zum Beispiel in Ahlen, Ennigerloh und Warendorf bei 100.000 Euro, in Oelde bei 200.000 Euro). Die Verwaltung hält daher eine allgemeine Grenze von 150.000 Euro für sachdienlich und ausreichend, um dem berechtigten Bedürfnis der Politik nach Information über relevante Vergabevorgängen zu entsprechen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass mit der Anhebung der Wertgrenze eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Erstellung von Vorlagen gegenübersteht. Insbesondere im Hochbaubereich kommen häufig zahlreiche Einzelvergaben zum Tragen. Die betroffenen Stellen – häufig aus den technischen Berufsbereichen – können freiwerdende Kapazitäten für die inhaltliche Arbeit nutzen.

Änderung der Wertgrenzen in § 3 Buchstabe B neue Nummer 17

Aus den zuvor genannten Gründen schlägt die Verwaltung auch die Anhebung der Wertgrenzen für die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vor. Die Preissteigerungen auf dem Grundstücksmarkt waren in den vergangenen Jahren erheblich. In der Folge wird die bisherige Wertgrenze von 50.000 Euro für Grundstücksgeschäfte beziehungsweise 85.000 Euro für Wohnbaugrundstücke erheblich schneller erreicht, als es bei ihrer Festlegung im Jahr 2014 der Fall war. Hierunter können je nach Größe bereits unbebaute Grundstücke für Einfamilienhäuser fallen, bei denen eine politische Beteiligung nicht erforderlich scheint. Daher wird vorgeschlagen, den Wert für allgemeine Grundstücksgeschäfte auf 100.000 Euro anzuheben und für Wohnbaugrundstücke auf 150.000 Euro. Nach Einschätzung der Verwaltung werden davon weiterhin alle Grundstücksgeschäfte mit einer städtebaulichen oder sonstigen politischen Relevanz erfasst.

§ 4 – Ausschuss für Stadtentwicklung

Beibehaltung von § 4 Buchstabe B alten Nummern 3, 4 und 5

Die aktuelle Zuständigkeitsordnung sieht eine Ausschusszuständigkeit vor für Entscheidungen

- „über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB“ (Nummer 3),
- „über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist“ (Nummer 4) und,
- „über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)“ (Nummer 5).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Zuständigkeiten zu streichen. Die Prüfung der Zulässigkeit baulicher Anlagen erfolgt aufgrund einer rechtlichen Bewertung, die für eine politische Abwägung nicht zugänglich ist.

Soweit der Verwaltung bekannt ist, liegen diese Entscheidungen auch in den umliegenden Städten und Gemeinden mit eigener Bauordnungsbehörde daher bei den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten.

Zu beachten ist, dass Bauordnungsrecht Gefahrenabwehr ist. Gemäß §§ 57 f. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist die Stadt Beckum als untere Bauaufsichtsbehörde für den Vollzug der Bauordnung zuständig. Sie handelt als Ordnungsbehörde im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und hat zu diesem Zweck geeignete Fachkräfte zu beschäftigen.

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben aufgrund der in Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz gewährleisteten Baufreiheit das Recht, ihr Grundstück nach Maßgabe des geltenden Baurechts baulich oder sonst zu nutzen. Gemäß § 74 Absatz 1 BauO NRW „ist“ daher die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, haben die Bauherrinnen und Bauherren einen Anspruch auf die Genehmigung und ist eine Versagung rechtswidrig. Ein Ermessen besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Lediglich in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Ausnahmen oder Befreiungen, kann ein Ermessen zum Tragen kommen. Dieses ist jedoch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes auszuüben und aufgrund der Baufreiheit regelmäßig eingeschränkt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine politische Argumentation wäre in diesen Fällen ermessensfehlerhaft. Gleiches gilt bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder der Bewertung des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Auch das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB bei Prüfungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren sollte nach Auffassung der Verwaltung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geprüft und entschieden werden. § 36 BauGB gilt allgemein nur für Städte und Gemeinden, die – anders als Beckum – nicht selbst Baugenehmigungsbehörde sind. Auch in den hier in Bezug genommenen anderen, zum Beispiel immissionsschutzrechtlichen Verfahren, ist eine Verlagerung der Entscheidung auf die politische Ebene nicht angezeigt.

Die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB dient zunächst ihrer Information über beabsichtigte Vorhaben, um gegebenenfalls aufgrund politischer Abwägung mit planerischen Mitteln reagieren zu können. Ein eventuelles planerisches Entgegensteuern darf jedoch, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen, nicht durch die Versagung des Einvernehmens erfolgen. Die Entscheidung, ob die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt, liegt nicht in ihrem freien Ermessen. Sie darf es nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Fehlt es an einem Grund, der zur Verweigerung berechtigt, ist die Gemeinde verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen, ohne dass ihr noch eine planerische Gestaltungsfreiheit zusteht. Sollte die Gemeinde die §§ 31, 33 bis 35 BauGB fehlerhaft anwenden, macht sie sich Schadensersatzpflichtig und das Einvernehmen kann durch die Bauaufsichtsbehörde oder im Rechtsbehelfsverfahren ersetzt werden. Da es sich bei der Beteiligung der Gemeinde somit um eine fachliche Entscheidungsfindung handelt, ist es ausreichend und zweckmäßig, dass die Verwaltung diese Prüfung und Entscheidung vornimmt.

Sollten somit die Entscheidungen über Baugenehmigungen oder Einvernehmen der Zuständigkeit des Bürgermeisters vorbehalten bleiben, wird die Planungshoheit der politischen Gremien hiervon nicht beeinträchtigt. Die Verwaltung ist verpflichtet, die zuständigen politischen Gremien rechtzeitig und vollständig über politisch relevante Bauvorhaben zu informieren, sodass diese gegebenenfalls durch Einsatz der Bauleitplanung reagieren können. Zu nennen sind hier insbesondere der Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB oder die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.

Die Verwaltung ist sich ihrer Pflicht bewusst, die Politik bei entsprechenden Bauvorhaben frühzeitig einzubinden und ihr die Möglichkeit zum Handeln zu verschaffen. Bei bedeutenden Bauvorhaben fordert die Verwaltung die Bauherrinnen und -herren grundsätzlich zu einer Vorstellung in den kommunalpolitischen Gremien auf. So war es letztlich auch bei dem Abriss des ehemaligen Schlachthofs und der Nachnutzung des Geländes. Die Verwaltung hat hier zu jedem Zeitpunkt die Politik über die Verfahrensstände informiert, sodass jederzeit die Bauleitplanung fortgeführt und im Zweifel auch nach entsprechender Beschlussfassung die Zurückstellung des Baugesuchs hätte erfolgen können. Dies würde auch in Zukunft genauso passieren.

§ 5 – Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Änderung der Wertgrenze in § 5 Buchstabe B Nummer 5

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

§ 10 – Betriebsausschuss

Änderung der Wertgrenze in § 10 Buchstabe A neue Nummer 2

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

§ 15 – Bürgermeister

Änderung der Wertgrenzen in § 15 neue Nummer 2

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

Änderung der Wertgrenzen in § 15 neue Nummer 4

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2022

TOP Ö 13.1

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Füting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 15.11.2022

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

die CDU-Fraktion beantragt zum TOP 13 der Sitzung des Haupt,- Finanz,- und Digitalausschusses die beabsichtigte Neufassung/Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wie folgt anzupassen und die Änderungen zur Abstimmung zu stellen.

§ 3 Haupt,- Finanz,- und Digitalausschuss:

B. Entscheidung Ziffer 3

Eine Streichung von B. Nr. 3 lehnen wir ab. (vgl. alte Fassung) und beantragen diese in die Neufassung zu übernehmen.

3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,

Streichung von § 3 Buchstabe B Nummer 4 (Anmerkung)

Gebundene Entscheidung entfällt. Eine Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur Abschaffung der Vergabeentscheidungen

durch die politischen Gremien und Einführung einer geeigneten Berichterstattung liegt vor. Stattdessen Berichtspflicht des Bürgermeisters bei Aufträgen über ~~200.000 Euro~~ **75.000 Euro** (vergleiche § 15 Nummer 1).

17. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über ~~100.000 Euro~~ **75.000 Euro** bei Wohnbaugrundstücken von über ~~150.000 Euro~~ **110.000 Euro** – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 4 Stadtentwicklung:

B) Entscheidung

Eine Streichung der § 31,32,33,34 und 35 lehnen wir ab (vgl. alte Fassung) und beantragen diese in die Neufassung zu übernehmen.

3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,

4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,

5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),

§ 5 B: Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben:

B) Entscheidung Ziffer 5

Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über ~~150.000 Euro~~, **75.000 Euro**

§ 10 Betriebsausschuss:

A) Beratung Ziffer 2

Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über ~~150.000 Euro~~. **75.000 Euro**

§ 15 Bürgermeister:

2. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben

a) bei einem Auftragswert von über ~~150.000 Euro~~, **75.000 Euro**

b) bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert

von über ~~150.000 Euro~~ **75.000 Euro**, wenn der Ursprungsantrag durch

Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein

Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen

Nachtragsauftrag

erstmals die Wertgrenze von über ~~150.000 Euro~~ **75.000 Euro** erreicht,

4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem

Geschäftswert von ~~400.000 Euro~~, **75.000 Euro** bei Wohnbaugrundstücken von bis zu

~~150.000 Euro~~, **110.000 Euro**

Begründung:

Das Haushaltsrecht obliegt dem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Stadtrat. Dieser allein entscheidet über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Aufträge über Maßnahmen müssen zuvor im zuständigen Fachausschuss behandelt und beschlossen werden.

Die CDU-Fraktion stimmt mit der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen überein, dass die Abschaffung der Vergabeentscheidungen durch politische Gremien zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen und sich dadurch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beckum Vorteile ergeben.

Jedoch ist uns nicht ersichtlich, welche Vorteile eine **Verdreifachung der Wertgrenzen** praktisch bringen sollen. Der CDU-Fraktion ist bewusst, dass durch die Kostensteigerungen in den letzten Jahren eine inflationsbedingte Anpassung erforderlich ist. Angesichts dessen ist für uns eine inflationsbedingte Steigerung der Wertgrenze von Vergaben auf 75.000 Euro ausreichend.

Eine Mitteilungs- und Berichtspflicht seitens der Verwaltung ist für die Transparenz des Verfahrens und die Beteiligung der politischen Vertreter unabdingbar. Die

Informationen über Auftragsvergaben, die vorab als Berichtsvorlage an die Fraktionsvorsitzenden per Mail und die Berichte zur Kenntnisnahme in den Fachausschüssen sind ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro erforderlich, um den Informationsfluss zwischen Verwaltung/Bürgermeister und den politischen Vertretern weiterhin zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksangelegenheiten folgen wir der gleichen Begründung und sprechen uns für eine inflationsangepasste Steigerung von 25.000 Euro aus, anstatt der in der Neufassung veranschlagten Steigerung des Geschäftswertes um 100.000 Euro. Im § 4 Stadtentwicklung ist eine Streichung der §§ 31,33,34 und 35 BauGB vorgesehen. Gerade das sensible Thema der Bebauung des Schlachthofgeländes hat gezeigt, wie wichtig eine politische und öffentliche Diskussion solcher Inhalte ist. Auch die Begründung, dass es sich immer um gebundene Entscheidungen handelt überzeugt nicht, denn die gebundene Entscheidung setzt bestimmte Voraussetzungen bzw. Annahmen voraus, die einer politischen Beurteilung unterliegen. Dies betrifft z.B. § 31 BauGB „Gründe des Allgemeinwohls“. Bei § 33 BauGB ist politisch die Frage künftiger Bebauungspläne zu entscheiden. Bei § 34 BauGB ist die Frage der „städtebaulichen vertretbaren“ eine politische Frage der Stadtplanung. Bei §. 35 BauGB ist der gesamte Außenbereich der Stadt Beckum betroffen. Insgesamt wird hier der gesamte politische und öffentliche Diskurs unterbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung und Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023 – 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 wurde in der Ratssitzung am 20.10.2022 zur weiteren Beratung eingebracht. Zwischenzeitlich haben sich Änderungen ergeben, die in der als Anlage beigefügten 1. Änderungsliste zusammengefasst sind. Die Änderungen werden in der Sitzung ausführlich erläutert.

Anlage(n):

1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2023

1. Änderungsliste

Stand: 15.11.2022

Ergebnisplan

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	010903.448822 Kostenbeiträge		154	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
2	010903.456200 Säumniszuschlag		154	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
3	011002.414161 Zuwendungen vom Land zur Projektförderung IT Administration		neu	0	70.000	70.000	0	41.500	41.500	0	7.600	7.600				2023: Umgruppierung aus Produktkonto 011002.448100 2024 und 2025: Anpassung an den aktuellen Förderbescheid
4	011002.448100 Erträge aus Kostenerstattung Kostenumlagen vom Land		178	70.000	0	-70.000										Ab 2023 im Produktkonto 011002.414161
5	090101.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		620	71.350	70.600	-750	11.350	3.000	-8.350	4.350	3.000	-1.350	4.350	3.000	-1.350	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassandenprogramm (2022/0230)
6	100303.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		650	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	Ansatzhöhung aufgrund steigender Mietnebenkosten
7	100304.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		660	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	Ansatzhöhung aufgrund zusätzlicher Anmietungen für Schutzsuchende der Ukraine
8	110107.442100 Erträge aus Verkauf		690	258.000	243.000	-15.000	258.000	243.000	-15.000	258.000	228.000	-30.000	258.000	228.000	-30.000	Anpassung an reduzierte Heizenergiekosten, siehe Produktkonto 110107.524105
9	150101.414126 Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds)		840	3.600	4.750	1.150	1.850	3.000	1.150	1.850	3.000	1.150	0	3.000	3.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
10	150101.414137 Zuschuss v Land f. Verfügungsfonds - passivierbare Zuwendung		840	850	650	-200	1.400	600	-800	950	150	-800	1.050	50	-1.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
11	160101.403101 Wettbürosteuer		880	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	Wegfall der Wettbürosteuer, darf von Kommunen nicht erhoben werden, da sie gleichartig mit der Sportwettensteuer ist (Urteil Bundesverfassungsgericht vom 20.09.2022)
12	160101.411100 Schlüsselzuweisungen vom Land		880	13.516.300	13.303.900	-212.400	18.377.000	18.177.000	-200.000	19.868.450	19.668.450	-200.000	21.177.000	20.977.000	-200.000	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
13	160101.491101 Aktivierung Corona-Schaden	x	881	0	1.601.850	1.601.850			0			0				Berechnung Corona-Schaden
14	160101.491102 Aktivierung Schaden Ukraine	x	neu	0	1.242.050	1.242.050	0	1.246.650	1.246.650	0	861.250	861.250	0	865.900	865.900	Berechnung Schaden Ukraine Krieg
	Summe Erträge			14.380.100	17.245.300	2.865.200	19.109.600	20.423.250	1.313.650	20.593.600	21.479.950	886.350	21.900.400	22.785.450	885.050	
	Aufwendungen															
15	011305.524105 Heizenergiekosten		207	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	Ansatzbildung aufgrund neuer Preisentwicklung, Änderungen Abgaben und Nebenkosten, Reduzierung Mehrwertsteuer, sowie Berücksichtigung von 15 % Einsparungspotential
16	020505.542104 Kosten für Notarzteinsätze		271	570.000	620.000	50.000	580.000	630.000	50.000	590.000	640.000	50.000	600.000	650.000	50.000	Beschlussvorlage 2022/0390
17	030101.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens		284	300	4.300	4.000	300	4.300	4.000							Menstruationsprodukte inklusive Spender Beschluss SKS vom 15.11.2022
18	040105.531800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		418	180.000	189.000	9.000	183.600	192.600	9.000	187.300	196.300	9.000	191.000	200.000	9.000	Erhöhter Betriebskostenanteil der Stadt Beckum an der Bücherei Beckum
19	040105.538150 Anteil Investitionskosten für RF ID und Selbstverbuchung		418	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	4.000	-2.000	6.000	4.000	-2.000	siehe Berichtsvorlage 2022/0344
20	060104.531700 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		506	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	siehe Produktkonto 060104.531851
21	060104.531715 Zusch. a. Jugendverbände f.d. Anschaffung von Hilfsmitteln		506	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	siehe Produktkonto 060104.531851
22	060104.531805 Zuschuss zu den Veranstaltungskosten der Jugendverbände		506	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	siehe Produktkonto 060104.531851
23	060104.531806 Zuschüsse an Verbände für Erholungsmaßnahmen		506	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	siehe Produktkonto 060104.531851
24	060104.531851 Zuschüsse an Verbände für Ferienangebote und Angebote der außerschulischen Jugendbildung		Neu	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	Kinder- und Jugendförderungsplan Zusammenfassung Konten 531806 , 531805 , 531715 , 531700 (siehe Vorlage 2022/0337)
25	090101.531828 Weiterleitung Hof- und Fassandenprogramm		620	30.000	25.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	Zuwendungsbescheid Nr.: 06/94/22 vom 20. Oktober 2022
26	100303.524105 Heizenergiekosten		650	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
27	100303.524109 Stromverbrauch		650	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
28	100304.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		Neu	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	Vorhaltungsposition für eventuell notwendige Betreuungsleistungen (Schutzzuchende aus der Ukraine)
29	100304.542207 Mieten und Nebenkosten		660	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	31.000	380.000	349.000	Anmietung Wohnungen und zentrale Unterbringung (Schutzzuchende aus der Ukraine)
30	110107.524105 Heizenergiekosten		690	231.100	216.000	-15.100	231.100	216.000	-15.100	231.100	200.000	-31.100	231.100	200.000	-31.100	siehe Produktkonto 011305.524105
31	110109.524105 Heizenergiekosten		694	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	94.200	84.900	-9.300	siehe Produktkonto 011305.524105
32	120101.549962 Papierkörbe - Wanderwege, Fußgängerzone - (Festwert)		Neu	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	Ansatzbildung wurde im Entwurf vergessen
33	150101.528048 Verfügungsfonds (Sachaufwendungen)		840	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
34	150101.529151 Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)		840	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	0	1.250	1.250	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
35	150101.531737 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds -aktivierbare Zuwendung-		841	1.050	1.000	-50	1.200	850	-350	750	250	-500	800	150	-650	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
36	150101.531738 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds		841	2.800	2.500	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
37	160101.537200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ GV		880	19.279.000	19.213.600	-65.400										Reduzierte Umlagengrundlage entsprechend der Modellrechnung zum GFG
38	160101.574000 Abschreibungen Coronaschaden	x	880							55.250	0	-55.250				Verschiebung der Abschreibung des Coronaschadens aufgrund der zu erwartenden Gesetzesänderung zu diesem Thema
	Summe Aufwendungen			22.100.750	22.307.300	206.550	2.811.750	3.083.400	271.650	2.493.950	2.690.200	196.250	2.449.350	2.703.800	254.450	
	Ertrag					2.865.200			1.313.650			886.350			885.050	
	Aufwand					206.550			271.650			196.250			254.450	
	Veränderung					2.658.650			1.042.000			690.100			630.600	
	Jahresergebnis (Stand 28.09.2022, Zeile 26 Ergebnisplan)					-5.001.800			-3.333.400			-2.912.500			-2.360.150	
	Jahresergebnis (neu)					-2.343.150			-2.291.400			-2.222.400			-1.729.550	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf													Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	160101.547401 Corona-Schaden, Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage		881							5.543.350	0	-5.543.350	0	5.543.350	5.543.350	Verschiebung der Abschreibung des Coronaschadens aufgrund der zu erwartenden Gesetzesänderung zu diesem Thema

Nachrichtlich interne Leistungsbeziehung

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf													Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung										
1	100303.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	651	564.000	569.000	5.000	578.800	583.800	5.000	594.150	599.150	5.000	610.300	615.300	5.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 050301.581100
2	100304.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	660	179.700	308.700	129.000	183.200	312.200	129.000	186.650	315.650	129.000	190.200	319.200	129.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 050302.581100
3	050301.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	465	564.000	569.000	5.000	578.800	583.800	5.000	594.150	599.150	5.000	610.300	615.300	5.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 100303.481100
4	050302.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	472	179.700	308.700	129.000	183.200	312.200	129.000	186.650	315.650	129.000	190.200	319.200	129.000	Anpassung, da durch Änderungen neues Ergebnis bei 100304.481100



1. Änderungsliste

Stand: 15.11.2022

Finanzplan

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung										
	Einzahlungen														
1	010903.648822 Kostenbeiträge	156	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	20.000	2.000	-18.000	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
2	010903.656200 Säumniszuschlag	156	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	220.000	216.500	-3.500	Wegfall der Vollstreckung für den Beitragsservice
3	011002.614161 Einzahlungen vom Land zur Projektförderung IT Administration	neu	0	70.000	70.000	0	41.500	41.500	0	7.600	7.600				2023: Umgruppierung aus Produktkonto 011002.648100 2024 und 2025: Anpassung an den aktuellen Förderbescheid
4	011002.648100 Einz. aus Kostenerstattung	181	70.000	0	-70.000										Ab 2023 im Produktkonto 011002.614161
5	090101.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	623	70.750	70.000	-750	-49.250	-57.600	-8.350	3.750	2.400	-1.350	63.750	62.400	-1.350	Anpassung an Zuwendungsbescheid Hof- und Fassadenprogramm (2022/0230)
6	100303.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	653	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	160.000	190.000	30.000	Ansatzhöhung aufgrund steigender Mietkosten
7	100304.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	662	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	30.000	300.000	270.000	Ansatzhöhung aufgrund zusätzlicher Anmietungen für Schutzsuchende der Ukraine
8	110107.642100 Einzahlungen aus Verkauf	692	258.000	243.000	-15.000	258.000	243.000	-15.000	258.000	228.000	-30.000	258.000	228.000	-30.000	Anpassung an reduzierte Heizenergiekosten, siehe Produktkonto 110107.524105
9	150101.614126 Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds)	845	3.600	4.750	1.150	1.850	3.000	1.150	1.850	3.000	1.150	0	3.000	3.000	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
11	160101.603101 Wettbürosteuer	883	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	30.000	0	-30.000	Wegfall der Wettbürosteuer, darf von Kommunen nicht erhoben werden, da sie Gleichartig mit der Sportwettensteuer ist
12	160101.611100 Schlüsselzuweisungen vom Land	883	13.516.300	13.303.900	-212.400	18.377.000	18.177.000	-200.000	19.868.450	19.668.450	-200.000	21.177.000	20.977.000	-200.000	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
	Summe Einzahlungen		14.378.650	14.400.150	21.500	19.047.600	19.115.400	67.800	20.592.050	20.617.950	25.900	21.958.750	21.978.900	20.150	
	Auszahlungen														
13	011305.724105 Heizenergiekosten	211	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.586.000	1.390.000	-196.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	1.200.000	1.000.000	-200.000	Ansatzbildung aufgrund neuer Preisentwicklung, Änderungen Abgaben und Nebenkosten, Reduzierung Mehrwertsteuer, sowie Berücksichtigung von 15 % Einsparungspotential
14	020505.742104 Kosten für Notarzeinsätze	276	570.000	620.000	50.000	580.000	630.000	50.000	590.000	640.000	50.000	600.000	650.000	50.000	Beschlussvorlage 2022/0390
15	030101.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffung (bis 60 €) des bewegl. Vermögens	289	300	4.300	4.000	300	4.300	4.000							Menstruationsprodukte inklusive Spender Beschluss SKS vom 15.11.2022
16	040105.731800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	421	180.000	189.000	9.000	183.600	192.600	9.000	187.300	196.300	9.000	191.000	200.000	9.000	Erhöhter Betriebskostenanteil der Stadt Beckum an der Bücherei Beckum
17	060104.731700 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	509	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
18	060104.731715 Zusch. a. Jugendverbände f.d. Anschaffung von Hilfsmitteln	509	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	500	0	-500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
19	060104.731805 Zuschuss zu den Veranstaltungskosten der Jugendverbände	509	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	200	0	-200	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
20	060104.731806 Zuschüsse an Verbände für Erholungsmaßnahmen	509	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	12.500	0	-12.500	Nullsetzung aufgrund der Zusammenfassung
21	060104.731851 Zuschüsse an Verbände für Ferienangebote und Angebote der außerschulischen Jugendbildung	Neu	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000	18.000	Zusammenfassung Konten 731806 , 731805 , 731715 , 731700
22	090101.731828 Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm	623	30.000	25.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	10.000	5.000	-5.000	Zuwendungsbescheid Nr.: 06/94/22 vom 20. Oktober 2022
23	100303.724105 Heizenergiekosten	653	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	35.000	60.000	25.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
24	100303.724109 Stromverbrauch	653	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	35.000	45.000	10.000	Anpassung an Rechnungsergebnis 2021
25	100304.728100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	neu	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	Vorhaltposition für eventuell notwendige Betreuungsleistungen (Schutzsuchende aus der Ukraine)



1. Änderungsliste

Stand: 15.11.2022

Investitionen

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2023			2024			2025			2026			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	InvestNr.: 0064, 160101.681110 Investitionspauschale	885	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	2.693.350	2.662.800	-30.550	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
2	InvestNr.: 0064, 160101.681110 Landeszuweisung (Schul-/Bildungspauschale)	885	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	1.351.350	1.337.750	-13.600	Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022
3	150101.681106 Zuschuss v. Land f. Verfügungsfonds -passivierbare Zuwendung	846	3.650	1.750	-1.900	1.900	750	-1.150	1.900	750	-1.150	0	750	750	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
	Summe Einzahlungen		4.048.350	4.002.300	-46.050	4.046.600	4.001.300	-45.300	4.046.600	4.001.300	-45.300	4.044.700	4.001.300	-43.400	
	Auszahlungen														
4	040105.781813 Anteil Investitionskosten für RF ID und Selbstverbuchung	422				0	10.000	10.000							siehe Berichtsvorlage 2022/0344
5	120101.783262 Papierkörbe - Wanderwege, Fußgängerzone - (Festwert)	Neu	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	Ansatzbildung wurde im Entwurf vergessen
6	150101.781801 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds - aktivierbare Zuwendung-	847	2.850	2.500	-350	1.600	1.250	-350	1.600	1.250	-350	1.550	1.250	-300	Anpassung an Zuwendungsbescheid Verfügungsfonds (2022/0229)
	Summe Auszahlungen		2.850	5.500	2.650	1.600	14.250	12.650	1.600	4.250	2.650	1.550	4.250	2.700	
	Summe Einzahlungen				-46.050			-45.300			-45.300			-43.400	
	Summe Auszahlungen				2.650			12.650			2.650			2.700	
	Veränderung				-48.700			-57.950			-47.950			-46.100	
	bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit, (Stand: 28.09.2022, FP Zeile 31)				-7.316.100			-6.312.450			-3.391.950			-1.192.650	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-7.364.800			-6.370.400			-3.439.900			-1.238.750	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Zeile 17				-2.278.050			-458.400			814.800			2.481.150	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit/Tilgung Wohnungsbaudarlehen (FP Zeile 33)				6.450			2.100			2.100			1.500	
	Anfangsbestand Finanzmittel (FP Zeile 39)				6.696.940			-2.939.460			-9.766.160			-12.389.160	
	Liquide Mittel				-2.939.460			-9.766.160			-12.389.160			-11.145.260	

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023 – 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wurde am 20.10.2022 in den Rat eingebracht. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Änderungen – zum Beispiel die Veröffentlichung der Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 – ergeben, die aktuell in einer 1. Änderungsliste durch die Verwaltung zusammengefasst und aufbereitet werden. Ziel der Verwaltung ist, die Änderungsliste zum Ende der 46. Kalenderwoche den Fraktionen und über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

Besonderer Bedeutung kommt im Rahmen der diesjährigen Haushaltsberatungen dem Entwurf des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) zu. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Beratung des Landtages Nordrhein-Westfalen. Die aus Sicht der Landesregierung vorzunehmenden Regelungen sollen im Rahmen eines sogenannten Artikelgesetzes, mit dem noch weitere gesetzliche Vorschriften geändert werden sollen, umgesetzt werden. Als Drucksache 18/997 kann der Gesetzentwurf über die Internetseite des Landtages Nordrhein-Westfalen eingesehen werden. Die Beschlussfassung zu dem Gesetz ist noch in diesem Jahr zu erwarten. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 berücksichtigt den Gesetzentwurf nicht. In den Haushaltsreden wurde hierauf hingewiesen und dies begründet. Der Gesetzentwurf sieht die pflichtige Anwendung der Vorschriften vor. Über die Änderungsliste soll dies nunmehr Eingang in die Beratungen finden.

Inhaltlich ist zu dem Gesetzentwurf auszuführen, dass mit ihm die bekannten Regelungen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte für das Haushaltsjahr 2023 – nicht für die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 – fortgeschrieben werden sollen.

Neu geschaffen werden soll die Möglichkeit der Isolierung der aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte. Die hier zu isolierenden Schäden sind im Haushaltsjahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 darzustellen und somit „zu neutralisieren“. Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass aus Sicht der Landesregierung 3 Bereiche in diesem Kontext erfasst werden sollen.

Im Einzelnen:

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen

Hier sind – angewandt auf die Verhältnisse im Haushaltsentwurf 2023 – die Teilergebnisse der Produkte 050302 – Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine – und 100304 – Verwaltung der Übergangsheime für Schutzsuchende aus der Ukraine – zu erfassen und zu isolieren. Aufgrund der letzten Entscheidungen und Entwicklungen in diesem Bereich werden die Ansätze derzeit fortgeschrieben und der Schaden ermittelt.

2. Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen

Zu benennen sind zum Beispiel Steuerausfälle aufgrund von Unternehmenseinstellungen oder -insolvenzen. Auch Steuerrückgänge können erfasst werden, sofern eine Kausalität zum Krieg gegen die Ukraine herstellbar ist. Konkrete Anhaltspunkte für derartige Auswirkungen liegen der Verwaltung nicht vor. Sollten im Rahmen der Haushaltsausführung derartige Sachverhalte bekannt werden, wäre eine Isolierung im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmen.

3. Kosten der Energieversorgung

Die steigenden Beschaffungskosten für Heizenergie sind ursächlich auf den Krieg gegen die Ukraine zurückzuführen. Die Verwaltung wird für die betreffenden Produktkonten – soweit keine sonstige Refinanzierung der steigenden Beschaffungskosten erfolgt – einen Vergleich des Ergebnisses 2021 – unbeeinflusst vom Krieg gegen die Ukraine – mit dem Ansatz 2023 – beeinflusst vom Krieg gegen die Ukraine – durchführen. Die Differenz wäre zu isolieren. Auch hier werden letzte Entscheidungen und Entwicklungen derzeit verwaltungsintern ausgewertet und der Schaden ermittelt.

Der Gesetzentwurf sieht aktuell weder für Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch für solche aus dem Krieg gegen die Ukraine eine Fortgeltung des Gesetzes über das Jahr 2023 hinaus vor. Dies bedeutet, dass bei der Aufstellung des Entwurfes des Haushaltes 2024 dieses Instrument voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass durch die Isolierung der eintretenden Haushaltsbelastungen, die erst im Jahresabschluss final ermittelt werden können, keine zusätzliche Liquidität generiert wird. Vielmehr werden die eingetretenen Belastungen bilanziell erfasst und erst in Folgejahren zu behandeln sein. Bislang war Konsens im Rat der Stadt Beckum, die bilanzierten Belastungen der Jahre 2020 und 2021, insgesamt rund 5,5 Millionen Euro, im Jahresabschluss 2025 mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass eine derartige Verrechnung erst im Jahresabschluss 2026 erfolgen kann.

Anlage(n):

ohne

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2023, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-110 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
22.11.2022 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Haushaltsansätze 2023 der in der Anlage 1 zur Vorlage aufgelisteten Produkte mit den jeweiligen Produktkonten sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (insgesamt) werden beschlossen.

Der dem Haushaltsplanentwurf als Anlage beigefügte Stellenplan sowie die übrigen Anlagen zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 werden beschlossen

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

In seiner Sitzung am 20.10.2022 wurde dem Rat der Stadt Beckum der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird der Haushaltsplanentwurf auf der Basis des Produktplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten.

Den Ratsmitgliedern wurde ein Entwurf des Haushaltsplanes 2023 in der Sitzung ausgehändigt. Zudem wurden den Fraktionen zusätzliche Exemplare für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird durch den Produktplan 2023 mit den einzelnen Produktkonten führen.

Der Vorlage für die Haushaltseinbringung im Rat der Stadt Beckum am 20.10.2020 war bereits eine Auflistung der Produkte mit den Zuständigkeiten für die Beratungen in den Ausschüssen beigefügt. Den Gremienmitgliedern wird dennoch für die Beratung im Ausschuss eine Auflistung der Produkte, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss als Fachausschuss zuständig ist und nicht eine Beratung erst in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 13.12.2022 stattfinden kann, zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Stellenplan 2023

Der Entwurf zum Stellenplan 2023 ist mit dem Haushaltsplanentwurf übermittelt worden. Er weist für die Beamtinnen und Beamten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 100,56 vollzeitverrechnete Stellen und für die Tarifbeschäftigten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 236,62 vollzeitverrechnete Stellen aus.

Der Stellenplan enthält auch eine Auflistung, in der die Verteilung der Stellen auf die Produkte dargestellt ist.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist die Stellensituation wie folgt erläutert:

„Die Gesamtzahl der Stellen für Beamte und Tariflich Beschäftigte für 2023 mit 337,18 steigt im Vergleich zum Jahr 2022 mit 331,02 um insgesamt 6,16 Stellen. Unter anderem ist geplant, 3 neue Stellen im Brandschutz und Rettungsdienst, 1 Stelle im Fachdienst Finanzen und Controlling für die Unterstützung in Haushaltsangelegenheiten, 1 Stelle im Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung für IT-Verfahrensbetreuung und Telekommunikationsangelegenheiten, eine halbe Ingenieurstelle für Planungsaufgaben im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, 1 Ingenieurstelle für den Fachdienst Gebäudemanagement im Hochbau für Schulentwicklungsplanung und 1 Ingenieurstelle für den Fachdienst Tiefbau (Radverkehrsbeauftragte/r) einzurichten. Im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe ist beabsichtigt, aufgrund neuer Vorgaben im SGB VIII und im Landeskinderschutzgesetz 1 Stelle im Bereich Qualitätsmanagement und jeweils eine halbe Stelle für die Koordinationsstelle „Netzwerk Kinderschutz“ und die Verfahrenslotsenfunktion zu schaffen, darüber hinaus sollen 2,7 Stellen im Bereich allgemeiner sozialer Dienst (ASD) entfristet werden. 5 Stellen im Bereich der Unterhaltung der Sportanlagen sollen zu den Städtischen Betrieben Beckum verlagert werden und können so im Stellenplan der Stadt Beckum entfallen. Eingespart werden sollen jeweils 1 Stelle im Fachdienst Schule und Sport sowie im Fachdienst Kultur sowie unbesetzte Stellenanteile im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst, dort im Umfang von 1 Stelle.

Im Übrigen ergeben sich wie in jedem Jahr Änderungen aufgrund von Organisationsuntersuchungen und weiteren notwendigen Anpassungen, zum Beispiel Umwandlung von Stellen vom Beamtenbereich in den Tarifbereich und umgekehrt.

Insgesamt ergeben sich Stellenmehrungen von 19,11 Stellen, denen Stellenminderungen von 12,95 Stellen gegenüberstehen.“

In den einzelnen Organisationseinheiten ergeben sich folgende Veränderungen:

Im **Fachbereich Innere Verwaltung** wird im Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem altersbedingten Ausscheiden einer Mitarbeiterin in der Sachbearbeitung durch Umorganisation ein Stellenanteil von 0,41 eingespart.

Dieser Fachdienst wird im Bereich der Datenverarbeitung um 1 Stelle für die IT-Verfahrensbetreuung und Telekommunikationsangelegenheiten ausgeweitet.

Die Aufgaben des Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten werden künftig einschließlich der Stellvertretung als insgesamt 1,5 Stabstellen ausgewiesen. Von diesen 1,5 Stellen entfallen 0,05 Stellenanteile auf die gesetzlich vorgeschriebene Funktion des Inklusionsbeauftragten für die Stadtverwaltung Beckum. Ein derzeitiger Mischarbeitsplatz (Telekommunikation/Datenschutzbeauftragter/IT-Sicherheit) im Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung entfällt im Gegenzug. Im Saldo ergibt sich eine Steigerung zum Stellenplan des Jahres 2022 für die vorgenannten Tätigkeiten, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, von +1,5 Stellen

Hier wird der mit der fortlaufenden Digitalisierung einhergehende zusätzliche Aufwand abgedeckt. Zu nennen sind hier insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit der vom Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschlossenen Digitalisierungsstrategie sowie die zeitnah geplante Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (vergleiche Vorlagen 2022/0304 und 2022/0305).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vertrauensperson für die Schwerbehinderten wird eine halbe Stelle für eine Freistellung der vom Personenkreis der Schwerbehinderten gewählten Person neu eingerichtet. Aus den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen ergibt sich dieser Bedarf angesichts der relativ hohen Anzahl der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung bei der Stadtverwaltung Beckum.

Im **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** wird 1 Stelle im Fachdienst Finanzen und Controlling für die Unterstützung insbesondere in Haushaltsangelegenheiten durch eine betriebswirtschaftlich ausgebildete Inspektoranwärterin, die Ende August 2023 ihre Laufbahnprüfung ablegen wird und dann auf eine Planstelle übernommen werden soll, eingerichtet, um hier den gestiegenen Aufwand in diesem Fachdienst abzufedern. Der Aufwand steigt zum einen aufgrund der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen zum 01.01.2023 und zum anderen aufgrund der seit Jahren starken Aufgabenbelastung bei der Geschäftsbuchhaltung, die nur durch dauerhaft anfallende Mehrarbeit abgearbeitet werden konnte und abgearbeitet werden kann. Außerdem soll im Hinblick auf in den nächsten Jahren anstehende altersbedingte personelle Veränderungen frühzeitig Fachwissen erarbeitet und erhalten werden.

Im **Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung** werden im Bürgerbüro 0,08 Stellen für die zeitlich angepasste Besetzung der Info-Theke sowie 0,01 Stellen in der Sachbearbeitung geschaffen. Nach der langen Pandemiezeit ist hier der Zustrom an Ratsuchenden wieder gestiegen. Im Bereich des Standesamtes wird eine bisher zeitlich befristete Stundenaufstockung um 0,1 Stellen entfristet, da sich der zusätzliche Bedarf für vermehrten Aufwand mit ausländerrechtlichen Fragestellungen verstetigt hat.

Im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst werden insgesamt 3 neue Stellen eingerichtet. 1 Stelle entfällt auf den Aufgabenbereich der Brandschutzdienststelle mit

Refinanzierung. Hier ist ein Mitarbeiter zum Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW) nach Münster abgeordnet; dies soll verstetigt werden. An seiner Stelle wird ein k. w.-Vermerk angebracht. Um die Aufgaben der Brandschutzdienststelle weiter uneingeschränkt wahrnehmen zu können, wird eine neue Stelle eingerichtet. Die Brandschutzdienststelle wird vom Kreis Warendorf zum Großteil refinanziert. Für den abgeordneten Mitarbeiter ist eine Erstattung der Personalaufwendungen vom IdF eingeplant.

1 neue Stelle muss für die Koordinierungsaufgaben im Rettungsdienst und vor allem in der Ausbildung der rettungsdienstlichen (Nachwuchs-)Kräfte eingerichtet werden. Hier erfolgt eine Refinanzierung über die Gebühren.

Die 3. neue Stelle ist für die Übernahme eines Brandmeisteranwärters nach der Laufbahnprüfung im Jahr 2023 vorgesehen und wird durch die Einsparung bisher unbesetzter Stellenanteile bei insgesamt 4 zurzeit nur jeweils zu 75 Prozent besetzten Stellen kompensiert. Insgesamt werden im Jahr 2023 voraussichtlich 6 Brandmeisteranwärter ihre Laufbahnprüfung ablegen. 5 freie Stellen stehen für deren Übernahme bereits zur Verfügung.

Im **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit** wird 1 Stelle, die zur Unterstützung in verschiedenen Bereichen dort angesiedelt worden war, eingespart, nachdem der Stelleninhaber die Sachbearbeitung im Bereich der Sportangelegenheiten übernommen hat. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung in diesem Bereich werden 5 Stellen aus dem Bereich der Unterhaltung der Sportanlagen zu den Städtischen Betrieben Beckum verlagert und können somit im Stellenplan der Stadt Beckum entfallen. Damit geht auch eine weitere Einsparung in der Sportverwaltung von insgesamt 1,36 Stellen einher.

In der Schulverwaltung wird eine bislang befristete Erhöhung um 1,5 Wochenstunden entfristet, sodass sich eine Stellenausweitung um 0,04 Stellenanteile ergibt. Für die Anpassung der Sollstunden in den Schulsekretariaten an der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und an den Grundschulen Martinschule und Friedrich-von-Bodelschwingschule an den gestiegenen Bedarf aufgrund höherer Zahlen von Schülerinnen und Schülern werden insgesamt 0,3 neue Stellen eingerichtet.

Im Kulturbereich soll nach einem Personalwechsel eine bislang als Teilzeitstelle ausgewiesene Stelle künftig wieder in Vollzeit besetzt werden, sodass hier 0,15 Stellenanteile zusätzlich bereitgestellt werden sollen.

In der Volkshochschule Beckum-Wadersloh soll die bislang befristet wahrgenommene Aufgabe der Organisation und Abrechnung von Integrationskursen in unbefristete Stellenanteile überführt werden, sodass sich hier insgesamt 0,95 neue Stellenanteile ergeben, die über die Förderung der Integrationskurse und die Finanzierung der Volkshochschulen mit Landesmitteln refinanziert sind.

Im **Fachbereich Jugend und Soziales** ergeben sich vornehmlich aus geänderten gesetzlichen Vorgaben neue Stellen, die ebenfalls zu großen Anteilen refinanziert sind. Im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe werden aufgrund neuer Vorgaben im Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und im Landeskinderschutzgesetz 1 Stelle im Bereich Qualitätsmanagement und jeweils eine halbe Stelle für die Koordinationsstelle „Netzwerk Kinderschutz“ und die Verfahrenslotsenfunktion neu eingerichtet.

Darüber hinaus werden 2,7 Stellen im Bereich allgemeiner sozialer Dienst (ASD) entfristet. Aktuell sind für den ASD 8,3 Stellen vorgesehen. Die zusätzlichen Stellen gründen auf einer Personalbedarfsbemessung aus dem Jahr 2016, die bereits damals einen Stellenbedarf von insgesamt 10,97 Stellen errechnet hatte. Mit der Aufstockung wird daher

jedenfalls der für das Jahr 2017 berechnete Bedarf abgedeckt. Gleichwohl haben sich seit der letzten Berechnung die Fallzahlen in den Bereichen Kindeswohlgefährdung, Eingliederungshilfe und ambulante Hilfen zur Erziehung noch einmal deutlich erhöht, sodass der tatsächliche Personalbedarf voraussichtlich höher ist. Eine weitere Personalbedarfsbemessung wird auf Grundlage einer hierzu angeschafften Software für die kommenden Haushaltsjahre erfolgen.

Die näheren Hintergründe wurden und werden auch im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien ausführlich dargestellt, zuletzt in dessen Sitzung am 21.09.2022 (vergleiche Vorlage 2022/0180 und die entsprechende Niederschrift zu der Sitzung mit der Anlage) sowie im Zuge der Haushaltsberatung am 17.11.2022.

Im **Fachbereich Stadtentwicklung** wird eine halbe Ingenieurstelle für Planungsaufgaben im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung zusätzlich eingerichtet, um die zahlreich anstehenden Verfahren zu beschleunigen.

Im Fachdienst Bauordnung wird ein Stellenanteil von 0,07 Stellen in der Verwaltung entfristet, da sich hier der dauerhafte Bedarf herausgestellt hat.

Im **Fachbereich Umwelt und Bauen** wird im Fachdienst Gebäudemanagement im Hochbau zusätzlich 1 Stelle für eine Ingenieurin beziehungsweise einen Ingenieur für die Unterstützung bei der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung und für die Betreuung der sich daraus ergebenden baulichen Maßnahmen eingerichtet.

Im Fachdienst Tiefbau wird 1 Stelle für eine Ingenieurin beziehungsweise einen Ingenieur als Radverkehrsbeauftragte beziehungsweise Radverkehrsbeauftragter neu eingerichtet, um die Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes umzusetzen.

Im Fachdienst Umwelt und Grün werden im Aufgabenbereich Hochwasserschutz/naturnahe Gewässerentwicklung/Grünplanung eine bislang befristete Arbeitszeiterhöhung um 6 Wochenstunden entfristet und eine weitere Teilzeitstelle nach einem Personalwechsel zur Entfristung eines weiteren bislang befristeten Arbeitsvertrages auf eine Vollzeitstelle ausgeweitet, sodass hier insgesamt 0,82 Stellen im Soll zusätzlich zu Buche schlagen. Die zahlreichen Projekte in diesem Aufgabenbereich werden mit Fremdmitteln gefördert, sodass auch die Personalkosten hier zum Teil refinanziert sind; dies vor allem dann, wenn Ausgleichsflächen betroffen sind, die später Dritten angeboten werden (zum Beispiel bei der Renaturierung der Werse).

Nach altersbedingtem Ausscheiden zweier Teilzeitkräfte im Bereich der Springerstellen beziehungsweise von aushilfsweise Beschäftigten werden weitere 0,76 Stellenanteile im Soll eingespart.

Im Übrigen sind die Veränderungen der Stellenzahlen im Vergleich der Jahre 2022 zu 2023 im Einzelnen zusammengefasst in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Es darf wiederum nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreiche Stellen durch Drittmittel und Gebühreneinnahmen gegenfinanziert sind. Als Beispiele werden hier, wie in den Vorjahren, die Brandschutzdienststelle, die Landesmittel für Integrativbetreuung und die Flüchtlingspauschalen genannt.

Anlage(n):

- 1 Auflistung der Produkte
- 2 Auflistung der Stellenveränderungen 2023 gegenüber 2022

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023 – soweit der Haupt-, Finanz und Digitalausschuss zuständig ist

lfd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
1	2	3	4
1	010101	Politische und strategische Steuerung (BM)	61-68
2	010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten (BM)	69-74
3	010205	Datenschutz (FB 1)	83-88
4	010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport (PR)	89-94
5	010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung	95-100
6	010501	Prüfungen, Beratungen, Stellungnahmen (ÖRP)	101-106
7	010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (FB 1)	107-116
8	010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro (FB 3)	117-124
9	010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit (FB 1)	133-142
10	010901	Haushaltswirtschaft (FB 2)	147-152
11	010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung (FB 2)	153-158
12	010905	Erhebung von Steuern und Abgaben (FB 2)	159-164
13	011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation (FB 1)	165-176
14	011002	Datenverarbeitung und Informationstechnik (Schulen) (FB 1)	177-186
15	011101	Rechtsberatung (FB 3)	187-192
16	011301	Grundstücksmanagement (FB 6)	193-204
17	020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten (FB 3)	221-230
18	020105	Bewirtschaftung der (Wochen-) Märkte (FB 3)	231-236
19	020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (FB 3)	237-242



Ifd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
1	2	3	4
20	020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (FB 3)	243-248
21	020501	Feuerwehr und Brandschutz (FB 3)	249-268
22	020505	Rettungsdienst und Krankentransport (FB 3)	269-280
23	050901	Sozialversicherungsangelegenheiten (FB 3)	483-488
24	100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose (FB 3)	641-648
25	110101	Beteiligung an Versorgungsunternehmen (FB 2)	679-682
26	120107	Straßenreinigung und Winterdienst (FB 2)	743-748
27	120301	Beteiligung an Verkehrsunternehmen (FB 2)	765-768
28	130103	Bereitstellung von Grünflächen und Erholungsgebieten (FB 6)	787-796
29	130104	Land- und Forstwirtschaft (FB 6)	797-804
30	150101	Wirtschaftsförderung (FB 6)	839-850
31	150103	Stadtmarketing (FB 6)	851-860
32	150105	Verwaltung des Entwicklungs- und Gründungszentrum (FB 6)	861-866
33	150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr (FB 6)	871-876
34	160101	Allgemeines Finanzmanagement (FB 2)	879-886
35	160105	Kredit- und sonstiges Finanzmanagement (FB 2)	887-892

BM = Bürgermeister

FB 1 = Fachbereich Innere Verwaltung

PR = Personalrat

ÖRP = Örtliche Rechnungsprüfung

FB 2 = Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

FB 3 = Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

FB 6 = Fachbereich Stadtentwicklung



TOP
143

Art	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Differenz Sp. 3 ./ Sp. 2	Erläuterung Differenz						Differenz Sp. 7 ./ Sp. 10
				Stellenausweitungen			Stelleneinsparungen			
				Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beamte	96,81	100,56	3,75	20/070 > Unterstützung Hh-Ang.	41	1,00	37/240 > Sollanpassung FW/RettD	10,25	0,25	
				33/120 > Standesbeamtin	4	0,10	37/390 > Sollanp. Praxisanl. NotSan-Ausb	10,25	0,25	
				37/030 > v. B. Brandschutzdienstst.	41	1,00	41/050 > Unterstützung versch. Bereiche	41	1,00	
				37/040 > Koord. Rettungsdienst	41	1,00				
				37/356 > Brandschutz/RettD	41	1,00				
				41/010 > Leitung FD 41	6	0,15				
				66/010 > Leitung FD 66	41	1,00				
				Summe Beamte	215,00	5,25	Summe Beamte	61,5	1,51	3,75
Tarifbeschäftigte	234,21	236,62	2,41	16/010 > GB Sollauserweiterung	5	0,13	50/120 > Beh.-Beauftr. Sollanp. an Ist	5	0,13	
				93/030 > freigestellte SBV	19,5	0,50	10/050 > Verwaltungsangelegenheiten	19,5	0,50	
				17/010 > Anteil Inklusionsbeauftr.	2	0,05	10/240 > Telekomm./DSB/IT-Sich	39	1,00	
				17/010 > Anteil Datenschutzbeauf.	17,5	0,45	33/040 > Sachbearb. Bürgerbüro	19	0,49	
				17/010 > Anteil IT-Sicherheitsbeauf.	19,5	0,50	37/370 > NotSan/NEF-Führung	9,75	0,25	
				17/020 > Vertretung DSB/IT-Sichb.	19,5	0,50	37/380 > NotSan/NEF-Führung	9,75	0,25	
				10/100 > Telefonzentrale	3,5	0,09	40/045 > Sachb. Sport/Schule	39	1,00	
				10/280 > Verfahrensbetreuung	27,3	0,70	40/060 > Sachb. Sportangelegenheiten	14	0,36	
				10/280 > Telekommunikationsanl.	11,7	0,30	40/400... > Platzwarte zum EB SBB	195	5,00	
				33/045 > Info-Theke Bürgerbüro	3	0,08	50/080 > Senioren-/Ehrenamtskoord.	19,5	0,50	
				33/100 > Sachbearb. Bürgerbüro	19,5	0,50	51/040 > ASD (zu 51/025)	8	0,21	
				40/030 > Sachb. Schulverwaltung	1,5	0,04	66/010 > Leitung FD 66	39	1,00	
				40/280 > Schulsek. GSENB	5	0,12	91/010 > Springerkraft	23,8	0,61	
				40/310 > Schulsek. MartinS	3	0,08	91/050 > Telefondienst Parkfriedhof	6	0,15	
				40/340 > Schulsek. Bodelschw.S	4	0,10				
				42/030 > Orga Integrationskurse	32	0,82				
				42/050 > Abrechn. Integrationskurse	5	0,13				



Art	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Differenz Sp. 3 ./. Sp. 2	Erläuterung Differenz						Bilanz Sp. 7 ./. Sp. 10
				Stellenausweitungen			Stelleneinsparungen			
				Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	
				50/295 > Wohnungswesen (von 50/080	19,5	0,50				
				51/___ > ASD Entfristungen	105,3	2,70				
				51/025 > ASD (von 51/040)	7	0,18				
				51/100 > SBG VIII-Reform, QM	39	1,00				
				51/102 > Netzwerk Kinderschutz	19,5	0,50				
				51/105 > Verfahrenslotsenfunktion	19,5	0,50				
				63/060 > Verwaltungsangelegenh.	2,5	0,07				
				69/025 > Ing. Planungsaufgaben	19,5	0,50				
				65/042 > Ing. SchulentwPlanung	39	1,00				
				66/040 > Ing. Radverkehrsbeauftr.	39	1,00				
				67/072 > Ing. HochwSch/Gewässer	6	0,16				
				67/080 > Ing. Gewässer/Grün	26	0,66				
				Summe Tarif	540,3	13,86	Summe Tarif	446,3	11,45	2,41
Gesamt	331,02	337,18	6,16	Gesamt alle		19,11	Gesamt alle		12,95	6,16

11,16 einschließlich 5 Platzwarte aus Kernhaushalt zum EB SBB